

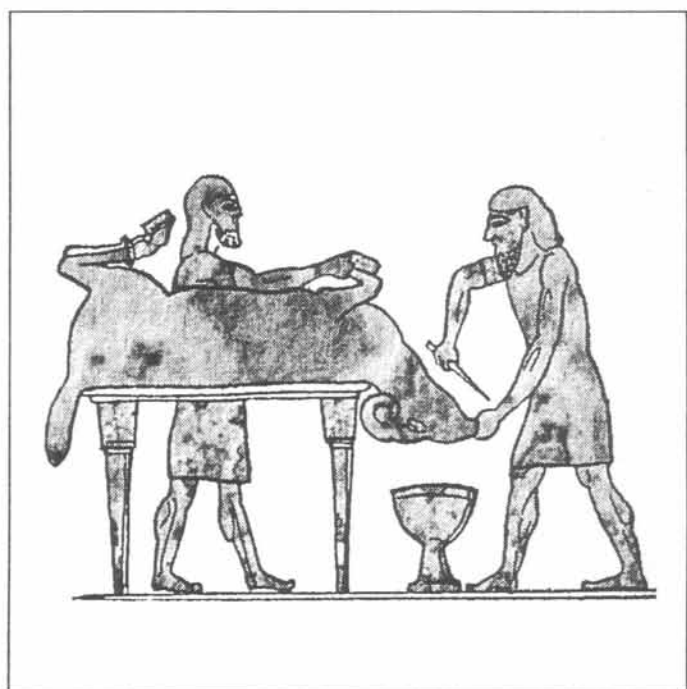
Dr. Werner Hartinger

**Das
betäubungslose**

Schächten

**der Tiere
im 20. Jahrhundert**

eine Dokumentation



**Achte auf Deine Gedanken,
denn sie werden Worte.
Achte auf Deine Worte,
denn sie werden Handlungen.
Achte auf Deine Handlungen,
denn sie werden Gewohnheiten.
Achte auf Deine Gewohnheiten,
denn sie werden Dein Charakter.
Achte auf Deinen Charakter,
denn er wird Dein Schicksal.**

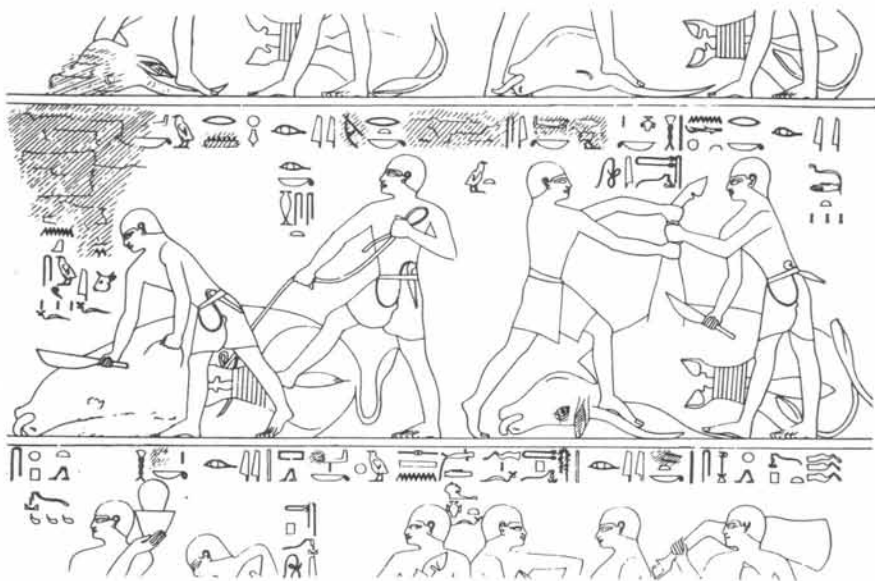
(Talmud)

Allen Freunden, Tierschützern, Fachleuten und Helfern möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank zum Ausdruck bringen, daß sie in so uneigennütziger Weise zum Entstehen dieser Dokumentation beigetragen haben. Für sie und für alle anderen sei an das Christus-Wort in Matth. 25,40 erinnert:

"... was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan."

Sept. 1996

Dr. Werner Hartinger



Reliefplastik (1700 v. Chr.) aus dem Tempel Dér-el-baheri (Oberägypten): Darstellung des Totenopfers für die Königin Misaphris, die in diesem Tempel begraben ist. (Reproduktion aus: Joh. Duemichen, «Historische Inschriften altägyptischer Denkmäler», Leipzig 1869). Das Bild zeigt, wie die Ägypter schächtetten. Im allgemeinen wird das Wirken von Josef in Ägypten um 1700 vor Christus, das von Mose um 1300 v. Chr. angesetzt. Da die Israeliten ihrer eigenen Tradition nach aus Ägypten kommen und dort jahrhundertlang ansässig waren, ist die Wahrheit einfach die, daß sie das Schächten von den alten Ägyptern übernommen haben. Die jüdische Behauptung, wonach das Schächten einen Bestandteil der jüdischen Religion darstelle, ist offensichtlich unwahr. Das Schächten stellte bei verschiedenen alten Völkern einen Modus der rituellen Schlachtung dar, war also nicht an eine bestimmte Religion gebunden, sondern wurde in mehreren Religionen ausgeübt. Es handelt sich um eine altorientalische, im Judentum konservierte und nachträglich religiös verbrämte rituelle Schlachtmethode, keinesfalls aber um einen Bestandteil der jüdischen Religion, der im Sinne der Bundesverfassung Anspruch auf Schutz erheben kann.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorworte

Samuel Dombrowski, Düsseldorf, **Schächten, Ethik, Demagogie**
Prof.Dr.habil. Remigiusz Wegrzynowicz, Stettin,

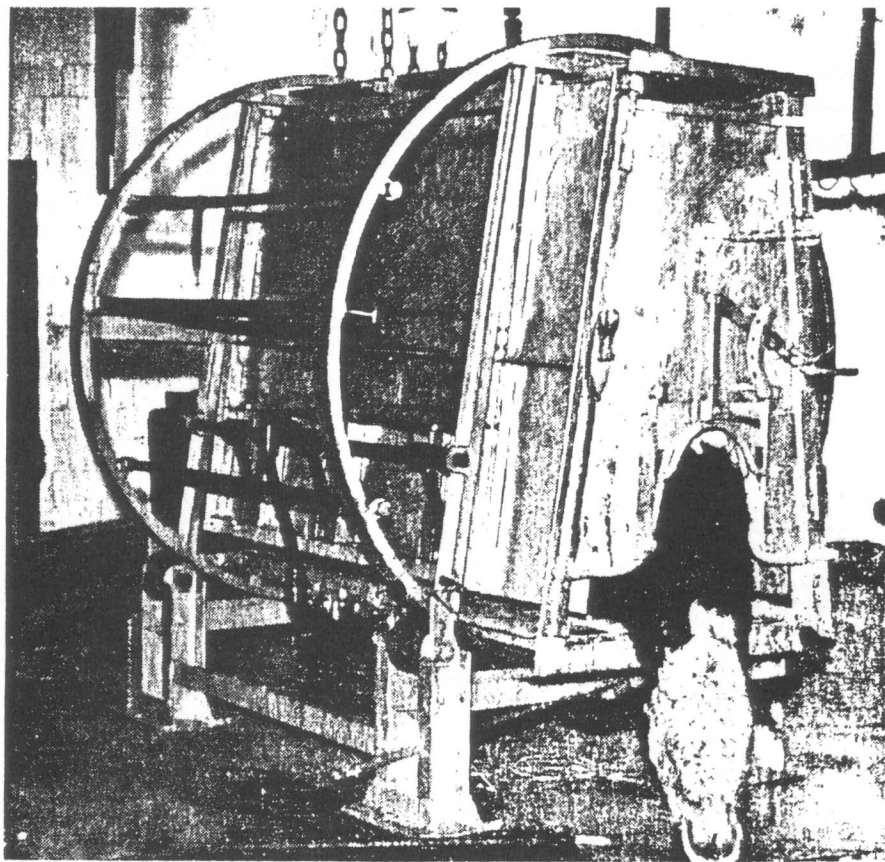
Im Widerspruch zu...

Lars K. Skriver, Hamburg, **Zur Schächtfrage**
Prof.Dr.Dr.Dr.h.c. Klaus Sojka, **Aus der Sicht des Juristen**
Wolfgang Apel, Bonn, **Zur Verantwortung für die Tiere**

2. Einführung Dr. Werner Hartinger, Waldshut-Tiengen

Mensch/Tier-Beziehung

3. Tötungsformen
4. Kulturhistorischer Rückblick
5. Gesichtspunkte um das Schächten
6. Religionsgeschichtliche Perspektive
7. Alttestamentarische Aussagen
8. Kompetente Meinungen
9. Geschichtliche und religiöse Fakten
10. Zwei unterschiedliche Fassungen des Talmud
11. Folgerungen
12. Beziehungen zum Heute
13. Unsere Gesetzgebung
14. Religionsfreiheit/Religionsvorschrift
15. Gesetzliche Grundlagen
16. Behördenentscheidungen
17. Amtsermittlungspflicht
18. Grundgesetz und Religionsfreiheit
19. Die Problematik, die keine ist
20. Anatomische Verhältnisse der cerebralen Durchblutung des Tieres
21. Das Fachwissen
22. Zum Schächtvorgang
23. Gehirndurchblutung und Bewußtlosigkeit
24. Sachkenntnis?
25. Ablenkungsmanöver
26. Medizinische Beurteilung des Blutentzuges
27. Fleischgenuß
28. Gesetzesvollzug?
29. Schlußbemerkungen
30. Anlagen



In England became England's most famous Port.

Samuel Dombrowski
Düsseldorf

Schächten, Ethik und Demagogie

Die Diskussion um das Thema 'Schächten' verblüfft aus zwei Gründen. Erstens stützen sich die Befürworter des Schlachtens der Tiere ohne Betäubung auf die unhaltbare These, die Anwendung der Betäubung sei gleichzusetzen mit einer Einschränkung der Religionsfreiheit, während im Kern der Sache Unwissenheit mit Demagogie kaschiert wird. Zweitens zeugt die Verbindung dieser Frage mit Antisemitismus und dem Holocaust von Taktlosigkeit und mangelndem Respekt vor den Gefühlen der Opfer und ihrer Hinterbliebenen. Wer diese zutiefst ethischen Probleme der Humanität gegenüber den Tieren polemisiert, beschwört Folgen herauf, die im Widerspruch zu den Absichten der 'Schechita'-Verteidiger stehen.

Die jüdische Religion verbietet nicht das Fleisch von Tieren zu essen, die vor ihrem Tode betäubt wurden. Sie schreibt allerdings vor, daß Tiere nach dem Schlachten ausbluten müssen. Die Betäubung führt weder zum Tod des Tieres, noch verhindert sie das von der Religion vorgeschriebene Ausbluten. Somit kann von einer Einschränkung der Religionsfreiheiten, von Hinweisen auf Antisemitismus nicht die Rede sein. Die Wurzeln dieser Tradition reichen Tausende von Jahren zurück in eine Zeit, als noch Menschenopfer dargebracht wurden. Wir sehen, daß nicht jede Tradition von uns übernommen und gepflegt wurde. In jedem Falle sollten wir Möglichkeiten nutzen, die in der Vergangenheit nicht bekannt waren und sich mit den Geboten der Religion vereinbaren lassen.

Die Betäubung durch Elektroschock oder anderen nichtschädigenden Methoden ist umkehrbar, was bedeutet, daß das Tier nach einiger Zeit in seinen ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Die Tatsache, daß es sich dabei zu keinem Zeitpunkt im Zustand des Todes befindet, ist durch Untersuchung der Herztätigkeit leicht zu überprüfen.

Ich habe einmal zugehört, als einem gefesselten Lamm bei vollem Bewußtsein die Kehle mit einem Messer durchschnitten wurde. Das Wimmern des Tieres in seiner Todesqual, den Blick seiner Augen werde ich mein Leben lang nicht vergessen.

Als Jude habe ich Auschwitz überlebt. Es gibt in meinem Leben eine Zeit, in der ich - den Tieren ähnlich - keinerlei Rechte besaß. Eben diese Lebenserfahrungen haben in mir das Bedürfnis begründet, mich für den

Schutz der Tiere aktiv einzusetzen. Nach Maßgabe der Römischen Gesetze war das Tier lediglich ein Gegenstand. Um so mehr würdige ich die Tatsache, daß im Tier endlich ein 'lebendiges Wesen' wahrgenommen wird, das fähig ist, physisch und psychisch zu leiden. Immer mehr zivilisierte Staaten und Gesellschaften wenden sich von seiner Definition als Gegenstand ab. Die Rechtsnormen der EG verbieten generell das betäubungslose Schächten der Schlachttiere (Wirbeltiere) und stellen Ausnahmegenehmigungen in das Ermessen der nationalen Rechtsauffassung. In Deutschland verbieten die Verwaltungsgerichte das Schlacht-Schächten der Tiere ohne Betäubung, womit die ethischen Normen der Tierschutzorganisationen verbindliches Recht wurden. Lediglich drei Bundesländer erteilen hierzu 'Ausnahmegenehmigungen' im Hinblick auf - wie mir scheint - die Minderheiten der orthodoxen Anhänger des Judentums, die dieses Problem als eine Frage der Religionsfreiheit darzustellen versuchen. Religionsfreiheiten sind eine heilige Angelegenheit, ethische Normen sind es aber auch. Die Pflicht des Staates ist es, diese Freiheiten zu schützen. Der Einzelne kann jedoch nicht verlangen, daß seine Überzeugung zur Richtlinie des allgemein geltenden Rechts wird. Das Verbot des Schlacht-Schächten ohne vorherige Betäubung schränkt die Religionsfreiheit nicht ein. Im Hinblick darauf, daß die Schlachtung ohne Betäubung kein Gebot der Religion ist, hat die Ethik - in diesem Falle der Umgang mit dem Tier - den Vorrang. Das Hineininterpretieren von Konfliktansätzen antisemitischer Prägung in dieses rein ethische Gebot der Zeit halte ich für eine ausgesprochen boshafte Demagogie.

Ich bin mir bewußt, daß eine Diskussion über dieses Thema mit orthodoxen Kreisen des Judentums besonders schwierig ist. Die Orthodoxen lassen die zeitgemäßen Argumente nicht an sich heran, indem sie sich mit den 'unantastbaren' Forderungen der Religion abschirmen, obgleich solche unantastbaren Religionsvorschriften dem Geist der Zeiten gemäß schon häufig geändert wurden. Ich wäre sehr glücklich, wenn diese orthodoxen, tiefgläubigen Menschen ihre Religiosität, ihren Glauben und ihre Gottesfurcht durch Respekt und Barmherzigkeit auch den Mitgeschöpfen gegenüber bekunden würden.

Das Buch von Dr. Hartinger ist wahrhaft notwendig. Es legt überzeugend die religiösen Probleme dar und räumt mit den nicht zu haltenden Behauptungen eines schmerzlosen Tötens durch das betäubungslose Schlacht-Schächten mit fundierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf. Das Buch ist ein erneuter Schritt im Erwachen der Sensibilität gegenüber den

Leiden der Tiere. Es wird die Überzeugung weiter vertiefen, daß jeder Tag, an dem Tiere ohne Betäubung getötet werden die Fortsetzung ihrer Qualen und zugleich die Fortsetzung unserer menschlichen Barbarei bedeutet.

Samuel Dombrowski, Düsseldorf, Träger des Ehrenkreuzes der 'Akademie für Tierschutz' des Deutschen Tierschutzbundes.

Prof.Dr.hab. Remigiusz Wegrzynowicz
Rektor der Landwirtschaftlichen Akademie, Stettin/Polen

Im Widerspruch zu ...

Bei allem nötigen Respekt vor religiöser Tradition und Ritualen ist festzustellen, daß das betäubungslose Schlacht-Schächten der Tiere

1. im Widerspruch zu der von der UNESCO verabschiedeten und von vielen Staaten unterzeichneten Charta der Tierrechte steht,
2. im Widerspruch zu den ethischen Normen der Mehrheit aller Nationen der Welt des 20.Jahrhunderts steht,
3. eine antihumanitäre Methode ist, mit der die Tiere unnötigen Qualen vor dem Verlust ihres Bewußtseins ausgesetzt werden,
4. durch die agonalen Reflexbewegungen oder die beschleunigte Herz-tätigkeit nachweisbar keine bessere Ausblutung verursacht wird,
5. der Ausblutungsgrad nach dieser Methode bei dem modernen technologischen Standard für die Fleischqualität und seine Haltbarkeit keine Bedeutung hat,
6. vor dem zweiten Weltkrieg auch in unserem Lande das Verbot des rituellen Schächtens eingeführt wurde
7. die Anwendung dieser unmenschlichen Methode in ihrer Interpretation bei den meisten Gläubigen keine Rechtsbegründung, keine ethische Norm, keine Gesundheitsindikation und keine religiöse Überzeugung findet,
8. sich hemmend auf die Entwicklung des ökologischen Bewußtseins, auf die Grundprinzipien des Umweltschutzes der Gesellschaften, die sich in internationalen Vereinigungen zusammengefunden haben, auswirkt.

Prof.Dr. Remigiusz Wegrzynowicz, Träger der Israelischen Medaille 'Gerechte unter den Völkern'.

Lars K. Skriver
Schiffsreeder i.R.
Königskinderweg 128
D-22457 Hamburg

Zur Schächtfrage

Noch vor zwei Jahrzehnten konnte man sogar innerhalb der deutschen Tierschutzkreise bei Erwähnung des Schächtproblems ein besorgtes Flüstern vernehmen: 'Da rühren Sie an ein heißes Eisen. Lassen Sie lieber die Finger davon. Nur nicht in den Verdacht des Antisemitismus geraten!'

Den Anhängern des betäubungslosen Schächtens kam dies nur recht: Das Totschweigen, die perfideste Art der Bekämpfung anderer Meinungen, war weitgehend gelungen. kaum jemand wußte überhaupt noch, was 'schächten' bedeutete und wie der Schächtvorgang abläuft.

Heute hat die Presse größtenteils ihre ängstliche Haltung aufgegeben. Deshalb ist das Thema jetzt so gut wie enttabuisiert und für jedermann ein Begriff geworden. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle eine eingehende Schilderung des grausamen, ohne vorherige Betäubung der Tiere vollzogenen Schächtvorganges.

Beständig hielt man denen, für die solche Tierquälereien unerträglich waren, den 'Holocaust' vor, um dessentwillen man die Juden nicht in ihrer Religionsausübung behindern dürfe. Die Folge: Unschuldige Tiere mußten und müssen zu Tausenden die Qualen des betäubungslosen Schlacht-Schächtens erdulden und damit ein Martyrium für etwas auf sich nehmen, was den Juden einst von anderen angetan wurde und für das Tiere wahrlich nicht verantwortlich zu machen sind. Neues Unrecht soll also altes Unrecht wiedergutmachen! 'Das kostet uns ja nichts' ist wohl der übelste Kommentar, den man von 'christlicher' Seite hinter vorgehaltener Hand zu hören bekam.

Wenn bisher vom jüdischen Schächten die Rede war, so hat sich bei uns jetzt durch den Zustrom türkischer und anderer muslimischer Völkermassen auch das Problem des islamischen Schächtens in hundertfacher Verstärkung ergeben. Der Unterschied zwischen beiden: Bei den Juden wird das Schächten durch Personen vorgenommen (den 'Schochetim'), denen vom Rabbiner ihrer Gemeinde nach theoretischer und praktischer Prüfung die Autorisation dazu erteilt wurde. Auch an den Schlachtort werden strengere Anforderungen gestellt. So kann man in Deutschland davon ausgehen, daß

die Schlacht-Schächtung der orthodoxen Juden ausschließlich in öffentlichen Schlachthöfen nach Absprache und mit Genehmigung der Veterinärbehörde stattfindet.

Was die Muslime anbetrifft, so darf ihnen nach einem Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15. Juni 1995 (BVerwG 3 C 31.93) eine Ausnahmegenehmigung für ein Schächten ohne vorherige Betäubung nicht mehr erteilt werden. Unbestritten ist jedoch das Vorhandensein einer erheblichen Dunkelziffer illegaler Schlacht-Schächtigungen.

Vor dem erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hatten verschiedene öffentliche Schlachthöfe den Muslims angeboten, ihnen bei sich das religionsgerechte Schächten - noch vorheriger Betäubung - zu erlauben. Das wurde kaum angenommen, ja meist ignoriert.

In Berlin und in anderen Bundesländern konnte dagegen nach langen Bemühungen und sachlicher Aufklärung durch Behörden und Tierschutzvereine Einvernehmen mit der muslimischen Gemeinschaft über die Einführung der Elektro-Betäubung vor dem Schächten erreicht werden.

Die Behauptung, ihre Religion schreibe ihnen das betäubungslose Schächten der Schlachttiere vor und das werde ihnen von den deutschen Behörden verweigert, ist ein Vorwand. Erstens findet sich nirgendwo im Koran ein solches Betäubungsverbot und zweitens erlaubt der Koran den Gläubigen durchaus von den islamischen Speisevorschriften abzuweichen, wenn in dem Land, in dem sie leben, das betäubungslose Schächten verboten ist.

Wie erwähnt, gibt es im gesamten Bundesgebiet eine hohe Dunkelziffer illegaler Schächtungen durch Muslime, meist dort, wo sie sich Schafe beschaffen können. Der eigentliche Beweggrund, die Schafe 'direkt beim Erzeuger' zu kaufen und sie an Ort und Stelle auf die herkömmliche Art zu schlachten, also zu schächten, dürfte eher in dem Wunsche zur Beschaffung billigen Fleisches zu suchen sein. Daß bei ihnen im Gegensatz zu den Juden bedeutend lockerere Schlachtvorschriften bestehen, erleichtert dieses Treiben, bei dem auch der Verkäufer durch Beihilfe zu einer Straftat schuldig wird (27 StGb.). Außerdem wird damit stets auch gegen das Fleischhygiene-Gesetz und meist auch gegen das Tierkörper-Beseitigungsgesetz verstoßen.

Aus dieser Perspektive festzuhalten wäre noch, daß orthodoxe Juden und Muslime ihre Forderung nach ungetrübter Schächtung damit begründen, daß

Gott ihnen verboten habe, das Blut der Tiere zu essen. Sie meinen, ein unbetäubt geschächtetes Tier würde besser ausbluten als wenn es vorher betäubt worden wäre. Das ist durch wiederholte, gesicherte Wissenschaftserkenntnisse unzutreffend. Kompetente Veterinär-Autoritäten verschiedener Länder haben sogar das Gegenteil belegt. Wie auch immer: Ein vollständiges Ausbluten des Tierkörpers ist in keinem Falle möglich. Nach Hartinger u.a. verbleibt immer noch etwa 1/5 der Gesamtmenge im Fleisch, in den Organen, den Gefäßen und im Gewebe zurück. Wenn den Gläubigen also das Zu-sich-nehmen von Tierblut verboten ist, können sie dieser Religionsvorschrift nur nachkommen, wenn sie auf Fleischgenuß völlig verzichten. Hier scheint ein Zusammenhang mit der Auffassung der 'Jewish Vegetarian and Health Society' der angelsächsischen Länder zu bestehen, die eine ausgezeichnete und unabhängig informierende Zeitschrift 'Jewish Vegetarian' herausgibt.

Das Wort 'Schächtverbot' ist darüber hinaus eine von den betroffenen Kreisen zu dem Zwecke eingeführte Formulierung, um auf die angebliche 'willkürliche Beschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte' vorwurfsvoll verweisen zu können. Diese angebliche Beschränkung gibt es gar nicht, sondern nur das Verbot des betäubungslosen Schächtens. Darum steht auch seit langem im Forderungskatalog des Deutschen Tierschutzbundes zu dieser Frage, 'die Schlachtung aller Tiere nur mit einer ausreichenden Betäubung zu erlauben!'

Gleiches fordert das Europäische Übereinkommen vom 5.10.1979, in dem allerdings den Staaten das Recht eingeräumt wird, Ausnahmegenehmigungen für sogenanntes 'rituelles Schächten' zu erteilen. In der Präambel dieses Abkommens wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, daß 'Furcht, Angst, Leiden, Streß und Schmerzen dies Tieres während des Schlachtens die Fleischqualität nachteilig beeinflussen!' Die oft zu hörende Behauptung, das EU-Recht schreibe den Mitgliedsstaaten die Genehmigungserteilung zum betäubungslosen Schlacht-Schächten vor, ist tendenziös und falsch.

Der Gesichtspunkt der Fleischqualität ist für den um seine Gesundheit besorgten Bürger von größtem Interesse, denn ihm können im Laden Stücke von betäubungslos geschächten Tieren verkauft werden, ohne daß sie als solche erkennbar sind. Da der orthodoxe Jude immer nur einen Teil der so geschächten Tiere isst, kann der Rest ohne Kennzeichnung dem Konsumenten überall zum Kauf angeboten werden. In vielen europäischen Ländern christlicher Tradition besteht seit langem ein absolutes Verbot des betäubungslosen Schlacht-Schächtens. In der Schweiz nach

Volksabstimmung seit 1893, in Norwegen seit 1930, in Schweden seit 1937, in den österreichischen Bundesländern Tirol seit 1949 und Oberösterreich seit 1952, in Liechtenstein seit 1988. In Großbritannien, Frankreich, Dänemark u.a. wird das Schächten ohne Betäubung nur unter strengsten Auflagen genehmigt und strikter Schlachthofzwang gefordert.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß unsre gesetzliche Vorschrift für eine Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten die **zwingende Religionsvorschrift** fordert, was von keiner Glaubensgemeinschaft erfüllt wird.

Die überwiegende Mehrheit unserer Bevölkerung fühlt sich in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, wenn Angehörigen bestimmter Religionen grausame Schlachtmethoden ohne Erfüllung der gesetzlichen Forderungen genehmigt werden, die bei ihnen selbst als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz, als Ordnungswidrigkeit nach § 18 oder gar als Straftat nach § 17 verfolgt würde.

Damit wird offensichtlich gegen das rechtliche Gleichheitsprinzip verstoßen und gegen Art. 3 Grundgesetz, nach welchem niemand wegen seiner religiösen Anschauung **benachteiligt oder bevorzugt werden darf!**

Lars K. Skriver
Schiffsreeder i.R.

Rechtsanwalt Prof. Dr.Dr.Dr.h.c.
Klaus Sojka
Garstedter Weg 173
Hamburg

Das zu unverhoffter Aktualität gelangte Schächt-Problem kann weder verdrängt noch verharmlost werden; es ist auch nicht durch rechtlich bedenkliche Konzessionen zu lösen. Denn betroffen sind hochsensible, dem Menschen hilf- und wehrlos ausgelieferte Warmblüter, für deren Wohlergehen er die Verantwortung trägt. Diese in unserem Kulturkreis eigentlich selbstverständliche Verpflichtung duldet von ihrem Wesen her keine Nachgiebigkeit, weil eine solche „zu Lasten“ von Schutzbefohlenen unzulässig wäre. Eine vereinbarte oder gesetzlich gebotene Preisgabe von Fürsorge ist jedenfalls dann undenkbar, wenn sie dem Grundsatz der Treuhänderschaft widerspricht.

Schon aus diesem Gesichtspunkt entzieht sich der Tierschutz der politischen, wirtschaftlichen oder weltanschaulichen Disposition; er kann nur durch die Tatbestände der Notwehr oder des Notstands durchbrochen werden.

Die Prinzipien-Wahrung ist die Grundlage der Rechtsordnung und damit des gesitteten und gedeihlichen Zusammenlebens. Eine Auflockerung der Werte führt schließlich zur Unordnung, zum allgemeinschädlichen Mißstand.

Deswegen ist das vorliegende Buch als ausgezeichnete Anlaß zu begrüßen, anhand des abgehandelten Themas sehr fundierte Betrachtungen anzustellen und Schlüsse zu ziehen.

Prof. Dr.Dr.Dr.h.c. Klaus Sojka

Wolfgang Apel
Präsident des
Deutschen Tierschutzbundes

Bonn

Zur Verantwortung für die Tiere

Tiere in menschlicher Obhut haben einen Anspruch darauf, daß ihren Bedürfnissen entsprochen und ihnen kein Leid, zumindest aber kein unnötiges Leid zugefügt wird. Das Gebot, Tiere als Geschöpfe Gottes zu achten, findet sich auch in allen Religionen. Es ist zwar erlaubt, Tiere zu nutzen, gequält werden dürfen sie aber nicht.

Doch allzu häufig wird dieser Anspruch nicht erfüllt, aus Unwissenheit, Nachlässigkeit oder weil andere Interessen über das Wohl der Tiere gestellt werden. Und immer noch viel zu selten melden sich die führenden Vertreter aller Religionsgemeinschaften in solchen Fällen zu Wort. Der Deutsche Tierschutzbund vermißt zum Beispiel bis heute ein klares Wort des Papstes zu katholischen Volksfesten, bei denen immer noch Tiere der Tradition wegen grausam gequält und getötet werden.

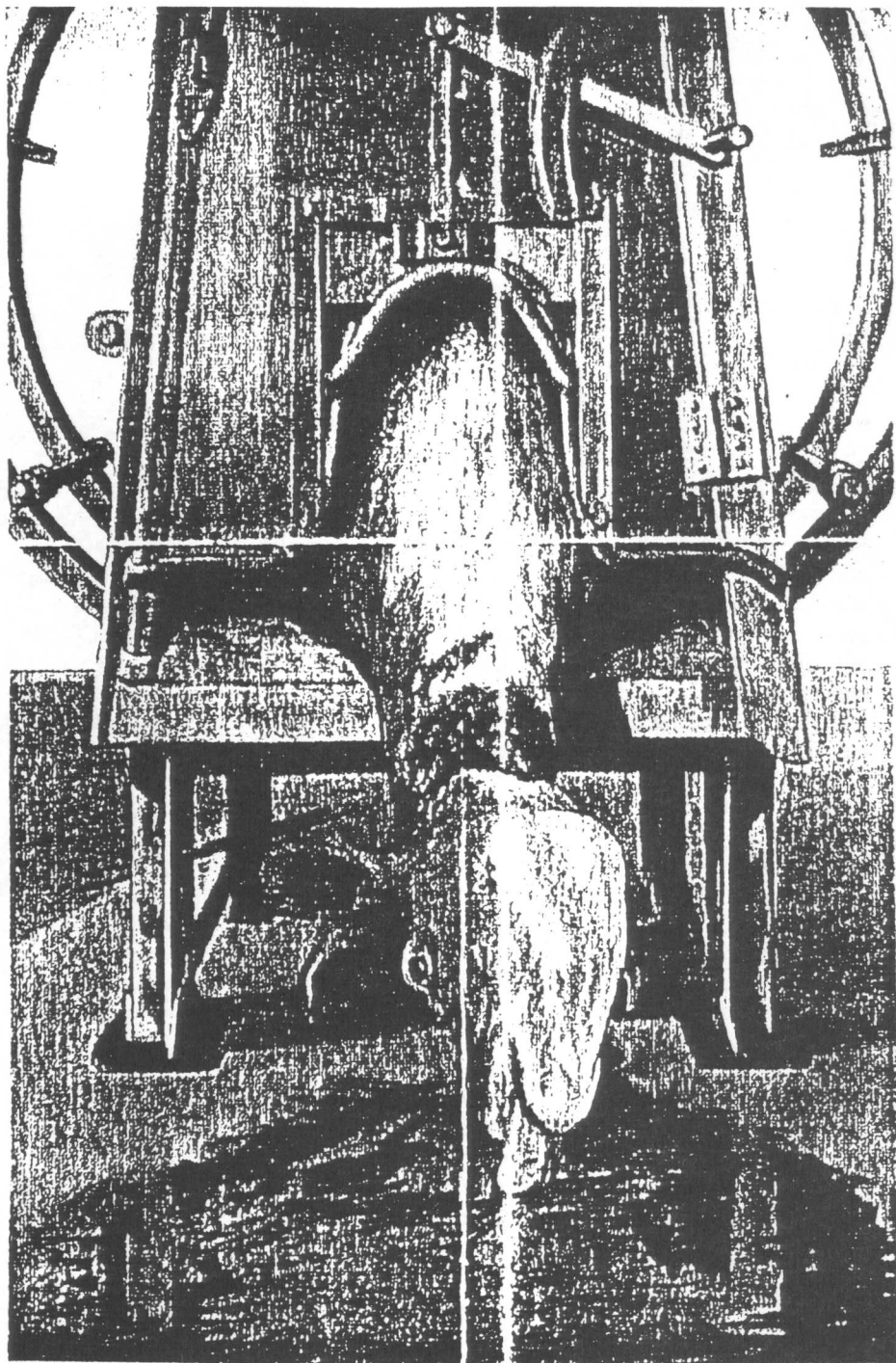
Eine besondere Verantwortung kommt den Religionsgemeinschaften zu, wenn ihre eigenen Traditionen und Regeln nach heutigem Wissensstand zu vermeidbarem Tierleid führen. Das Schächten als Form der Tötung von Tieren, die zur Ernährung bestimmt sind, ist eine solche nicht mehr zeitgemäße Handlung, an denen die moslemische Religionsgemeinschaft und die Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft mit dem Verweis auf das Grundrecht der freien Religionsausübung unbedingt festhalten wollen.

Im Verlauf der zahlreichen Diskussionen, die in den letzten Jahren geführt wurden, kam immer wieder das Argument ins Spiel, daß das Schächten gar keine größere Belastung für das Tier bedeutet als jeder Schlachtvorgang. Um so wichtiger ist es, daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Fakten in diesem Buch noch einmal zusammengestellt und beleuchtet werden. Es muß gelingen, festgemacht an den Tatsachen, endlich die Diskussion zu führen, die dem Schutz der Tiere dient. Gefragt ist auch die Diskussion zu diesem Thema innerhalb der betroffenen Religionsgemeinschaften. Der Deutsche Tierschutzbund zählt dabei auf all die Gläubigen, die innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft für die leidende Tiere eintreten.

Die in unserer Verfassung verankerten Grundrechte des Menschen sind ein hohes Gut und es ist kein Zufall, daß gerade die Bundesrepublik Deutschland die freie Ausübung von Kunst, Beruf, Wissenschaft und Religion garantiert. Doch darf die Verfassung nicht Schaden nehmen, weil sie zur Rechtfertigung für vermeidbares Tierleid wird. Tierschutz darf, das ist zumindest meine Überzeugung, nicht auf Kosten des Menschenschutzes durchgesetzt werden. Tierschutz darf aber auch nicht an überholten Traditionen oder an der verweigeren Auseinandersetzung mit einem Problem scheitern.

In diesem Sinn wünsche ich mir, daß dieses Buch den längst überfälligen Dialog zum Schutz der Tiere neu befruchtet und es endlich gelingt, frei von gegenseitigen Vorwürfen und Beschuldigungen zu einer Lösung zu kommen, damit allen Tieren, die in unserer Gesellschaft für die Ernährung getötet werden, wenigstens Leiden und Schmerzen so weit wie möglich erspart werden. Das Gebot, ausnahmslos Tiere nur dann zu töten, wenn sie zuvor betäubt wurden, ist eine Bedingung, die dafür erfüllt werden muß.

Wolfgang Apel



Das betäubungslose Schächten der Tiere

Religionsvorschrift oder Kulthandlung

im 20. Jahrhundert ?

Dr. med. Werner Hartinger

Mensch /Tier-Beziehung

Seit urdenklichen Zeiten hat sich der Mensch erfolgreich damit beschäftigt, nicht nur seine eigenen Artgenossen zu töten sondern auch aus den verschiedensten Gründen ebenso die Mitgeschöpfe. Obwohl alle Religionen mehr oder weniger eindrucksvoll das Töten eines Lebewesens verurteilen, als unmoralisch qualifizieren und untersagen, hat er dabei einen außergewöhnlichen Einfallsreichtum wie kaum in einem anderen Sozialbereich bewiesen. Die jeweiligen 'Wissenschaften' wurden dafür eingespannt, diesbezügliche 'Erfolge' von den Regierenden belohnt und die Erfindungen als Fortschritt deklariert.

Bezüglich der 'Nutzung' der Tierwelt entwickelte er sehr verschiedenartige Formen, das Leben zu beenden. Wegen einer recht unterschiedlichen Motiv- und Interessenslage muß im Rahmen des Mensch-Tier-Verhältnisses das Jagd-Töten vom Töten der sich in seiner Gewalt befindlichen Haustiere zu Nahrungszwecken unterschieden werden. So wie auch die Feststellung angezeigt ist, daß man das Fleisch der Tiere nur als 'Genußmittel' bezeichnen kann, nicht aber als Ernährungsnotwendigkeit. Auch wenn von Interessenkreisen andere Auffassungen massiv verbreitet werden.

Nicht selten sucht man dafür eine Rechtfertigung in Religionsanweisungen, obwohl dort eindeutig auf die fleischfreie Ernährung des Menschen und auf den Schutz der Tiere vor einer Ausbeutungsmentalität ihrer Umwelt verwiesen wird. Der weltweit bekannte Papst Pius XII ließ wissen, daß **'der Sinn des Tierreiches im Schöpfungsplan nicht darin besteht, Gegenstand einer Ausbeutung irgendwelcher Art zu sein'**. Damit

befindet er sich in Übereinstimmung mit zahlreichen Aussagen im Alten Testament.

Tötungsformen

Schon Jahrtausende vor den Offenbarungen des Gotteswortes durch den Propheten Moses war bekannt und angewendet, daß die schnellste und schmerzloseste Tötung eines warmblütigen Lebewesens durch einen kopfgerichteten Stich unterhalb des Hinterhauptknochens in das 'verlängerte Rückenmark' mittels eines zweiseitigen Messers erfolgt. Heute wird dies als 'medulla-oblongata-Stich' bezeichnet. Eine vergleichbare Tötungsmethode war das schlagartige Abtrennen des festgebundenen Kopfes in gleicher Höhe mit einem scharfen Beil. Hierbei wird ebenso das verlängerte Rückenmark getroffen und durchtrennt. Alleine diese beiden Formen einer mechanischen Tötung führen zu einer sofortigen Bewußtlosigkeit des Tieres oder sonstigen Delinquenten, die diese Verletzung nicht mehr registrieren können. Sie wurden früher und werden noch heute in den verschiedensten Regionen und Kulturbereichen angewandt, denen keine Betäubungsmethoden zur Verfügung stehen oder diese nicht anwenden wollen. Selbst beim Töten des Stieres nach der abstoßenden Corrida wird dieser Stich heute noch durchgeführt und vom Torero vorher reichlich 'geübt'.

Wenn die Motive dieser Schlachtötungen immer die Fleischgewinnung für Nahrungszwecke waren, gibt es auch das rituelle Töten der Mitgeschöpfe als religiöse Opfer-Kulthandlung. Hierbei spielt das Blut des Opfers eine besondere Rolle. Zum Zwecke des Blutentzuges und seines Auffangens wurden die Halsweichteile mit den beiden Halsschlagadern querverlaufend durchtrennt und man tötete es durch Ausbluten bei vollem Bewußtsein.

Schon lange vor der mosaischen Religion waren diese Opferkulte bei den zahlreichen heidnischen Völkern wie den Altpersern, den Medern, den Ägyptern und auch anderen Stämmen üblich, aus unbekanntem Gründen besonders im asiatischen Raum und bei den Völkern mit indogermanischer Sprache. Immer war das Motiv für diese Schächt-Maßnahmen das erforderliche Auffangen des Blutes um es den Göttern zu opfern.

Aber nicht nur Tiere sondern auch Menschen wurden durch Schächten geopfert und ihr Blut den Göttern oder den Dämonen dargebracht. Geschichtszeugnisse belegen, daß im Tempel zu Heliopolis vor und nach der Zeit des Königs Amasis (ägyptisch Ahmose), 570 - 526 a.Chr.n. in der

26. ägyptischen Dynastie täglich noch drei Menschenopfer celebriert wurden. Der bekannte jüdische Historiker Philip Leon Pick erinnert daran, daß auch Kinderopfer allgemein üblich waren. Erfreulicherweise haben sich in diesem Bereiche die Rechtsauffassungen zwischenzeitlich auch in diesen Ländern geändert und solche Menschenopfer würden heute als Ritualmord verfolgt werden.

Kulturhistorischer Rückblick

Das Schächten von Menschen und Tieren war schon bei den Völkern der Frühzeit bekannt und vollzogen. Es handelte sich immer um eine rituelle Opfertötung und war nicht an eine bestimmte Religion gebunden. Schon 3000 Jahre vor der Zeitrechnung ist der Schächtvorgang auf Reliefdarstellungen der altägyptischen Dynastien sowie die Darbringung des Opferblutes an Gott zu sehen.

Die Israeliten waren vor ihrem Exodus über Jahrhunderte in Ägypten ansässig und dürften diese Rituale von dort übernommen und weitergeführt haben. Deshalb sind Behauptungen nicht nachvollziehbar, daß das Schächten ein gottgewollter Bestandteil der mosaischen Religion sei. Es handelt sich eindeutig um eine altorientalische, frühzeitig ins Judentum eingeführte und später als religiös-rituelle Schlacht-Tötungsmethode interpretierte Kulthandlung, deren Ursprung weit über die historisch belegbaren Erkenntnisse zurückgehen dürfte.

Auffällig sind die in jüngster Zeit verstärkten Bestrebungen, heute nach über 3000 Jahren solch angebliche Religionsvorschriften noch beizubehalten und durchzusetzen, während andere, tatsächliche religiöse Anweisungen als überholt angesehen und ihre Befolgung nicht mehr eingefordert wird. So wurden zu einem nicht mehr genau zu bestimmenden Zeitpunkt das Opferschächten von Menschen und anno 70 p. Chr. n. auch der Schächt-Opferkult der Tiere im Tempel abgeschafft. Allerdings nahmen danach die Tendenzen zu, das Schächten der Tiere zur profanen Fleischgewinnung als göttliches Gebot und als Religionsvorschrift zu interpretieren. Die Befürworter dieser sinngemäßen Änderung religiöser Anweisungen berufen sich dabei vorwiegend auf eine Bibelstelle in V. Mos. 12,20, wo es heißt: **‘Wenn du Fleisch essen willst, nach dem deine Seele gelüftet, so schlachte von den Rindern und Schafen, welche du hast, wie ich es dir geboten habe und iß es in deinen Städten, wie es dir gefällt. Wie man das Reh und den Hirsch ißt, so sollst du sie essen. Nur vor einem hüte dich, daß du das Blut nicht ißest, denn ihr Blut gilt für ihre Seele.**

Darum darfst du die Seele nicht mit dem Fleische essen, sondern du sollst es mit Wasser auf die Erde gießen!

Nirgends ist darin erkennbar, daß man zur Fleischgewinnung das Tier durch Schächten töten soll und noch weniger, daß dieses Schächten ohne Betäubung zu erfolgen habe. Vielmehr wird darauf verwiesen, daß die Rinder und Schafe ebenso wie das Reh und der Hirsch zu essen seien. In den heutigen Religionsvorschriften ist allerdings zu lesen, daß getötetes Wild nicht gegessen werden darf. In diesem Bibeltext wird zur Betonung der unterschiedlichen Tötungsmotive für das Wort 'schlachten' das hebräische 'zabach' verwendet, nicht aber das für die Opferkult-Schächtung gebräuchliche 'schachat'. Das muß als eindeutiger Hinweis auf die unterschiedlichen Tötungsarten der Tieres zu Nahrungszwecken oder als Opfer-Kulthandlung angesehen werden.

Die islamischen Speisegebote gehen entstehungsgeschichtlich auf die altjüdische Religionsaussage zurück und finden sich im Koran, Sure 5 ('Al-maida' = der Tisch), Vers 4. Sie enthalten ebenfalls das Gebot, kein Blut des Tieres zu essen. Die Tötungsvorschriften sind nicht so streng gehalten und der Tötungsakt nicht nur im Tempel erlaubt.

Aspekte um das Schächten

Eine 1964 vom englischen **'Council of Justice to Animals and Humane Slaughters Association'** durchgeführte umfassende Untersuchung hat - ebenso wie zahlreiche andere Analysen - ergeben, daß das Fleisch eines betäubungslos geschächteten Tieres gleichviel Restblut enthält wie das vor dem Schächten betäubte Tier. Dieser schon lange und weithin bekannte Umstand veranlaßte den jüdischen Philosophen Leon Pick zur Auslegung **'als ein tatsächliches Verbot des Fleischverzehr'**! Denn der Gläubige, der sich streng an das göttliche Verbot halten will, kein Blut zu essen, muß demnach auf den Fleischgenuß verzichten.

Die weitverbreitete Ablehnung des oft nun als Religions-Ritual definierten betäubungslosen Schlacht-Schächtens ist nicht neu und auch nicht nur auf Andersgläubige beschränkt. Bereits im 12. Jahrhundert stellte der jüdische Arzt, Philosoph und Bibelkommentator Moses Maimonides (1135-1204) fest, **'die Tieropfer im vorchristlichen Palästina waren eine Konzession an die Barbarei'**!

Dem wäre heute nur hinzuzufügen, daß die sonst auf ihre fortschrittliche Denkweise mit Recht so stolzen Juden hier offensichtlich die Entwicklung und Einführung fortschrittlicher und humaner Schlachtmethode unterlassen haben.

Verschiedentlich sind erhebliche Mißverständnisse entstanden und werden durch die Wortwahl unserer Gesetze und der heutigen mosaischen Religionsvorschriften unterhalten. Denn dort wird das Wort 'schächten' ausschließlich für das Töten der Tiere durch den Halsschnitt **ohne vorherige Betäubung** verwendet. Das ist insofern irreführend, als es lediglich das Eröffnen der Halsschlagadern beinhaltet und das Ausbluten des Tieres bis zu seinem Tode bezeichnet. Das kann aber in gleicher Weise nach vorheriger Betäubung geschehen, ohne damit gegen Religionsvorschriften zu verstoßen. Zu dieser Begriffsverwirrung trägt auch bei, daß die näheren Umstände des Schächtablaufes vielfach nicht bekannt sind, weil er streng abgeschlossen durchgeführt werden muß. Der bekannte Jurist der Kölner Universität Prof.Dr. Armin Spitaler erklärt dazu:

'Der Zutritt zu den Räumen in den Schlachthöfen, in denen geschächtet wird, ist streng verboten. Der größte Teil der Bevölkerung weiß einfach nichts davon, wie sich der Vorgang vollzieht und welche Qualen die Tiere dabei zu erleiden haben. Wüßte man davon und wäre man gründlich über die Vorgänge unterrichtet, dann würde sich ein derart vehementer Sturm der Entrüstung gegen das betäubungslose Schächten erheben, daß die Gesetzgebung in kurzer Zeit gezwungen wäre, das betäubungslose Schlacht-Schächten ausnahmslos zu verbieten!'

Religionsgeschichtliche Aspekte

Opferkulte wurden auch von den Juden übernommen und im Ps. 106, 37-38 kann man lesen: **'Sie (die zum Götzendienst abgefallenen Israeliten, d.V.) opferten ihre Söhne und Töchter den Dämonengöttern und vergossen unschuldiges Blut, das Blut ihrer Söhne und Töchter, das sie den Götzen opferten. So war das Land mit Blut befleckt!'**

Ezechiel sagt in 16,20: **'Du nahmst deine Söhne und Töchter, die du mir geboren hattest und schlachtetest sie ihnen (den Götzen, d.V.) zum Verzehr! Meine Kinder schlachtetest du und gabst sie ihnen als Opfer hin!'**

Jedem Bibelkenner wird auch die 'Versuchung Abrahams' in Mose 22, erinnerlich sein, wo ihn Gott Jahve im Lande Morija zum Menschenopfer seines Sohnes Isaak aufforderte. Als er dies in die Tat umsetzen wollte, wurde er kurz vor dem Schächtschnitt von einem 'Engel des Herrn' zurückgehalten und anstelle seines Sohnes opferte er einen plötzlich dastehenden Widder.

Ab da traten die Tieropfer zunehmend an die Stelle der Menschenopfer. Erst im Jahre 70 nach Christus wurden im jüdischen Glaubensbekenntnis auch die Tieropfer offiziell abgeschafft. Damit ist erkennbar, daß das Schächt-Töten bei Mensch und bei Tier eine kultische Opferhandlung war, um das aufgesammelte Blut des Opfers zur Entsühnung den Göttern darzubringen.

Alttestamentarische Aussagen

Der jüdische Tieropfer-Kult war im Gesetz Mose genau geregelt. Im 4. Buch Mose 5-6 wird gefordert, daß das Blut des Tieres in erster Linie dem Gott Jahve dargebracht werden soll. Beim Sühneopfer für die menschlichen Sünden war zusätzlich angeordnet, einen Teil des gesammelten Bluts in das 'heilige Zelt des Herrn' zu bringen, dann einen Finger hineinzutauchen und es sieben Mal gegen den Vorhang des Heiligtums zu sprengen. Etwas vom Blut mußte an die Hörner des Altars gestrichen, der Rest davon am Fuße des Brandopfer-Altars am Zelteingang ausgegossen werden.

Für alle Beteiligten war es verboten, das Blut zu genießen und in V. Mose 12,23 heißt es dazu: **'Nur vor einem hüte dich, daß du das Blut nicht ißest. Denn ihr (der Tiere, d.V.) Blut gilt für ihre Seele. Darum darfst du die Seele nicht mit dem Fleische essen.'** Das ist eine Wiederholung, denn bereits in 1. Mose 9,4 wurde das Verbot schon ausgesprochen: **'Nur Fleisch, das noch sein Blut in sich hat, sollt ihr nicht essen!'** Darauf beruht die Aussage Leon Pinks, daß der bekannte Umstand des Verbleibes einer erheblichen Menge Restblut des Tieres in seinem Körper, **einem tatsächlichen Verbot des Fleischgenusses gleichkommt!** Diese Anordnung wurde im III. Mose 17,11 erneut begründet: **'Denn die Seele des Leibes ist im Blute und ich (Gott Jahve, d.V.) habe es euch gegeben, damit ihr durch dasselbe auf dem Altar Sühnung schaffet für euere Seelen und damit das Blut zur Sühne für euere Seelen gereiche!'**

Doch bereits die Gesetzgebung Mose macht das Tieropfer nicht mehr zum Gebot, er stellt es frei. Wer opfern will und glaubt, durch das Töten eines

unschuldigen Geschöpfes sich von den Gottespflichten freikaufen zu können, der mag es tun. (Lev. 1,2f) Doch offensichtlich hat man dieses 'Sühneopfer' allzu häufig erbracht, denn später ließ Gott sich durch seinen Propheten Esaias energisch dagegen aussprechen (Esaias 1,11-17): **'Was soll mir die Menge eurer Opfer? Ich bin satt der Brandopfer von Widdern und des Fettes von den Gemästeten und habe keine Lust zum Blut der Farren, der Lämmer und der Böcke! Bringet nicht mehr Speiseopfer vergeblich, das Rauchwerk ist mir ein Greuel. Und ob ihr schon betet, höre ich euch doch nicht, denn eure Hände sind voll des Blutes! Laßt ab vom Bösen, lernet Gutes zu tun, trachtet nach Recht, helfet den Unterdrückten, schaffet dem Waisen sein Recht und helfet der Witwe Sache!**

Kann man in noch eindeutigerer Weise die Tieropfer und ihre rituelle Schächtung als angebliches 'Sühneopfer' verurteilen!?? Auch durch andere Propheten äußerte er sich in gleicher Weise: Jer. 6,20, ngl. 14,12, Hos. 8-13, Mich 6,6-8, vgl. Sprüche 21,27 u.a.m. Aus diesen Stellungnahmen heraus beschränkte die **Josianische Reform** die Tieropfer zunächst auf den Tempel in Jerusalem. Es **brauchte von nun an nicht mehr jedes Schlachten eines Tieres ein Opfer zu sein!** (Deut. 12,14/15). Nur dort durften Priester künftig noch diese Opferhandlung ausüben; der einzelne Jude war nicht mehr dazu berechtigt. Nach der Zerstörung des Jerusalemer Tempels durch die Römer im Jahre 70 p. Chr. wurden dann die Tier-opferungen ganz abgeschafft.

Diese nicht vollständigen Darstellungen der Bibelaussagen lassen erkennen, daß bereits damals zwischen dem Schächten eines Tieres als Opfer-Kulthandlung und dem Schlacht-Töten zu Nahrungszwecken unterschieden wurde. Das geht weiterhin eindeutig aus der Wortwahl in V. Mose 12,21,22 hervor, wo Gott von den reinen und den unreinen Tieren spricht, falls man überhaupt Fleisch essen wolle. Für das Schlacht-Töten des Tieres wird das hebräische Wort **'zabach'** verwendet, nicht aber das für die Opferkulte gebräuchliche **'schachat'**. 'Zabach' heißt einfach 'töten', ohne die Methode näher anzuführen oder gar anzuweisen.

Als sich die Hebräer in Israel niedergelassen hatten, wurden die Gesetze Mose eingeführt und die Befolgung seiner 613 Vorschriften gefordert. Danach war außer dem Menschenmord das schwerste Verbrechen, ein Tier außerhalb des Tempeltores zu töten. Es wurde mit der strengsten Strafe nach der Todesstrafe belegt und bedeutete die Höchstzahl von Peitschenhieben neben dem Ausschluß aus der Gemeinschaft. Das war 'zwingende

Vorschrift' und zeigt an, welchen Wert man der Mitgeschöpflichkeit einräumte.

Es gab damals und es gibt heute noch Dankgebete, wenn man der Schönheiten der Erde ansichtig wird; eines schönen Baumes, eines weisen Menschen, der Sonne, Blitz und Donner, praktisch für alles Gute und Schöne der Schöpfung sowie für alle Wohltaten im Leben. Aber es gibt kein Dankgebet für Fleischgerichte! Ein Wesen, das geschlachtet wurde, kann man nicht segnen. Es gibt sogar ein Dankgebet für neue Kleider - aber man darf kein Dankgebet für Pelze und Tierhäute sprechen. Der Mensch darf die Werke des Schöpfers nicht zerstören und dann Gott dafür danken, daß er sie erschaffen hat!

Entgegen den eindeutigen Aussagen zur Ernährungsweise und der Forderung, das Tier als Mitgeschöpf zu achten und diesen ein Lebensrecht einzuräumen, wird heute vielfach behauptet, das Schächten der Tiere sei eine rituelle Religionsforderung und die Fleischgewinnung im profanen Leben eine Kulthandlung. Man beruft sich dabei auf die Gesetze Mose. Doch in der ganzen Bibel kann keine einzige Stelle aufgezeigt werden, daß einerseits das Schlacht-Töten der Tiere durch Schächten zu erfolgen habe und andererseits, daß es am **unbetäubten** Tier vorgenommen werden müsse. Solche Behauptungen sind schon mit dem Sinngehalt der erwähnten göttlichen Anweisungen zum Mensch-Tier-Verhältnis unvereinbar. Außerdem gab es damals keine Betäubungsmöglichkeit und sie war auch nicht vorstellbar. Eine diesbezügliche Anordnung oder Verweigerung konnte deshalb auch nicht angegeben werden.

Kompetente Meinungen

Der bereits erwähnte Philosoph **Moses Maimonides** stellte im 12. Jahrhundert fest: **Die Tieropfer im vorchristlichen Palästina waren eine Konzession an die Barbarei!** Der berühmte Oberrabbiner Dr. L. Stein äußerte sich 1880 im 'Rabbinisch-theologischen Gutachten über das Schächten', erschienen in der 'Israelitischen Gemeindezeitung' Nr. 1/1880 zum betäubungslosen Schächten der Tiere: **Es ist im mosaischen Religionsgesetz keine Spur zu finden, die das Töten eines zum Genuß erlaubten Tieres mittels eines nach zahlreichen strengen Regeln auszuführenden Schnittes in den Hals - Schächten oder Shechita - zu geschehen habe oder gar, daß ein Tier, bei dem diese Handlung unterlassen wurde, zum Genusse verboten sei!**

Zum Thema 'Schächten' stellte kürzlich der Kanzlei des Ministerrates der Republik Libanon, als Sitz der sunnitischen Sheriatsgerichte, zuständigkeitshalber Dr.med.vet. D. Ozimic folgende Frage: 'Was sagt das islamische Sheriatsgericht zu einem Instrument, mit dem das Tier vor dem Schlachten kurz betäubt wird, aber nicht getötet, um seine Leiden beim Schächt-Schlachten zu verringern?'

Der Sheriatsrichter von Sidon, Sheikh Mohamed Salah Wali Balta antwortete:

„Der Prophet Gottes - Gott segne ihn und sei mit ihm barmherzig - sagt in dem vom Imam Moslem überlieferten Buche 'Sahiba': 'Man soll bei jedem Tun sein Bestes geben. Wenn Ihr ein Tier tötet, dann tötet es auf die beste Weise; und wenn Ihr schlachtet, dann sollt Ihr auch gut schlachten. Euer Messer muß vor dem Schlachten geschärft werden. Das Tier muß sich bei der Schlachtung in ruhigem Zustand befinden!'

Aus dieser Überlieferung geht klar hervor, daß die islamischen Gesetze bei der Schlachtung eine Erleichterung für das Tier vorschreiben. Auf Grund dessen kann man gegen dieses Instrument keine Einwände haben, wenn es den Zweck hat, die Schmerzen des Tieres während seiner Schlachtung zu lindern, aber nicht zu töten. Das Tier wird erst durch die Schlachtung getötet. Es wird durch dieses Gerät nur betäubt.

Das entspricht der Koran-Sure 'El-Maida', worin Gott offenbarte: 'Ich habe Euch verboten, das Fleisch von Tierkadavern, Blut und Schweinefleisch zu verzehren. Auch wird den Gläubigen verboten, das Fleisch von Tieren zu essen, die erwürgt oder erschlagen wurden, die durch Sturz oder Stoß ums Leben kamen!'

Wenn das Tier vor seinem Tode geschlachtet wurde, ist sein Fleisch als 'HALAL' zu bezeichnen und sein Verzehr erlaubt. Um das Fleisch eines Tieres verzehren zu dürfen, muß die Schlachtung zu seinem Tode führen.

Diesbezügliche Auslegungen können im Buche des islamischen Gesetzeswissenschaftlers El-Kortobi nachgelesen werden.

Gott zeigt uns den richtigen Weg!“

Unterschrift.

Es ist bekannt, daß besonders die islamischen Ernährungsanweisungen weitgehend auf den Anordnungen und Erklärungen des Alten Testaments beruhen. In diesem Zusammenhang sind vier Aspekte von besonderer Bedeutung, die in vergleichbarer Weise auch in den jüdischen Religionsvorschriften zu finden sind:

1. Nach den im Buche SAHIBA überlieferten Anweisungen Gottes über das Töten der Tiere wird eindeutig zwischen dem Schächten des Tieres und dem Töten i.S. der Schlachtung unterschieden. 2. Es wird keine Anweisung zum Schächten des Tieres beim Schlachten gegeben. 3. Es werden Leiden zugestanden und 4. angeordnet, daß Erleichterungen zu gewähren sind.

In gleichlautender Form bestätigt der Moslem und Ordinarius der Medizinischen Akademie der Universität Ankara, Türkei, Prof.Dr. S.Ägyn: **‘Es gibt viele Muselmanen, die ohne religiösen Grund, nur aus Übung und Gewohnheit gegen eine Betäubung des Tieres vor dem Blutentzug durch Schächten eintreten. Dafür findet sich nirgendwo eine beweisbare Unterlage im Koran. In der Sure Yasin, eine der Suren des Koran, hat der Prophet Mohammed im Namen Gottes Folgendes befohlen: >Wenn das Tier für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden soll, muß es in einer Weise geschehen, daß ihm dadurch möglichst wenig Schmerzen verursacht werden!<‘**

‘Dieser Gottesbefehl entspricht vollkommen den heutigen Auffassungen der Wissenschaft und des Humanitätsgedankens. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Schlachtmethode des betäubungslosen Schächten für das Tier äußerst schmerzhaft ist.’

Die oberste juristische Kompetenz des Islam, der Rektor der Al-Azhar-Universität in Kairo stellt auf Anfrage zu dem Thema ‘Schächten’ fest: **In der 5.Sure des Koran heißt es wörtlich: Verwehrt ist euch Kripiertes, Blut, Schweinefleisch und das, über dem ein anderer Name als Allahs beim Schlachten angerufen wurde. Verboten ist ferner der Genuß von ‘Erwürgtem’ und ‘Erschlagenem’. Mit keinem Wort ist die Rede davon, daß ein Tier beim Tötungsakt bei vollem Bewußtsein, also unbetäubt sein muß!’**

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung seiner Aussage schrieb er am 25.2.1982 an die Deutsche Botschaft in Kairo:

‘Friede, Gottes Segen und sein Erbarmen sei mit Ihnen!’

Wenn das Tier durch den Elektroschock getötet und dann nach seinem Tode geschlachtet wird, ist der Verzehr seines Fleisches nach der Religion verboten, weil es sich in diesem Falle um ein totes Tier handelt. Wenn aber der Elektroschock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt, ist der Verzehr seines Fleisches gestattet.

Diese Stellungnahme, die ich entsprechend den Gesetzen des Islam vertrete, wurde vom Gutachterausschuß bei der Al-Azhar-Universität genehmigt. Nur Allah weiß es besser!

Stellvertretend für zahlreiche weitere sachkompetente Situationsbeurteilungen sei der bekannte Buchautor und Philosoph mosaischen Glaubens, Michael Landmann, angeführt, der in seinem bemerkenswertem Buche **'Das Tier in der jüdischen Weisung'** (Lambert-Schneider-Verlag Heidelberg, 1959) schreibt: **'Nirgends in den authentischen Religionsbüchern des Judentums steht, daß das Tier vor dem Schächten nicht betäubt werden dürfe....!** Die zitierten eindeutigen Religionsvorschriften und kompetenten Stellungnahmen machen deutlich, daß es sich bei den gegenwärtigen Behauptungen eines Verbotes zur Betäubung der Schlachttiere vor dem Schächten um eine unbelegbare persönliche Auslegung von Religionsaussagen einiger nach mehr als 2000 Jahren handelt, keineswegs aber um eine **zwingende Religionsvorschrift**, wie es unser Gesetz für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Verbot des Tötens eines Wirbeltieres ohne vorherige Betäubung fordert.

Geschichtliche und religiöse Fakten

Alleine anerkannte Gesetzesgrundlage jeder Religion sind die von den jeweiligen Propheten übermittelten Richtlinien im Sinne eines 'Gotteswortes'. Für die mosaische Religion war es in erster Linie Moses, der um 1240 a. Chr. n. auf dem Sinai die **Zehn Gebote** Gottes überbrachte sowie vorher und nachher weitere religiöse Aufklärungen und Anweisungen übermittelte. Seine Aussagen wurden über mehr als 30 Generationen mündlich überliefert, denn er hinterließ keine Aufzeichnungen. Erstmals im Jahre 450 vor der Zeitenwende stellte ca. 800 Jahre später der Priester Esra seine Mitteilungen als die **Fünf Bücher Mose** der Öffentlichkeit vor, so wie sie im Alten Testament nachzulesen sind. Sie alleine stellen als **Pentateuch** - Fünffrollenbuch - mit den Abteilungen **Genesis, Exodus, Levitikus, Numeri und Deuteronium** in der späteren **Thora** die verbindliche göttliche

Offenbarung dieser Religion und den wichtigsten Teil der hebräischen Bibel dar.

Im rabbinischen Judentum wurde schon frühzeitig zwischen diesen gesetzlichen Inhalten des Pentateuch, mit über 600 Geboten und Verboten, als sogenannte 'schriftliche Thora' und der mündlich überlieferten Thora, der **Mischna**, unterschieden. Letztere entstand erstmals im 2. nachchristlichen Jahrhundert als man begann, die mündlichen Überlieferungen thematisch zusammenzufassen und mit Interpretationen, Kommentaren und Erweiterungen zu versehen. Danach wurde sie laufend über Jahrhunderte umgearbeitet, ausgedeutet und ergänzt, bis sie 1548 als Erstdruck des Rabbiners Bertinoro in Venedig verlegt und zur rechtlich autoritativen Quelle des Judentums wurde.

Die darin enthaltenen Auslegungen und Anweisungen wurden später durch die **Haggada** (Erzählung), durch die **Halacha** (Änderung) erweitert und bildeten zusammen als **Gemara** (Vervollständigung) einen Teil des **Talmud** in Form von Diskussionen und Erläuterungen. Dieses nachbiblische Hauptwerk des Judentums - der **Talmud** (=Lehre) - beruht also auf einer mehr als achthundertjährigen mündlichen Überlieferung und einer anschließend über mehr als 2.000 Jahre geänderten, umgedeuteten und ergänzten schriftlichen Fassung, die in ihrem Hauptteil erst im 7. Jahrhundert nach Christus abgeschlossen wurde. Aber selbst danach gab es noch laufende Überarbeitungen mit Interpretationen und Änderungen von Religionsanweisungen.

Zwei unterschiedliche Fassungen des Talmud

Je nach ihrer Entstehungsregion gibt es zwei unterschiedliche Fassungen dieses Werkes: der palästinensische Talmud - abgeschlossen um 500 nach Christus - und der babylonische Talmud, der seine endgültige Konzeption erst ca. 150 Jahre später erhielt. Beide wurden im Laufe und nach ihrer Entstehung bis heute vielfach kommentiert, redigiert und ediert sowie durch zahlreiche persönliche Glaubensauffassungen und -interpretationen ergänzt.

Auf Grund seiner erwähnten Entstehungsgeschichte kann der Talmud mit seinen verschiedenen Fassungen und heute in der Gemara, Haggada, Mischna und Halacha festgehaltenen inhaltlichen Ergänzungen, die oft den eindeutigen alttestamentarischen Aussagen entgegenstehen, nicht als ursprüngliche Religionsvorschriften ausgegeben oder bezeichnet werden. Der bekannte Religionswissenschaftler Prof.Dr.Dr. Ude stellt in diesem

Zusammenhang fest, 'der Talmud ist Menschenwerk und darf niemals göttliche Autorität in Anspruch nehmen!'

(Der katholische Theologe Ude hat sich eingehend mit der religiösen Entstehungsgeschichte des Christentums und des Judentums befaßt. Während der Nazizeit verbrachte er 9 Jahre im Konzentrationslager, weil er sich kompromißlos für die Rechte der Juden einsetzte und zahlreichen zur Flucht verholfen hatte. Er überlebte nur durch das Kriegsende und seine Befreiung aus der Haft.)

Der berühmte Rabbiner **Hacohen-Kook**, der erste Oberrabbiner von Israel schrieb in einer grundsätzlichen Erklärung zum Mensch-Tier-Verhältnis im Hinblick auf die vorgenommenen Veränderungen verschiedener Religionsaspekte: **'Es ist unvorstellbar, daß der Schöpfer, der die Welt in Harmonie gewollt hatte und eine vollkommene Art der Lebensführung für den Menschen, nun viele tausend Jahre später finden sollte, daß dieser Plan falsch war! Die Herrschaft des Menschen über die Geschöpfe besteht nicht in der Herrschaft des Tyrannen, der sein Volk und seine Untergebenen quält, nur um seine privaten Wünsche und Begierden zu befriedigen...!'**

Folgerungen

Damit sind die wesentlichen Aspekte der mosaischen Religionsaussage angesprochen, insoweit sie sich auf das Thema 'Schächten' beziehen und zur Beurteilung der mit unserer Gesetzgebung entstehenden Problematik von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang muß also zwischen den alttestamentarischen, prophetisch übermittelten Religionsanweisungen und ihren über Jahrtausende hinweg erfolgten inhaltsverändernden Auslegungen unterschieden werden, die diese Religionsqualität nicht in Anspruch nehmen können. Diese Unterscheidung wäre primär jedoch alleine eine innere Angelegenheit der mosaischen Religion und ihrer Anhänger, doch in Kollision mit unserer Gesetzgebung erlangen sie eine grundsätzliche Bedeutung und Relevanz für die in unserem Lande lebenden Juden. Auch dürfen dabei die göttlichen Religionsanweisungen über die Ernährung des Menschen in der Genesis nicht außer Acht gelassen werden. Dort in 1.29 und 30 wird seine diesbezügliche Anweisung unmißverständlich festgehalten: **'Siehe, ich gebe euch alles Kraut, das Samen trägt, das**

über die ganze Erde hin wächst und alle Bäume und Baumfrüchte, die Samen tragen: Euch sollen sie zur Nahrung sein!

In 3.Mose 17, 10-14 wird das begründet: **‘Wer unter euch Blut ißt, gegen den will ich mein Antlitz kehren und ihn aus seinem Volke ausrotten. Denn des Leibes Leben ist in seinem Blute, und ich habe den Israeliten gesagt: Ihr sollt keines Leibes Blut essen, denn des Leibes Leben ist in seinem Blut. Wer es ißt, der wird ausgerottet werden!’** Gleichlautende Begründungen findet man im 5.Mose 12, 16-23. Über den Propheten Jeremias läßt er den eindringlichen Hinweis mitteilen: **‘Ich habe eueren Vätern, die ich nach Ägypten führte weder gesagt noch geboten, Tier- oder Brandopfer vorzunehmen!’**

Auch in der **Kabbala**, Abschnitt Emor, wird dieses Thema angesprochen und ergänzend begründet, **daß dieses Verbot nicht nur um der Tiere willen erfolge sondern auch wegen der Menschen. Jede Handlung in den Sphären des niederen Seins wirke in die höheren hinein.** Damit ist das Töten der Mitgeschöpfe angesprochen und auf die Vergeltung der Taten im Jenseits verwiesen. Im slaw. Henochbuch wird diese Warnung wiederholt und in der spätjüdischen Religionsliteratur werden die Klagen der Tiere bis zur Anklage konkretisiert: **‘Die Seelen der Tiere verklagen den Menschen im Jenseits, die von ihm zu Lebzeiten gequält wurden!’**

Beziehungen zum Heute

Dieser Analyse der Religionsentstehung und ihrer Aussagen darf keine qualifizierende Wertung unterstellt oder zur Umgehung einer sachlichen Erörterung in Bezug auf unsere Gesetze als Antisemitismus deklariert werden. Das Gegenteil ist der Fall, nämlich ein unvoreingenommenes sachliches Interesse, jedem zu seinem Recht zu verhelfen. Doch wenn behauptet wird, Gott habe das Schächt-Töten zur profanen Fleischgewinnung gefordert und die vorherige Betäubung der Tiere verboten, ist eine eingehende Überprüfung solcher Aussagen nicht nur selbstverständlich sondern im Hinblick auf die Folgerungen sogar geboten. Dabei kommt man zur Feststellung, daß im Alten Testament als verbindliche Religionsaussage keine Stelle zu finden ist, die Anweisungen dieses Inhaltes enthält.

Beim Schächt-Gebot und Betäubungsverbot beruft man sich auf ungeschriebene Überlieferungen und die seit langer Zeit eingeführte Praxis, die auf den Talmud, auf die Haggada, auf die Mischna und den Tenach - richtiger: Tenak - zurückzuführen seien. (Tenak, die hebräische Bibel, ist die aus den Anfangsbuchstaben **Th**ora (=Gesetz), **Neb**iiim (=Propheten) und **Ke**tubim (=Schriften) gebildete Abkürzung.

Doch das ist nicht Gottes Wort sondern die viel später erfolgte Korrektur und Interpretation durch den Menschen, die teilweise im Widerspruch zu seinen Anweisungen stehen. Auch wenn diese nun seit Jahrhunderten überwiegend gepflogen werden, sind sie menschliche Änderungen göttlicher Anweisungen und keine Religionsvorschrift im Sinne **unserer Gesetzgebung**.

Auffällig ist eigentlich, wie man sich gerade auf das betäubungslose Schlacht-Schächten so versteift und als unerlässliches und angeordnetes Religionsritual ausgibt, wo doch ohne erkennbare Gewissensskrupel die tatsächlichen Religionsvorschriften nicht beachtet und auch nicht eingefordert werden. Schon lange wird kein tierischer Opferdienst zur Entsühnung des Menschen mehr vorgenommen, das eindeutige Verbot des Zins-Nehmens wurde 'vergessen', das Zu-Tode-Steinigen von Menschen bei bestimmten Vergehen wird schon lange nicht mehr durchgeführt, die Tiere werden nicht mehr entsprechend den Talmud-Anweisungen behandelt sowie ihre Rechtskompetenz nicht mehr gewürdigt und erlegte Wildtiere dürfen entgegen den alttestamentarischen Anweisungen nicht mehr gegessen werden und anderes mehr.

Deshalb kann die Berufung auf eine angebliche Religionsvorschrift zum betäubungslosen Schlacht-Schächten so lange nicht respektiert werden, bis einerseits der entsprechende Nachweis in den authentischen Religionsgrundlagen geführt wird und andererseits die weiteren dort klar zum Ausdruck gebrachten ergänzenden Anweisungen Gottes nicht beachtet oder eingefordert bzw. den veränderten Zeiten angepaßt wurden.

Unsere Gesetzgebung

In unserem Lande werden das Schlacht-Töten der Tiere überhaupt und deren Form durch Schächten sowie die Ausnahmeregelungen zum betäubungslosen Schächten von zwei aufeinander abgestimmten und inhaltlich weitgehend identischen Gesetzesgrundlagen geregelt. Für das Schlachten allgemein ist das Deutsche Schlachtgesetz (SchlachtG) zuständig und die Verordnung über das Schlachten der Tiere (SchlachtVO). Für die

Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten ist das Deutsche Tierschutzgesetz (TSchG) ausschlaggebend und regelt die Voraussetzungen.

Das SchlachtG schreibt vor, daß warmblütige Tiere beim Schlachten **vor Beginn der Blutentziehung** zu betäuben sind. Der Tötungsvorgang muß in geschlossenen Räumen und möglichst unter Ausschluß der Öffentlichkeit vorgenommen werden. Mit dem Blutentzug darf erst nach **vorangegangener vollständiger Betäubung** begonnen werden. (Ausgenommen sind Notschlachtungen und die in §4 des TSchG angeführten besonderen Situationen:) Bei der Betäubung müssen unnötige Aufregungen und Schmerzen vermieden werden und sie muß schnell und nachhaltig erfolgen. Empfohlen werden dafür die Anwendung eines Bolzenschußapparates oder ein in der Praxis bewährter elektrischer Betäubungsapparat. Evtl. erforderliches Fesseln ist erst unmittelbar vor der Betäubung erlaubt, das Aufhängen der Tiere an den Hinterläufen vor der Betäubung ist verboten.

Für das Töten der Tiere und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten ist das TSchG in seiner diesbezüglich unveränderten Fassung vom 18.8.86 zuständig. Der §1 des TSchGes lautet:

Zweck des Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Das ist der Grundtenor des Gesetzes. Da das Töten der Tiere zum Zwecke des Verzehrs allgemein als 'vernünftiger Grund' anerkannt ist, muß dem aus tierschützerischer Sicht Rechnung getragen werden. Doch für die Art des Tötens macht der § 4 einschneidende Vorschriften: **Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, so weit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.** § 4a, Abs. 1 ergänzt: **Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzuges betäubt worden ist.**

Abs. 2: Abweichend von Abs. 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,

2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat. Sie darf diese Ausnahmegenehmigung nur in so weit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß nicht geschächteter Tiere untersagen.

Das Staatskirchenrecht versteht unter Religionsgemeinschaft einen Verband, der die Angehörigen ein und desselben Glaubensbekenntnisses - oder mehrerer verwandter Glaubensbekenntnisse - zu allseitiger Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben zusammenfaßt. Entsprechend der staatlichen Beurteilung unterliegt der Begriff 'Religionsgemeinschaft' der aktuellen Lebenswirklichkeit, Kulturtradition und dem allgemeinen wie auch religionswissenschaftlichen Verständnis. (BVerfG. vom 5.2.91, BvR 263/86) Aus §4a des TSchGes ergibt sich weiterhin, daß es sich bei der Religionsgemeinschaft um eine Gemeinschaft handeln muß, die sich nach außen eindeutig abgrenzt und nach innen in der Lage ist, ihre Mitglieder zwingenden Vorschriften zu unterwerfen.

Religionsfreiheit/Religionsvorschrift

Wie der Begriff 'zwingende Religionsvorschrift' auszulegen ist, geht aus dem kürzlichen abschließenden Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG.Urtl. vom 15.6.95 - 3C31.93 - (150/95) hervor, das die Klage einer Klägerin wegen Verweigerung der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlacht-Schächten letztinstanzlich mit folgender Begründung ablehnte:

„Eine Ausnahme von dem Verbot, warmblütige Tiere ohne Betäubung zu schlachten, kann nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 TSchG zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung nur zugelassen werden, wenn objektiv festgestellt wird, daß zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten; eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Verbotes reicht nicht aus.“

Die Klägerin betreibt die Kantine einer Moschee in Hamburg und beliefert auch Moslems außerhalb der Kantine und außerhalb Hamburgs mit Fleisch- und Wurstwaren. Sie beantragte die Genehmigung, 'Schlachtungen nach islamischen Ritus durchführen zu dürfen'. Dieses Ersuchen wurde vom BVerwG. mit der Begründung abgelehnt, daß die Kunden der Klägerin

keiner Religionsgemeinschaft angehören, die ihren Mitgliedern durch zwingende Vorschriften den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4a TSchG seien von der Klägerin und ihren Kunden nicht erfüllt.

Die vorliegende Entscheidung des BVerwG regelt nun verbindlich die Gesetzesanwendung und stellt die Rechtssicherheit auf diesem Gebiete wieder her. Obwohl sich der jetzt abgeschlossene Musterprozeß nur auf die Religionsvorschriften des Islam bezieht, werden seine prinzipiellen Erörterungen auch für solche des jüdischen Glaubens Anwendung finden, für den ein vergleichbarer Prozeß noch nicht vorliegt. Beim Entstehen und Verfassen solch altherwürdiger Schriften wie des Korans des Islams und der Thora und Talmud des Judentums waren die technisierten Betäubungsmethoden nicht bekannt, ja nicht einmal vorstellbar. Sie konnten deshalb auch nicht zum Inhalt von Religionsvorschriften gemacht oder verboten werden. Auch sind die als Begründung des Schächtens oft angeführten verschiedenen Reinheitsvorschriften zur besseren Haltbarkeit des Fleisches durch die modernen Konservierungsmöglichkeiten, durch das Tiefkühlen und die entsprechenden Transportverfahren entscheidend überholt. (Eine eingehende Besprechung dieses Urteils ist in der Arbeit **Religionsfreiheit/Tierschutz/Schächten** von Rechtsanwalt Prof.Dr.Dr. Dr.h.c. Klaus Sojka in der Zeitschrift **AGRARRECHT** Nr. 2 vom Februar 1996 zu finden.)

Gesetzliche Grundlagen

In Anbetracht der Bestimmung, daß Ausnahmegenehmigungen nur für die Religionsangehörigen mit Wohnsitz im Geltungsbereich unserer Gesetze ausgestellt werden dürfen, ist es fernerhin unverständlich, daß es weder eine zentrale Registrierung der erteilten Genehmigungen gibt und noch weniger eine Kontrolle der Gesamtmenge der so geschächteten Tiere. Es resultiert der Umstand, daß bedeutend mehr Schlachttiere auf diese Weise getötet werden, als es für die Zahl der Religionsangehörigen erforderlich wäre. Da von diesen jeweils nur ein kleiner ausgesuchter Teil der geschlachteten Tiere verzehrt wird, gelangt der größte Anteil dieser betäubungslos geschlachteten Tiere in den normalen Handel und wird dem Verbraucher ohne dessen Wissen über die Tötungsart verkauft. Eine diesbezügliche Kennzeichnungspflicht wurde abgelehnt!

Darüber hinaus ist es mit der Ausnahmebestimmung des TSchGes § 4a unvereinbar, wenn Exportfirmen eine meist mengenmäßig nicht begrenzte

und registrierte Genehmigung zur Ausfuhr von geschächtetem Fleisch erhalten.

Unser Gesetz fordert für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung den Nachweis der **zwingenden** Religionsvorschrift, nur geschächtetes Fleisch essen zu dürfen. **‘Zwingend’** heißt in der juristischen Definition, daß bei Nichtbefolgung solcher Anweisungen mit Strafen bis zum Ausschluß aus der Gemeinschaft zu rechnen ist. Auch aus dieser Sichtweise können unsere gesetzlichen Forderungen nicht erfüllt werden, denn in beiden zur Diskussion stehenden Religionen gibt es - ebenso wie im Christentum - Ausnahmeregelungen, die in der Fremde eine Anpassung an die dortigen Eßgewohnheiten erlauben.

Auch ist keiner der Religionsangehörigen **gezwungen**, Fleisch zu essen. Es liegt jeweils in seiner persönlichen Entscheidung, dies aus Geschmacksgründen ohne Notwendigkeit zu tun, denn die fleischliche Ernährung ist unter dem Begriff ‘Genußmittel’ einzuordnen.

Auch in dieser Sicht ist eine auffällige Sinneswandlung der Religionsauffassung festzustellen, denn die bereits erwähnte Ernährungsanweisung Gottes in der Genesis I/1,29 ist eindeutig und klar. In Bezug auf die Erlaubnis in 1.Mose 9,3 **‘alles was sich regt und lebt, das sei euere Speise’** und **‘Nur esset das Fleisch nicht mit seinem Blut, in dem sein (des Tieres, d.V.) Leben ist’** erinnert der jüdische Bibelkenner und Religionsphilosoph Philip Leon Pick auf die in I,9,5 angekündigten Folgen: **‘und vollends werde ich euer Blut für euere Seelen fordern. Von jeglichem Gier werde ich es fordern sowie von den Menschen unter-einander werde ich die Seele des Menschen fordern!’**

In der Zeitschrift ‘Vegetarismus aus jüdischer Sicht’ sieht er darin eine direkte Beziehung zur Tötung eines Lebewesens im allgemeinen und der Tiere zum Zwecke des Fleischverzehrs im besonderen. Außerdem verweist er auf die zahlreichen Tiere, die nicht als Nahrung dienen dürfen. Im 3.Mose 11. 1-44 schränkt Gott im Gespräch mit Moses und Aaron diese Genehmigung noch erheblich ein und sagt:

‘Redet mit den Israeliten und teilt Ihnen mit: Das sind die Tiere, die ihr essen dürft: alle unter den Tieren, die wiederkäuen und ganz gespaltene Klauen haben! Nur folgende dürft ihr nicht essen:

Das Kamel, den Klippdachs, den Hasen, das Schwein, alles Getier im Wasser, Meer oder Bächen, was keine Flossen und Schuppen hat; Unter den Vögeln den Adler, den Habicht, den Fischaar, den Geier, alle Arten der Weihe, den Kuckuck, alle Arten der Raben, den Strauß, die Eule, alle Arten der Sperber, das Käuzchen, den Uhu, den Schwan, die Fledermaus, die Rohrdommel, den Storch, den Reiher, alle Arten der Häher, den Wiedehopf, die Schwalbe, alle Tiere die Flügel haben und auf vier Füßen laufen, alles Getier mit nicht ganz durchgespaltenen Klauen oder das nicht wiederkäut, alle Tiere die auf Tatzen laufen, alle die auf der Erde kriechen, das Wiesel, die Maus, alle Arten der Kröten, den Gecko, den Molch, die Eidechse, die Blindschleiche, den Maulwurf, alles was auf dem Bauche kriecht, was auf vier oder mehr Füßen geht, alles kleine Getier was auf der Erde kriecht und wimmelt.

Das ist das Gesetz von den vierfüßigen Tieren, den Vögeln und allem Getier, das sich im Wasser bewegt und auf der Erde kriecht; auf daß ihr unterscheidet, welches Tier man essen und welches nicht essen darf'!

In Ergänzung dieser eindeutigen Aufzählung sei erwähnt, daß keine gejagten oder sonst verendeten Tiere gegessen werden dürfen. So bleibt als zugelassene Fleischnahrung praktisch nur das Rind, das Schaf und die Ziege übrig...

Wie wenige sich an die Religionsvorschriften halten oder gar erinnern, geht aus einer kürzlichen Umfrage des jüdischen Journalisten Charles Landsmann in Tel Aviv hervor. Danach halten sich mehr als $\frac{3}{4}$ der im Ausland lebenden Juden nicht konsequent daran, nur 'koscheres' Fleisch zu essen, 88% der in Israel lebenden Juden können nicht mehr alle zehn Gebote nennen und jeder vierte Jude nicht einmal eines! Nur 12% kennen alle zehn, obwohl sich mehr als die Hälfte der Befragten als 'religiös' bezeichnen. 25% der in Hebron selbst lebenden Juden kennt nicht die dort im Patriarchengrab liegenden jüdischen Stammesväter Abraham, Isaak und Jakob. 40% wußten nicht, um was es sich beim Tenach, dem Alten Testament und bei den fünf Büchern Mose handelt!

Diese Ergebnisse lassen die wirkliche Einstellung breiter Kreise zu den Religionsvorschriften erkennen, die offensichtlich in dieser Form nur noch von einer kleinen orthodoxen Minderheit durchzusetzen versucht werden. Nicht zuletzt die hiermit zum Ausdruck kommende Akzeptanz solcher Forderungen in Verbindung mit den Ernährungsanweisungen 'um den fremden Tisch' haben dazu geführt, daß in 12 europäischen Ländern seit

Jahrzehnten das Schächten der Tiere überhaupt, zumindest aber das betäubungslose Schächten verboten wurde.

Behördenentscheidungen

Angesichts der Eindeutigkeit unserer Gesetzeslage und Gerichtsentscheidungen sind die verschiedenen Begründungen unverständlich, mit denen das eindeutige Verbot des betäubungslosen Schächtens über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen umgegangen wird. Diese Tendenz reicht von einer auffällig laschen Verfolgung diesbezüglicher Gesetzesübertretungen, die meist schon im Ermittlungsverfahren aus verschiedenen Gründen eingestellt werden, über lächerliche Geldstrafen bis zu ministeriellen Anweisungen an Länderbehörden zur Genehmigung der Ausnahmeanträge von bestimmten Religionsgruppen ohne weitere Prüfung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen.

Dazu gehören auch unzureichende Rechtsverordnungen, zu denen der ermächtigte Bundesminister im TSchG aufgefordert wird, bestimmte Tötungsarten 'näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten'. Dazu gehören die angesichts der Rechtslage unverständlichen Anweisungen des BM für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Schreiben vom 18.4.91 321-3524/6: **'Bzgl. der Juden sind sich alle Länder einig, daß bei dieser Religionsgemeinschaft die >zwingende Vorschriften< vorliegen, ihnen also das (betäubungslose d.V.) Schächten zu gestatten ist.'**

Dazu gehören die erstaunlich unkritisch übernommenen Stellungnahmen persönlich in diese Fragen involvierter Personen als 'zwingende Religionsvorschrift' bei Ignorierung anderslautender ungebundener Rechtsbeurteilungen.

Dazu gehört die ungeprüfte Übernahme unhaltbarer medizinischer Rechtfertigungsversuche der betäubungslosen Schächtmethode insofern, als die Tiere schon beim Halsschnitt - oder sogar bereits vorher - bewußtlos würden und keinen Schmerz verspürten sowie die Diskreditierungsversuche anderer fachkompetenter Aussagen als 'wissenschaftlich nicht haltbar' von weisungsgebundenen Personen. Siehe Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums vom 17.1.94, Dr. Wenzel, VII9-5597-6.1/14/93., an Prof.Dr. G.Neugebauer auf seine Anfrage vom 1.12.93.

Dazu gehört der Rechtfertigungsversuch für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen mit der unkontrollierten Übernahme von Buchaussagen

über medizinische, anatomische und physiologische Interpretationen des Schächtvorganges bis zum Tode des Tieres, wie z.B. im Buche des Rabbiners Levinger **'Schechitá in the Light of the Year 2000'** -

Dazu gehört die rechtfertigende Begründung des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung der erteilten Ausnahmegenehmigungen. Mit Schreiben vom 30.9.95 VB1-19c 20/07a, Dr. Müller, wird auf die 'Halacha' und auf das 1995 herausgegebene oben genannte Buch des Rabbiners Levinger verwiesen, dessen dortige Aussagen und Behauptungen ohne weitere Überprüfung seiner Feststellungen und ohne Berücksichtigung des eindeutigen Urteils des Bundes-Verwaltungsgerichtes übernommen werden, daß **'individuelle Glaubensüberzeugungen vom Bestehen eines solchen Verbotes** (angesprochen ist der Genuß von Fleisch nicht unbetäubt geschächteter Tiere) **nicht ausreicht!**'. Dem Hessischen Justizministerium ist diese Entscheidung des BVG vom 15.6.95 3 c 31.93 allerdings bekannt, wie es mit Schreiben vom 19.1.96 /ka Az. 3133-II/3-1375/95 wissen läßt!

Dazu gehört das stillschweigende Übergehen einschlägiger Gutachten, die eine fachliche Unhaltbarkeit verschiedener Levinger'scher Aussagen belegen. So das bereits 1906 (!) von einer Fachkommission mit 585 leitenden Veterinärmedizinerinnen deutscher Schlachthöfe erstellte Gutachten das sich in bemerkenswerter Ausführlichkeit mit allen Aspekten des betäubungslosen Schächtens der Schlachttiere befaßt. Interessant ist dabei die Ziff. 4 mit der Feststellung:

'Sämtliche gutachterlichen Stellungnahmen der Tierärzte sind freiwillig erstattet worden, ohne Beeinflussung und ohne jegliche Zahlung oder Aussicht auf solche, falls ihr Gutachten (im Sinne des Tierschutzes, d.V.) günstig ausfällt. Wir betonen dies besonders im Gegensatz zu den Verfahren anderer, welche für ein schächtgünstiges Gutachten bis zu Mark 200,- versprochen. (1906)

Es würde den Rahmen sprengen, die dort auf 50 engbedruckten Seiten festgehaltenen umfangreichen Ergebnisse und Beurteilungen des Gutachtens hier einzugehen. Die heutige Tierärzteschaft beurteilt die Situation unverändert in gleicher Weise: In ihrer Satzung lehnt die Bundestierärztekammer jegliches Schlachten ohne Betäubung aus Tierschutzgründen ab. (Veröffentlicht im Tierärzteblatt 9/95). In ihrem Novellierungsvorschlag zum Tierschutzgesetz spricht sie sich dafür aus, **jede Schlachtung ohne Betäubung zu verbieten!** (Schreiben vom 6.2.96)

Dazu gehört die Antwort des Bundeslandwirtschaftsministeriums - dem erstaunlicherweise das Ressort 'Tierschutz' zugeteilt ist - auf eine Anfrage bzgl. der 'zwingenden Religionsvorschrift' vom 22.2.96, 3995/4373 Dr. Baumgartner mit dem Hinweis, daß die geforderte zwingende Vorschrift des § 4a TSchG nicht **schriftlich fixiert** sein müsse. Er beruft sich damit auf die Ausführungen eines pensionierten Richters mit der Auffassung, daß für diese Vorschrift 'die religiöse Überlieferung' genüge. Ob dem Herrn Vice-Landgerichtspräsidenten a.D. das Urteil des BVG vom 15.6.95 3c 31.93 zu dieser Frage nicht bekannt ist oder ob es sich hier um eine Form zur Umgehung bestehender gesetzlicher Bestimmungen handelt, wird die nahe Zukunft zeigen.

Dazu gehört der von der gleichen Stelle erarbeitete Referentenentwurf zur Novellierung des TSchGes, in dem in unauffälliger und dem Laien kaum verständlicher Weise lediglich die Einfügung eines 3. Absatzes in den § 4 TSchG empfohlen wird, der bisher nur 2 Absätze enthält und sich mit den Tötungsvorschriften von Wirbeltieren befaßt. Dieser Absatz soll wie folgt ergänzt werden: '**... dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.**'

Nach dortigen Aussagen soll dieser Entwurf eine weitere Ausnahmemöglichkeit von der Betäubungspflicht für Geflügel-Schlachtereien schaffen, an den gesetzlichen Grundlagen der Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schächten anderer Tiere aber nichts ändern. Die vorliegende Formulierung schließt jedoch eine solche Erweiterung zur verordnungsmäßigen Befreiung von der Betäubungspflicht für andere Tiere nicht eindeutig aus. Zumindest impliziert sie, auf diese Weise auch bestimmte Religionsgruppen von dieser Pflicht vor dem Schächten zu befreien. Damit wäre die Regelung 'der zwingenden Vorschrift' sowie das Urteil des BVG über ihre Definition hinfällig und nicht einklagbar.

Auf alle Fälle ist bemerkenswert, wie unsere Behörden und Politiker die christlich-religiösen Gefühle von Barmherzigkeit, Mitleid und Humanität ihrer ca. 65 Millionen Wähler berücksichtigen, was sie von der Gesetzeslage halten und wie ihr ständig betontes tierschützerisches Engagement zu bewerten ist.

Amtsermittlungspflicht

Entsprechend unseren Gesetzen gehört es zur Pflicht von Verwaltungsbehörden, für beantragte Ausnahmegenehmigungen zum

betäubungslosen Schächten der Tiere den Nachweis der **zwingenden Religionsvorschrift** zu fordern. Trotz des erwähnten Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes ist das erstaunlicherweise nicht der Fall. Offensichtlich werden diesbezügliche Erklärungen von Religionsangehörigen sozusagen als eine Art 'Gotteswort' übernommen, das über eine Nachprüfung erhaben ist. Das geht so weit, daß zur Rechtfertigung solcher Ausnahmegenehmigungen laut Aussage des Berliner Senators für das Gesundheitswesen, Peter Luther (CDU), sogar 'geschichtliche Verpflichtungen' angeführt werden. (SZ vom 26.1.96) Damit wird eindeutig gegen die Amtsermittlungspflicht verstoßen.

Diese Obliegenheitspflicht jeder Behörde wird in den **Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrensgesetz** von Meyer/Borgs/Maciejewski auf Seite 189 wie folgt definiert: **Die Mitwirkungslast erstreckt sich auf alle den Beteiligten bekannten Tatsachen und Beweismittel. Diese sind ... der ermittelnden Behörde mitzuteilen, und zwar, wenn ihre Entscheidungserheblichkeit evident ist, unaufgefordert, im Übrigen auf Ersuchen der Behörde. Dies gilt auch für belastende und sonstige nachteilige Momente.'**

Grundgesetz und Religionsfreiheit

Verschiedentlich wird von Religionsvertretern angeführt und von unseren Genehmigungsbehörden ungeprüft übernommen, daß es sich bei dem geforderten betäubungslosen Schlacht-Schächten um eine religiös-rituelle Maßnahme handele, die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) als garantiertes Grundrecht der Religionsfreiheit genehmigt sei und nicht behindert werden dürfe. Dagegen ist anzuführen, daß einerseits die tatsächlichen mosaischen Religionsvorschriften das Schächten der Tiere zur profanen Fleischerzeugung gar nicht vorschreiben und andererseits das behauptete betäubungslose Schächten ebenso wenig als Vorschrift nachgewiesen werden kann.

Weiterhin stellt der Deutsche Bundesrat fest, daß Schächten zwar der Ausdruck einer religiösen Grundhaltung sei, aber keine religiöse Betätigung oder gar Ritual. Er verwies darauf, daß in vielen anderen Ländern das Schächten als 'normale Schlachtmethode' schlechthin angesehen werde und nur in wenigen Völkern zu einer religiösen Handlung mit weltanschaulichem Charakter hochstilisiert worden sei. Deshalb falle das Schächten nicht unter den Grundrechtsschutz des Art. 4 GG (BTDruck 10/5523 S.1)

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung dürfen religiöse Maßnahmen auch nicht im Widerspruch zu Landesgesetzen stehen oder die Persönlichkeitsrechte anderer Bürger beeinträchtigen. Dementsprechend ist es bei uns auch nicht erlaubt, mehrere Frauen zu ehelichen, die Rechtsprechung und Bestrafung darf auch nicht nach der islamischen Scharia mit Peitschenhieben, Bastonade oder Abhacken von Gliedmaßen bei bestimmten Vergehen erfolgen, und auch die persische Falaka-Bestrafung ist bei uns nicht erlaubt, um nur einige zu nennen.

Wollte man den Begriff Religionsfreiheit so weit ziehen und die Fleischproduktion als religiöses Ritual unter den Schutz des Art. 4 GG stellen, müßte den bei uns lebenden Kannibalen - und das sind mehr als man üblicherweise annimmt - die Genehmigung zur Herstellung, Vertrieb und Verzehr von Menschenfleisch gegeben werden. Dabei handelt es sich tatsächlich um ein religiös zu begründendes Ritual.

Die Problematik, die keine ist

Stellt man den heutigen religiösen Anweisungen des islamischen und mosaischen Glaubens über das Schlacht-Schächten unsere diesbezügliche Gesetzgebung gegenüber, konkretisieren sich drei wesentliche Fragen, deren Beantwortung rasch zu einer Situationsklärung der Widersprüche führt.

1. Hat Gott Jahve den Juden das Schächten der Tiere für die Fleischproduktion zum Verzehr geboten?

Nein! Das Schächten war bereits vor dem altjüdischen Staat eine alte Opfer-Kulthandlung, bei der das Blut gesammelt und den Göttern zur Entsühnung dargebracht wurde. Dabei gab es nicht nur Tieropfer sondern auch Menschenopfer, die im Rahmen kultischer Handlungen regelmäßig durch Schächten geopfert wurden; selbst Kinderopfer wurden auf diese Weise erbracht. Dieser Kult wurde von den Juden übernommen, später jedoch abgeschafft.

2. Hat Gott Jahve das betäubungslose Schächten der Tiere geboten?

Nein! An keiner Stelle ist in den Fünf Büchern Mose diese Anweisung zu finden. Bei anderslautenden Behauptungen handelt es sich um persönliche Anschauungen, Auslegungen und Interpretationen, auch wenn diese so in dem nach fast zweitausendjährigen Änderungen, Ergänzungen und 'Erläuterungen' heute so im Talmud stehen und seit Jahrhunderten als

'Religionsvorschrift' befolgt werden. Solche Religionsauffassungen wurden bis ins Mittelalter in der Haggada, der Halacha und Mischna festgelegt, erfüllen aber unsere Gesetzesforderungen einer 'zwingenden Religionsvorschrift' deshalb nicht.

Noch weniger können die in letzter Zeit vielfach erschienenen Bücher diese gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, weil sie ebenso jetzt, zweieinhalb Jahrtausende nach dem Religionsgründer, nur eine persönliche Meinung darstellen, die nicht einmal durch die tatsächlichen Religionsvorschriften belegt werden können sondern diesen in vielen Aspekten sogar widersprechen.

Da vor nunmehr drei tausend Jahren noch keine Betäubungsmöglichkeiten vorhanden und auch nicht vorstellbar waren, ist es wohl verständlich, daß hierüber keine Auslassung oder gar Anweisungen erfolgen konnten und dementsprechend auch nicht zu finden sind.

3. Werden von unseren verantwortlichen Ministerien und Verwaltungsbehörden die bestehenden eindeutigen Gesetze über das Schlacht-Töten für warmblütige Tiere bzgl. der Ausnahmeregelung erfüllt?

Nein! Bei unzureichender Erfüllung dieser Amtsobliegenheiten werden unberücksichtigt ihres Aussagewertes als Religionsvorschrift zweckgerichtete persönliche Auffassungen und unzutreffende Auslegungen von Religionsgrundlagen akzeptiert und die über Jahrtausende hinweg durchgeführten Änderungen der ursprünglichen Religionsanweisungen nicht zur Kenntnis genommen. Entgegen jeder Wissenschaftserkenntnis wird als Rechtfertigungsversuch für getroffene Entscheidungen behauptet, das betäubungslose Schächten sei für die Tiere eine weniger leidvolle Tötungsmethode als bei der geforderten vorangehenden Betäubung, obwohl dieser Aspekt für die Rechtssituation ohne Bedeutung ist.

* * * * *

Mit der vorangegangenen Klarstellung der Begriffsunterschiede zwischen einer Religionsvorschrift und einer religiösen Auffassung soll keineswegs eine Glaubensüberzeugung beeinflußt oder gar kritisiert, sondern lediglich die für unsere Gesetzgebung rechtsrelevanten verschiedenen Definitionen darüber aufgezeigt werden.

Doch sozusagen als moralischen Rechtfertigungsversuch hört und liest man die eigenartigsten Behauptungen über den Schächtablauf, die Empfindungsverhältnisse der so getöteten Tiere sowie ihren Bewußtseinszustand in Abhängigkeit von der Blutversorgung ihres Kopfes, die durch den Schächtschnitt und die nachfolgende Ausblutung des Körpers verursacht werden.

Anatomische Verhältnisse der cerebralen Durchblutung des Tieres

Solche oft erstaunlichen Aussagen reichen in verschiedenen Variationen von der Behauptung, daß das Gehirn des Tieres unmittelbar nach dem Schächtschnitt nicht mehr mit Blut versorgt und es bewußtlos würde, über die unbelegbare Feststellung, die Funktionsfähigkeit seines Gehirnes sei bereits 'stark reduziert', wenn der Schmerzimpuls des Schnittes dort ankommt, bis zur unhaltbaren Interpretation, daß beim Schächten eine 'optimale Ausblutung' erfolge. Solche Darlegungen können auch in dem Buche des Rabbiners Levinger '**Medical Aspects of Shechita**' nachgelesen werden. An anderer Stelle führt der gleiche Autor sogar aus, daß das Tier die Tötungsinstrumente - gemeint ist offensichtlich das Schächtmesser - und seinen Tod gar nicht wahrnehme und es weder vor, noch während, noch nach dem Schächten leiden würde oder Schmerzen habe.

Diese Situationsbeurteilung ist unverständlich, denn Levinger trägt vor seinem Namen das 'Dr.med.vet.', ist also Tierarzt. Nach seinen Angaben habe er in den 60er Jahren Tierversuche und wissenschaftliche Untersuchungen über den Schächtablauf und die Belastung des Tieres zur Erlangung des Dr.-Grades an der tierärztlichen Fakultät Zürich durchgeführt. Leiter der Tierärztlichen Fakultät war damals Prof.Dr. H.Spöri, der auch das mehr allgemein gehaltene Vorwort zu Levingers 1995 erschienenen weiteren Buches gleichen Inhalts mit dem Titel '**Shechita in the Light of the Year 2000**' schrieb.

Wenn ein Laie solche Behauptungen aufstellt wird man sagen, daß er offensichtlich noch nie der betäubungslosen Schächt-Tötung eines Rindes beigewohnt hat. Bei einem Fachmann allerdings stellt sich die Frage, aus welcher Perspektive der Schlacht-Ablauf betrachtet und die tierischen Reaktionen interpretiert wurden, um zu solch unbelegbaren medizinisch-physiologischen Aussagen über den Schächt-Ablauf und den Bewußtseinszustand des Tieres kommen zu können!

Zu seiner Erinnerung und zu anderer Information sei die Kurzdarstellung des Autors J.G. in der israelitischen Zeitschrift 'Natur und Gesundheit' vom

Mai/Juni 1964 unter dem Titel 'Das Gemetzel im Schlachthaus' als seine Stellungnahme zum Schächten angeführt:

'Das Rind liegt auf dem rücken, seine Beine sind mit ketten gebunden und gegen die Decke ausgestreckt. Das Maul ist am Boden mit einem Eisenring festgespannt. Der ausgestreckte Hals wird in seiner ganzen Tiefe bis an die Wirbelsäule durchschnitten. Das Leiden ist schrecklich! Das Blut fließt wie eine immer stärker werdende Quelle. Das Todesringen dauert bis zu 13 Minuten!

Jeder der Zeuge war solch einer grauenhaften Tötung, jeder der den Todesschrecken gesehen hat, der aus den Augen des ermordeten Tieres sichtbar ist, wird diese Schau, die in ihrer bestialischen Grausamkeit gegen den Himmel schreit, niemals vergessen ! J.G.

Wenn unsere Behörden diese Levinger'schen Aussagen in seinen Schächt-Büchern trotz der dem Schächtvorgang und dem Todeskampf des Tieres widersprechenden anatomischen und physiologischen Darstellungen und entgegen besserem Fachwissen als Rechtfertigung zu Ausnahmegenehmigungen übernehmen und darauf öffentlich verweisen, muß näher auf seine Ausführungen eingegangen werden:

Das Fachwissen

Bei den üblichen Schlachttieren Rind, Pferd, Schaf, Schwein, Ziege u.a.m. erfolgt die arterielle Blutversorgung des Gehirnes - mit unbedeutenden artspezifischen Abweichungen - hauptsächlich durch drei paarig angeordnete Gefäß-Stränge. Beugeseitig in den Weichteilen des Halses liegen rechts und links neben der Luftröhre die **Arteriae carotis communes**, die Halsschlagadern. Innerhalb der Wirbelkörper und von diesen nach allen Seiten knöchern abgedeckt verlaufen die **Arteriae vertebrales** oder Wirbelkörper-Arterien und im Bereiche der Nackenmuskulatur finden sich die paarigen **Arteriae cervicales profundae**, die tiefen Nacken-Arterien. Alle diese Gefäße entspringen aus dem im oberen Brustkorb-Bereich liegenden **Truncus brachio-cephalicus**, dem Hauptstamm für den Kopf und die Vorderläufe. Sie haben an der Schädelbasis und im Hinterhauptsbereich voluminöse **Anastomosen**, d.h. Gefäßverbindungen. Außerdem sind in der massigen Nackenmuskulatur zahlreiche weitere Gefäße vorhanden, die zusätzliche anastomotische Verbindungen zur Blutversorgung des ganzen Kopfes herstellen. Erstaunlicherweise sind nun in der Blutversorgungs-Abbildung des Levinger'schen Shechita-Buches auf

Seite 42 weder die tiefen Nackengefäß-Stränge noch ihre Anastomosen mit den beiden Gefäß-Strängen der Wirbelkörper-Arterien und der Halsschlagadern eingezeichnet und auch auf der schematischen Darstellung der arteriellen Durchblutungssituation des Halses auf Seite 52 nicht zu finden. Auch textlich sind sie nicht angesprochen. Das ist schlichtweg unverständlich, weil die tiefen Nackenarterien mit ihren massiven Anastomosen zu diesen beiden Gefäß-Paaren in Verbindung mit den vielen anderen kleineren Gefäßverbindungen bei der schächtbedingten Durchtrennung der beiden Hals-Schlagadern für eine weitere ausreichende Durchblutung des Gehirnes von wesentlicher Bedeutung sind. Doch weiter: Im oberen Abschnitt der Halsregion in Höhe der Kieferwinkel teilen sich die beiden Hals-Schlagadern (*arteriae carotis communes*) in einen äußeren und einen inneren Ast. Ab dieser Teilung wird der äußere Ast als **Arteria maxillaris** (Unterkieferarterie) bezeichnet, weil er vorwiegend die seitliche und vordere Schädelregion versorgt. Der innere Ast, die **Arteria carotis interna** (innere Halsschlagader) durchblutet mit mehreren Seitenästen vorwiegend das Gehirn des Tieres und sorgt für Sauerstoffzufuhr. Unmittelbar nach dieser Abspaltung von der gemeinsamen Halsschlagader gibt sie einen voluminösen Seitenast als **Arteria occipitalis** (Hinterhauptsarterie) ab, der eine weitere anastomisierende Gefäßverbindung mit der erwähnten Wirbelkörperarterie eingeht. Zusätzliche Gefäßverbindungen existieren von dieser Wirbelkörperarterie über den **Ramus anastomoticus cum arteria occipitalis** mit der ebenfalls erwähnten Hinterkopf-Arterie. Alle diese Gefäßverbindungen sorgen neben den von der tiefen Nacken-Arterie ausgehenden zahlreichen anastomisierenden kleineren Gefäßen bei der Durchtrennung der Hals-Schlagadern für eine weiterhin ausreichende Blutversorgung des Gehirnes.

Trotz dieser ihrer Bedeutung für die arterielle Versorgung des tierischen Gehirnes und des Kopf-Inneren, muß man ihre Darstellung in den Abbildungen des Levinger'schen Buches vermissen und auch im Text werden sie in dieser Funktion nicht erwähnt.

An dieser Stelle ist ein weiterer, nie erwähnter Umstand beim Schächt-Ritual von wesentlicher Bedeutung: In den Weichteilen des Halses liegen rechts und links neben den Halsschlagadern die beiden wichtigen **Nervi phrenici**, die beim Schächtschnitt mit durchtrennt werden. Diese Nerven sind für die Bewegung des Zwerchfelles als unerläßliche Atmungshilfe zuständig. Auf die Konsequenzen für das Tier soll später eingegangen werden.

Diese anatomischen Verhältnisse können in dem weitestverbreiteten **Lehrbuch der Anatomie der Haustiere** von Nickel/Schummer/Seiferle durch Wort und Bild nachvollzogen und verifiziert werden. (Verlag Paul Paray, Berlin-Hamburg)

Zum Schächtvorgang

Entsprechend den Vorschriften der Shechita müssen dem Schlachtier die Beine zusammengebunden werden, anschließend wird es so gefesselt auf die Seite geworfen. Dann wird der Kopf mit maximaler Kraft nach hinten gezogen um den Hals zu überstrecken. In dieser Stellung werden die beugeseitigen Hals-Weichteile mit einem Messer querverlaufend durchtrennt. Noch vorher oder auch unmittelbar danach wird es zum Ausbluten am Hinterlauf aufgehängt.

Beim Schächtschnitt werden zunächst die Haut und die oberflächliche Halsmuskulatur durchschnitten. Dann die tiefer liegende **Trachea** (Luftröhre) und der **Oesophagus** (Speiseröhre). Gleichzeitig werden dabei die unmittelbar daneben liegenden, bereits erwähnten **Nervi phrenici** durchtrennt, die das Zwerchfell motorisch versorgen.

Jeder Medizinstudent hat gelernt und jeder Mediziner mit operativer und/oder anaesthesiologischer Erfahrung hat gesehen, daß die Luftröhre, der Kehlkopf und die Speiseröhre besonders schmerzempfindliche Organe sind, deren Verletzung noch in tiefer Narkose erhebliche Schmerzreaktionen mit Atemstörungen, Pulsfrequenz- und Blutdruckerhöhungen sowie EKG-Veränderungen verursacht und daß beim Verletzen der Halsschlagader der bekannte **Carotis-Sinus-Effekt** die besondere Sensibilität dieser Halsregion belegt.

Während des langsamen Ausblutens thrombosieren und verstopfen vielfach die durchtrennten Gefäßenden und es muß nachgeschnitten werden. Wegen der verletzten Zwerchfell-Nerven kommt es zu einer schlaffen Lähmung der Zwerchfell-Muskulatur und zu einem 'immobilen Zwerchfell-Hochstand', das heißt zu einer bewegungsunfähigen Erschlaffung des Zwerchfelles, das durch den Bauchinhalt beim Aufhängen kopfwärts gedrängt wird. Daraus resultiert eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der Atmung, die überwiegend auf der Bewegung dieser Muskel-Sehnen-Platte beruht.

Zu den unerträglichen Schnittschmerzen bekommt das Tier somit noch Todesangst durch Atemnot. Infolge dieses atemnot-, angst- und schmerzbedingt verstärkten Atmungsvorganges wird das Blut und der aus der durchtrennten Speiseröhre austretende Vormagen-Inhalt in die Lungen aspiriert, was zusätzlich zu schweren Erstickungsanfällen führt. Und das alles - im Gegensatz zu den Behauptungen der Schächt-Befürworter - bei vollem Bewußtsein des Tieres! Denn die Blutversorgung des Gehirnes ist noch gegeben. Filmaufnahmen belegen die volle Reaktionsfähigkeit und bewußte Orientierung des ausgebluteten Tieres, das nach dem Entfesseln mit der entsetzlichen Halswunde aufsteht und orientiert dem Ausgang des Raumes zutauzelt. Der Oberveterinär-Rat und Schlachthofdirektor Dr.med.vet. Klein in Remscheid-Lennep hat diese Beweisführung über das noch vorhandene Bewußtsein des Tieres in Bildreihen festgehalten. Gleichwertige Aussagen finden sich in dem Buch **'Tierschutz und Kultur'** von M. Kyber mit Vorwort des Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes Dr. A. Grasmüller.

Gehirndurchblutung und Bewußtlosigkeit

Die Blutversorgung des tierischen Gehirnes erfolgt also durch drei paarig angelegte Gefäß-Stränge. Zwei Hals-Schlagadern, zwei Arterien innerhalb der Halswirbelkörper und zwei weitere in der Nackenmuskulatur. Diese sechs Hauptarterien anastomosieren im oberen Halsbereich sowie weitere Gefäßverbindungen im vorderen Kopfbereich über die Arteria maxillaris zur Schädelbasis vorhanden sind. Außerdem existieren Gefäß-Anastomosen über die massive Nackenmuskulatur zum Kopfesinneren. Diese Vernetzung der Gefäße haben auch bei Durchtrennung der Halsschlagadern eine noch ausreichende Blutversorgung des Gehirnes zur Folge. Entsprechend des bekannten physiologischen Vorganges reduziert der Körper beim Ausbluten seine periphere Durchblutung zugunsten von Hirn, Herz und Nieren bis auf Null. Da das Tier außerdem an den Hinterläufen aufgehängt wird, versorgt der orthostatische Flüssigkeitsdruck im Gefäßsystem zusätzlich das Gehirn so lange mit Blut und hält das Tier bei Bewußtsein, bis praktisch bei schlagendem Herzen der gesamte Blutinhalte des Gefäß-Systems auf diese Weise ausgelaufen ist.

Levinger hat nun in seinem Buche auch diese Umstände nicht erwähnt und bei der Gefäß-Skizze auf Seite 52 und 77 die im Zusammenhang mit der

Blutversorgung des Gehirnes bedeutungsvollen Arterien der tiefen Nackenmuskulatur weggelassen und ebenso die anastomotischen Verbindungen mit den anderen Gefäß-Strängen nicht eingezeichnet. Außerdem hat er mit einer liegend dargestellten **Gefäß-Skizze** in Verbindung mit der Nichtangabe der tiefen Nackenarterien zu implizieren versucht, daß nach der Halsschlagader-Durchtrennung das Blut aus dem kopfseitigen Ende dieser Gefäße austrete und so zu einer raschen Ausblutung des Gehirnes beitragen würde. Damit wird aber übergangen, daß die Anastomosen aus der tiefen Nackenarterie und der ebenfalls unverletzten Wirbelkörper-Arterie, unterstützt durch den orthostatischen Druck des noch funktionierenden Kreislaufsystems, unverändert eine ausreichende Blutversorgung des Gehirnes verursachen und erst mit dem Auslaufen des letzten Blutstropfens im Sinne eines Überlaufens die Versorgung des Kopfinnen unzureichend wird und eine Bewußtlosigkeit mit Schmerzfreiheit des Tieres eintritt. Dieser Vorgang dauert nach allgemeiner Erfahrung mehrere Minuten, wobei Angaben bis zu 14 Minuten existieren. Die unterschiedlichen Zeitangaben sind auf die verschiedenen Kriterien zurückzuführen, ob man die Reaktionen des Körpers als Maßstab nimmt, den Cornealreflex, das Kreislaufsystem oder das Aufhören des Blutens aus den Gefäßenden oder des Herzschlages.

Sachkenntnis?

Weiterhin wird mit einer nicht nachvollziehbaren physiologischen Schlußfolgerung aus dem 'Verschwinden der Cornealreflexe und der Muskelkontraktionen' eine rasche Bewußtlosigkeit des Tieres zu implizieren versucht. Sie werden als ein 'sofort oder nach einigen Sekunden' eintretender Vorgang so dargestellt, als ob diesem Phänomen eine Aussage über die Gehirndurchblutung und damit über den Bewußtseinszustand und die Schmerzempfindung des geschächeteten Tieres zukäme. Beides ist aus verschiedenen physiologischen Gründen jedoch nicht der Fall.

Eine ähnliche unzutreffende Situationsbeurteilung ist der angegebene Zusammenhang von EEG-Veränderungen mit der Hirndurchblutung und der Schmerzlosigkeit. Das EEG hat weder eine verbindliche Aussage über die Gehirndurchblutung noch über den Bewußtseinszustand noch über die Schmerzfähigkeit. In dem auf Seite 175 angeführten Gutachten der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird von Prof.Dr.Dr. W.Schulze festgestellt:

‘Für die Frage nach Schmerz und Bewußtsein nach dem Schächtschnitt gibt es keine sicheren Beweise oder Antworten, da es keine sichere Korrelation zwischen EEG, EKG wie auch Anstieg der Herzaktionen und dem Schmerzempfinden gibt:’

Die auf Seite 170 angeführte Stellungnahme von Prof.Dr.Dr. F.Ellendorf des Institutes für Kleintierzucht in Celle besagt: **Die Anwesenheit von EEG oder Evoked Potentials (EVP's) alleine sagt nichts über das Vorhandensein von Schmerzperzeption. Diese Aussage begründet sich darauf, daß auch unter einer Narkose-Situation, die zum Erlöschen der Schmerzperzeption führt, EEG und EVP's erhalten bleiben.'**

Man braucht sich nur in der Medizin etwas umzusehen und kann feststellen, daß auch beim Menschen (z.B. Unfallopfer) der Kreislauf monatelang erhalten sein kann, das EEG erhebliche Veränderungen bis zum weitgehenden Ausfall i.S. eines Gehirntodes erkennen läßt, doch die Gesamtfunktion des Organismus, seine Schmerzreaktionen und andere Funktionen des vegetativen Nervensystems erhalten bleiben, selbst bis zum Austragen einer bestehenden Schwangerschaft und regelrechten Gebärens eines lebenden Kindes möglich sind. Unter diesen bekannten Umständen kann den angeführten medizinischen 'Fakteninterpretationen' zugunsten eines betäubungslosen Schlacht-Schächtens wohl keine Aussagefähigkeit beigemessen werden.

Man könnte annehmen, daß seitens des Buch-Autors ein anatomisch-physiologischer Irrtum vorläge. Doch das Fehlen gehirnversorgender Blutgefäße und Anastomosierungen, die sonst sachlich einwandfreien anderen Abbildungen, die korrekte Interpretation von für die Kernfragen unbedeutenden medizinischen Aspekten sowie die Vergleichsmöglichkeit mit Anatomie-Lehrbüchern machen diese Annahme bei einem tierexperimentell versierten Tiermediziner nicht sehr wahrscheinlich.

Ablenkungsmanöver

Der Inhalt des auf Seite 191 abgebildeten Briefes von Levinger an die jüdische Gemeinde Frankfurt, daß der Oberrabbiner von Israel, I.M. Lau **‘wieder bestätigt habe, daß die jüdische Gesetzgebung das Betäuben des Tieres vor dem Schächten verbiete und jede Forderung nach Betäubung vor dem Schächten widerspräche dem Prinzip der Religionsfreiheit'**, lenkt vom Wesentlichen ab und impliziert unbedeutende Anschuldigungen. Es geht weder darum, in die jüdische Gesetzgebung einzugreifen noch persönliche Glaubensauffassungen beeinflussen zu wollen. Dem Oberrabbiner Lau und dem Rabbiner Levinger dürfte sicher

die erwähnte Stellungnahme des Deutschen Bundesrates bekannt sein, der das Schächten als 'religiöse Grundhaltung' einstuft nicht aber als rituelle Handlung, die unter den Schutz des Art. 4 GG fällt. Es geht darum, daß alle in unserem Lande lebenden Bürger **unsere Gesetzgebung** respektieren, wie es in jedem anderem Land unserer Welt selbstverständlich ist. Überall hört die Religionsfreiheit dort auf, wo gegen Landesgesetze verstoßen oder die persönliche Integrität anderer Bürger des Landes beeinträchtigt wird.

Es bleibt jedem Religionsangehörigen unbenommen, eigene Auffassungen zu haben, jedoch sind persönliche Ansichten, Interpretationen oder Glaubensüberzeugungen sowie Stellungnahmen religiöser Zusammenschlüsse auf regionaler oder nationaler Ebene für diese unsere Gesetzesforderung einer 'zwingenden Religionsvorschrift' nicht ausreichend. Solche und ähnliche Aussagen und Anschuldigungen gehen zielstrebig am Kernpunkt vorbei und sind kaum geeignet, Vertrauen, Verständnis und Glaubwürdigkeit zu vermitteln.

Medizinische Beurteilung des Blutentzuges

Aus medizinischer Sicht wäre ergänzend noch anzuführen, daß das Schächten keineswegs zum Ausbluten führt. In den Organen, den Gefäßen, den Muskeln, den Gewebehohlräumen und im Interstitialgewebe verbleiben mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten Blutmenge, das sind bei einem Rind 6-8 Liter. Verschiedene Autoren sprechen von einem größeren Rest bis zur Hälfte der gesamten Blutmenge.

Außerdem wurde vielfach nachgewiesen, daß bezüglich des verbleibenden Blutes im Körper zwischen einem betäubt oder unbetäubt geschächten Tier keine Unterschiede bestehen. Es ist also eine aufrecht erhaltene Illusion, daß der Religionsangehörige beim Fleischverzehr eines unbetäubt geschächten Tieres kein Tierblut zu sich nähme.

Auch die Zubereitungsvorschriften, das Fleisch zu salzen, zu wässern oder über einem Feuer zu erhitzen, lösen das Problem nicht. Man kann sogar sagen, daß es eine Umgehung dieses Verbotes darstellt. Denn das Blut ist immer noch vorhanden, wenn auch nicht mehr in erkennbarer flüssiger Form und wird zu sich genommen. Diese bekannten Umstände veranlaßten den jüdischen Philosophen Leon Pick, sie als effektives Verbot des Fleischverzehrs auszulegen.

Fleisch-Genuß

An sich sind die kultur- und religionsgeschichtlichen Ausführungen über die Herkunft des Schächtens und die Entstehung des Talmud ebenso wie die anatomisch-physiologischen Rechtfertigungsversuche höchstens von erläuternder Bedeutung. Unsere Gesetze fordern für das betäubungslose Schächten den Nachweis der 'zwingenden Religionsvorschrift'. Das Bundesverwaltungsgericht hält eine 'individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Gebotes für nicht ausreichend' und fordert eine jeweilige Überprüfung des Einzelfalles. Es verweist darauf, daß man Fleisch nicht essen **muß!**

Der Religionsgründer Mose geht noch weiter und erläutert im 1. Mose, Genesis, die Worte Gottes über die Ernährung des Menschen, warum er auf das Fleisch als Nahrung verzichten soll, was bereits ausführlich dargelegt wurde.

Niemand ist also **gezwungen**, Fleisch zu essen. Es handelt sich immer um eine persönliche Entscheidung ohne Notwendigkeit, mit der darüber hinaus gegen die Religionsanweisungen verstoßen wird.

Der geforderte Nachweis über das Bestehen einer Religionsvorschrift zum betäubungslosen Schlacht-Schächten konnte bisher nicht erbracht werden und wird auch nicht erbracht werden können. Selbst der Rabbiner Levinger führt in seinem erwähnten Buche auf den Seiten 121 und 129 aus, **'es sei richtig, daß weder in der Bibel noch im Talmud ein solches Verbot zu finden ist!'**

Gesetzesvollzug?

Damit wäre die Rechtssituation in unserem Lande aus der Sicht der Schächt-Problematisierung abschließend geklärt und weitere Erörterungen eigentlich unnötig. Um so erstaunlicher sind deshalb die Anweisungen des Bundes-Landwirtschafts-Ministeriums an die Länder-Ministerien, die Anträge der mosaischen Religionsangehörigen zu genehmigen. Die **'Länder seien der Auffassung, der gesetzliche Nachweis wäre durch vorliegende Aussagen erbracht!'**

Bundes-Landwirtschaftsminister Ignaz Kiechle begründete seine Entscheidung über das Bestehen einer 'solchen Religionsvorschrift zum betäubungslosen Schächten' mit einem Schreiben des Landesrabbiners von Hessen, Prof.Dr. Roth im Auftrag des Zentralrates der Juden in Deutschland

an ihn aus dem Jahre 1982. Darin sagte der Rabbiner unter Berufung auf eine nicht näher bezeichnete Rabbinerkonferenz in einer fünfzeiligen Stellungnahme aus, **'daß das rituelle Schächten der Tiere nicht im Zustand der Betäubung vorgenommen werden dürfe.'** Eine Begründung für diese seine Meinung wird ebenso wenig angeführt wie eine Stelle in der Religionsvorschrift, die das verbieten würde.

Auf Anfrage führte BM Kiechle in seiner Antwort vom 8.6.89 421-3524-1/1 aus, daß es sich bei dem Schreiben um eine persönliche Mitteilung an ihn handele, deren Inhalt nicht zur Bekanntgabe an die Öffentlichkeit bestimmt sei. Diese ungewöhnliche Diskretion wurde nicht einmal vom Briefschreiber gefordert. Wenn die Stellungnahme des Rabbiners Roth in seinem Schreiben für solche weitreichenden Entscheidungen in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ausschlaggebend herangezogen wird, besteht Anspruch auf Bekanntgabe dieses Inhaltes. Handelt es sich aber um ein persönliches Schreiben an Herrn Ignaz Kiechle als Privatperson, kann es nicht als Grundlage für diese Rechtsentscheidung herangezogen werden. Solche Geheimhaltung von Rechtsentscheidungsgründen bei der eindeutigen Gesetzeslage verstärkt den Verdacht, daß die darin enthaltenen Ausführungen zur Frage der Religionsvorschrift wie auch die daraus gezogenen Folgerungen weder sachlich zutreffend noch rechtlich tragfähig sind.

Ausdruck einer eigenartigen Rechtsauffassung ist die Antwort des Berliner Senators für Gesundheit, Peter Luther, auf eine kleine Anfrage zum Genehmigungsverfahren in Sachen betäubungsloses Schächten: **'Das sogenannte (!) Schächten werde auch auf Grund geschichtlicher Verpflichtungen in der Hauptstadt geduldet. Es gäbe für orthodoxe Juden zwingende religiösen Vorschriften zum Schächten!'** Das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung rechtfertigt die erteilten Ausnahmegenehmigungen mit Schreiben vom 30.9.95 VBI-19c 20/07 a und vom 10.1.96 BVI-19c 20/07a Dr. Müller weitgehend inhaltsgleich wie folgt: **'Der Entscheidung, weiterhin in Hessen Ausnahmegenehmigungen für das Schächten nach jüdischem Ritus zu erteilen, (gemeint ist das betäubungslose Schlacht-Schächten der Tiere, d.V.) liegen die ausschließlich verbindlichen Aussagen offizieller jüdischer Institutionen, Zentralrat der Juden und Landesverband der jüdischen Gemeinden Hessen zugrunde. (siehe das vorher erwähnte Schreiben des Rabbiners Levinger an die jüdische Gemeinde Frankfurt, d.V.) Die Nachweise der Betäubungsvorschriften beim Schächten nach jüdischem Ritus (gemeint ist hier das Verbot der Betäubung der Tiere vor**

dem Schlacht-Schächten, d.V.) finden sich in der 'Halacha', der 'Fortentwicklung der Religionsfragen, die schwerpunktmäßig im 'Schulchan-Aruch' niedergelegt sind. Des weiteren sei zum besseren Verständnis ein Buch von J.M. Levinger 'Schechita in the Light of the Year 2000' empfohlen. Die Frage (des betäubungslosen Schächten, d.V.) ist für Hessen abschließend geklärt! so Frau Dr. Müller im Auftrag der Staatsministerin in Stolterfoht. So einfach ist das!

Offensichtlich ist der Frau Minister das Gerichtsurteil des Bundesverwaltungsgerichtes über die persönliche Glaubensüberzeugung als unzureichender Nachweis der 'zwingenden Vorschrift' nicht bekannt. Sie hätte sich aber ohne Schwierigkeiten vom Hessischen Justizministerium über die aktuelle Rechtssituation unterrichten lassen können, das mit Schreiben vom 19.1.96 3133-II/3-1375/95 ausdrücklich darauf verweist.

Solche Begründungen für getroffene Entscheidungen bewirken beim Bürger die Überlegungen, was unseren verantwortlichen Behördenvertretern als legitimierte Repräsentanten des Volkes und Hüter der Rechtsordnung 'zum besseren Verständnis' einerseits unserer Gesetze und andererseits des 'Volkswillens' empfohlen werden soll!?

Wie die zuständigen Behörden unserer Nachbarländer solche Tötungsmethoden der Tiere im XX. Jahrhundert beurteilen und Forderungen nach betäubungslosem Schächten bewerten, geht daraus hervor, daß in vielen europäischen Ländern schon seit Jahrzehnten das betäubungslose Schlacht-Schächten verboten wurde. Jüngst erteilte die Belgische Regierung den beiden Schächt-Großschlachthöfen in Gembloux und in Mouscron zunächst nur eine befristete Betriebsgenehmigung mit der Auflage, daß **alle Tiere vor dem Schächten betäubt werden!**

Schlußbemerkung

In unserem Lande führten die christlichen Religionsgrundsätze der Mitgeschöpflichkeit, Barmherzigkeit und Liebe sowie Achtung vor dem Leben der Tiere zu den gegenwärtigen Gesetzen.

Die Abwehr philosophischer, religiöser oder weltanschaulicher Fremdeinflüsse, die diesen Moralvorstellungen entgegenstehen sowie unseren Lebensstil und die Gesetzgebung verändern wollen, ist das legitime und legale Recht jedes Bürgers unserer Gesellschaft.

Eine vorübergehende oder dauernde Ansiedlung von Bürgern aus anderen Kulturen oder mit anderer Religionsauffassung in unserem Lande kann nicht automatisch eine Änderung unserer Rechtsanwendung oder gar unserer Gesetze zur Folge haben. Überall in der Welt und in jedem Staate müssen sich die Zugewanderten nach den bestehenden Landesgesetzen und Rechtsnormen richten - nicht umgekehrt.

Anhang

Jüdische Stimmen zum betäubungslosen Schächten

Rabbiner Dr. William Rubens

In seiner Schrift 'Der alte und der neue Glaube im Judentum', Zürich - 1878

„... Über die Art, wie ein Tier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu töten sei, enthält das mosaische Gesetzbuch nicht die geringste Vorschrift. Dagegen finden wir eine Anzahl Schlachtvorschriften im Talmud. Die wesentlichen derselben sind folgende:

1. Die Tötung des Tieres darf nur mittelst eines Schnittes in Luft- oder Speiseröhre geschehen
2. Es darf während dieser Prozedur keine Pause gemacht werden
3. Es darf nicht gehackt, sondern muß hin- und hergeführt werden
4. Das Schlachtinstrument darf nicht bedeckt sein und darf
5. keine Scharte enthalten.

Es gehört wenig Scharfsinn dazu, um zu finden, daß diesen Schlachtnormen lediglich eine antitierquälerische Tendenz zu Grunde liegt. Das Tier soll auf möglichst schonende und am wenigsten grausamste Art getötet werden.

So aufgefaßt wären die Schlachtgebote nicht nur vernünftig, sondern sie würden auch der Einführung der Schlachtmaske kein Hindernis entgegensetzen. Denn da sie nichts anderes bezwecken, als eine humane Tötung des Tieres, so ist es klar, daß sie sich gerne durch eine noch schmerzlosere Schlachtmethode ersetzen lassen.

Allein wie an vielen anderen biblischen Gesetzen und rabbinischen Vorschriften, so bewährt sich auch an dem Schlachtgesetz das Wort: 'Vernunft wird Unsinn, Wahrheit Plage.'

Anstatt solche Gesetze rationell aufzufassen, nach ihrer Begründung zu forschen und die praktischen Konsequenzen zu ziehen, wurden sie mystisch aufgefaßt; man wagte kaum, über die vernünftige Begründung theoretische Erörterungen anzustellen, aus Angst, es möchte jemand die praktische Konsequenz ziehen. 'Es ist nicht erlaubt' sagt der Talmud, 'nach Gründen der Gesetze zu forschen. Denn bei zwei Geboten gibt die Bibel den Grund an (Deut.17, 16. 17.), und der weiseste der Menschen, Salomo, wurde

dadurch irreführt, weil er glaubte, er habe jene Eventualitäten bei sich nicht zu befürchten.'

So wurden nun auch die Schächtvorschriften ihres rationalen Charakters entkleidet und zu geheimnisvollen Satzungen gestempelt. 'Was kann Gott daran liegen', heißt es im Talmud, 'ob wir das Tier durch einen Nacken- oder Halsschnitt töten? Es sind aber solche Gesetze königliche Machtgebote, über welche zu grübeln uns kein Recht zusteht.'

Also weg von hier, armselige Vernunft; hier ist kein Feld für deine Syllogismen.

Es ist kein Zweifel, daß jene Schächtvorschriften ursprünglich nicht beabsichtigten, den Genuß eines Tieres, bei dem diese Vorschriften nicht beachtet wurden, zu untersagen. Da aber, wo bemerkt, der Vernunft in solchen fragen kein Votum eingeräumt wurde und die Tendenz der Verschärfung und Häufung der Ge- und Verbote in den späteren Zeiten vorherrschte, so wurden die Schächtvorschriften dahin aufgefaßt, daß die Nichtbeachtung einer derselben das Tier für den Genuß der Israeliten unmöglich machte.

Aber, wird man fragen, wie konnten die Schächtgesetze für göttliche Gebote gehalten werden, da doch in der ganzen Bibel sich kein Jota darüber findet?

Geduld Leser; für was wäre denn die rabbinische Gelehrsamkeit da, wenn sie nicht die Kunst verstünde, durch gewisse - allerdings entsetzliche und haarsträubende - Interpretationskünste in der Bibel alles zu finden, was man darin sucht? ----

Es muß noch als eine natürliche biblische Begründung angesehen werden, wenn der Talmud meint: Das Wort 'du sollst schlachten, wie ich dir befohlen habe' (Deut. 12, 23.) läßt schließen, daß dem Moses die Art des Schlachtens mündlich befohlen wurde, wie denn der Talmud überhaupt neben dem geschriebenen Gesetz ein mündlich überliefertes Gesetz annimmt, das von Moses dem Josuah, von diesem den Ältesten, von diesen den Propheten usw. überliefert wurde. Daß diese Tradition eine Fiktion ist, ist offenbar und wurde von den hervorragenden Talmudkennern bereits hinlänglich dargetan. Nicht minder klar ist es, daß jenes Wort 'wie ich dir befohlen' einen ganz anderen Sinn hat. Im vorhergehenden Abschnitt nämlich wird gesagt, daß in Zukunft nicht mehr an allen Orten geopfert werden darf, sondern nur in Jerusalem. Da aber bisher der Brauch bestanden hatte, jedes geschlachtete Tier als Opfertier anzusehen und einen Teil davon

zu opfern, dieser Brauch aber mit jener Reform (welche sicherlich eine Reduktion der den Propheten verhaßten blutigen Opfer bezweckte) nicht vereinbar war, da doch nicht Jeder, der Fleisch essen wollte, sein Böcklein oder Schaf nach Jerusalem bringen konnte, so sagt V. 15: 'Jedoch, ganz nach dem Gelüste deiner Seele magst du schlachten und Fleisch essen usw., d.h.: Es ist erlaubt, überall ein Tier zum Privatgebrauch zu schlachten; nur wenn du opfern willst, mußt du es in Jerusalem tun, und auf diesen Vers bezieht sich das 'wie ich dir befohlen' offenbar zurück."

Rabbiner Dr. Leopold Stein

in seinem Artikel 'Rabbinisch - theologisches Gutachten über das Schächten', erschienen in der 'Israelitischen Gemeinde- und Familienzeitung' Nummer 1, 1880.

„Die Satzung, ein Tier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu schächten, hat durchaus keine Begründung in der Bibel. Es ist im mosaischen Gesetze keine Spur zu finden, daß das Töten eines zum Genusse erlaubten Tieres vermittelt eines nach zahlreichen strengen Regeln auszuführenden Schnittes in den Hals (Schächten, Schechita) zu geschehen habe oder gar, daß ein Tier, bei dem diese Handlung überhaupt oder nur eine der dabei üblichen Observanzen unterlassen wurde, zum Genusse verboten sei.

Die Opfertiere wurden allerdings, um das Blut zum Sprengen an den Altar zu empfangen, durch 'Schechita' getötet, welche Bezeichnung deshalb auch ausdrücklich in den bezüglichen Schriftstellen gebraucht wird. Dieser Grund fällt für das profane Leben hinweg; hier stellt uns daher das mosaische Gesetz die Art der Tötung völlig frei und wird deshalb - ein Umstand, der hier von besonderer Bedeutung ist - dort, wo des profanen Schlachtens Erwähnung geschieht, nicht der Ausdruck 'Schachat' gebraucht, wie bei den Opfern, sondern 'Sabach', was die Handlung des Schlachtens überhaupt bedeutet, ohne nähere Bezeichnung der Tötungsweise. Dem Talmud fällt es daher auch schwer, die Vorschrift des Schächten auch nur im allgemeinen durch irgend einen Schriftvers, wenn auch bloß andeutungsweise, zu beweisen. Allerlei Ansichten treten hier auf, die zuweilen ans Lächerliche streifen. So z.B. meint ein Rabbi: 'Es heißt wesabchata (du sollst schlachten); dieses Wort sei zu lesen: sab - chata: wo das Blut strömt, da schneide hinein.' - Risum teneatis! - Als Hauptbeweis wird die Schriftstelle festgehalten: 'Und du sollst schlachten von deinem Rind und Kleinvieh, wie ich dir geboten habe' (5. M. 12, 21). Da nun die Art des Schlachtens im Pentateuch nirgends bestimmt wird, so ist daraus zu entnehmen - meint der Talmud - daß die bezüglichen Vorschriften von Gott dem Moses mündlich mitgeteilt worden seien.

Hier wird dem einfachen Wortsinne Zwang angetan, um zahllose Satzungen in das religionsgesetzliche Leben willkürlich einzuführen, wovon das Bibelwort keine Ahnung hat. Auch die jüdischen Schrifterklärer sehen es (dem vernünftigen Grundsatz gemäß: 'Der Schriftvers muß nach seinem natürlichen Sinne genommen werden,' Talm. Tract. Sabb. 63 a) gar wohl ein, daß die angeführte talmudische Auslegung bezüglich des Schächtens dem natürlichen Schriftsinn nicht entspreche. Allein der Talmud hat seine Anhänger an den Glauben gewöhnt, daß neben dem natürlichen, vernünftigen Schriftsinne, der offen zu Tage liegt, noch ein zweiter in der Tiefe einhergehe, den die mündliche Deutung gebe - und wie unvernünftig ist oft dieser!

Wir führen von den Kommentaren nur den angesehenen mittelalterlichen Schriftgelehrten Nachmanides (vulgo: Ramban) auf, der den Vers, um in möglichstem Einklang mit dem Talmud zu bleiben, also nimmt: 'Du sollst schlachten - nämlich im profanen Leben - wie ich dir geboten habe bei den Opfern, durch den Schnitt in den Hals.' Das nennen wir sich gut aus der Schlinge ziehen; allein es ist dennoch weder die Wahrheit, noch stimmt es mit der Deutung der Rabbiner überein.

Die Sache liegt aber klar also. Der Talmud führt die betreffende Stelle in der ihm diensamen Weise abgekürzt auf: 'Du sollst schlachten, wie ich dir geboten habe.' Allein gerade die dazwischen liegenden Worte: 'Von deinem Rind und Kleinvieh, welches der Ewige dir gegeben,' lassen über den wahren Sinn der Stelle keinem Zweifel Raum. Jenes, 'wie ich dir geboten habe', bezieht sich nämlich auf die Vorschriften, welche im Gesetze anderwärts über die zum Genusse erlaubten Tiergattungen vorkommen, deren zahlreichste Klasse Rind und Schaf (auch Ziege) bilden, und die im nächsten Verse noch durch die erlaubten Gattungen vom Wilde ergänzt werden.

Wie wäre es auch möglich, anzunehmen, Gott habe lediglich bei diesem Gesetze so nachdrücklich der mündlichen Lehre gedacht? Warum fragen wir, geschieht die Erwähnung dieses Ausdrucks nicht auch anderwärts bei den vielen Gesetzen des Pentateuch, deren belastende Hinzufügungen der Talmud unter der Flagge der Überlieferung in das religionsgesetzliche Leben einführt?

Mag daher das Schächten auf ein jahrhunderte altes Herkommen sich stützen, mosaisch ist es nicht geboten, und noch weniger ist es religiös motiviert, daß das Fleisch eines Tieres, da auf eine andere Weise getötet worden, dem Israeliten zum Genusse verboten und dem Aase gleich zu achten sei.

Das Schächten ist eine von den Satzungen, die das jüdische Leben so drückend erschweren, die den Israeliten von einem innigeren geselligen Umgange mit Nichtjuden ausschließen, und darauf war es in früheren Zeiten abgesehen, besonders mit den Speisegesetzen, was im Talmud deutlich ausgesprochen ist (Tract. Sabb. 17 b).

Eine neue Zeit ist mit Gott gekommen. Die Gegenwart bringt den Israeliten in tausendfache Beziehung zur nichtisraelitischen Welt. Wer sollte sich dessen nicht freuen? Annäherung der Menschen und Völker ist die Devise der Zeit.“

Allgemeine Zeitung des Judentums

Aus einem Artikel über das Schächten, 1900, Blatt 269, - anonym -

‘Wer sich allein auf den Standpunkt des Tierschutzes stellt, wird unbedingt zugeben müssen, daß das Schächten **keine ideale Tötungsart** ist, und daß sich viele Juden in ihrem tierfreundlichem Gewissen sicher erleichtert fühlen würden, wenn die **vorherige Betäubung** gestattet würde!’

Rabbiner Dr. J. Stern

Buttenhausen DE. in „Zeitbewegende Fragen“, Leipzig, 1883:

„Der jüdische Schlachtritus oder das Schächten mit seinen Konsequenzen gehört zu denjenigen rabbinischen Observanzen, welche sich als soziale Scheidewand zwischen Juden und Christen in mannigfacher Hinsicht höchst nachteilig fühlbar machen und welche dem Judentum den Stempel einer Religionsgenossenschaft aufprägen, die dem Kulturleben der Gegenwart fremd gegenüber steht, weil sie sich in einer nach Ort und Zeit entlegenen Zone heimisch fühlt. **Es ist des Judentums unwürdig**, daß in allen seinen verschiedenen Glaubensrichtungen das Banner der Humanität hochhält, **mit Hartnäckigkeit eine Einrichtung beizubehalten, welche so grell gegen**

die Humanität verstößt und welcher im Grunde eine wahrhaft religiöse Seite nicht abzugewinnen ist, wie denn der Talmud selbst gesteht: „Was liegt Gott daran, ob wir so oder anders Schlachten.“

Unwürdig ist es auch der Juden, welche auf den verschiedenen Gebieten des Kulturlebens als Pioniere des Fortschrittes sich hervortun, in Bezug auf das Schächten einer starren Stabilität zu huldigen. Möchten daher auch hier die Juden sich kräftig aufraffen und endlich einmal diesen religiösen Zopf, das Schächten, mit entschlossener Hand abschneiden. Möchten sie überhaupt aus ihrer mittelalterlichen Religionsverknöcherung zu jener religiösen Höhe sich erheben, welche die Propheten des alten Bundes eingenommen haben, die unermüdlich lehrten und predigten, daß Gott nicht durch äußerliche Zeremonien verehrt sein will, sondern im Geiste und in der Wahrheit, durch Demut, Gerechtigkeit und Liebe.

Wenn sich trotzdem die Anhänger des starren Rabbinismus auf das Schächten kaprizieren, so hat die Gesetzgebung das Recht, ihnen zu sagen: Eine, nicht eine Konfession, sondern allenfalls eine Sekte repräsentierende Minderheit ist **nicht berechtigt**, im Namen eines religiösen Prinzips, das sie selbst so auffallend Lügen straft, **legislatorische Maßnahmen zu hemmen, welche die Humanität und der Geist der modernen Gesellschaft erheischt.**“

Edgar Loewi

Aus seinen Ausführungen an der Tagung des Verbandes Badischer Tierschutzvereine vom 17. Mai 1908 in Baden-Baden:

„Mein Vorredner, der Herr Distriktsrabbiner Dr. B.Meyer aus Bühl, hat Ihnen seine Auffassung der israelitischen Schlachtvorschriften vorgetragen und hat darin besonders den Talmud als Begründung dieser aktuellen Gesetze angeführt. Er stellte sich ihnen als Vertreter des Judentums vor und behauptete, daß mit diesen Gesetzen das Judentum stehe und falle. -- Ich, verehrte Anwesende, bin auch ein Vertreter des Judentums, aber nicht des Judentums, das der Herr Rabbiner vor ihnen schilderte, sondern eines reinen, geistig reformierten, das im modernen Zusammenleben mit den andersgläubigen Mitbrüdern seine Lebensaufgabe erblickt und zu erfüllen bereit steht.

Mein Vater war Rabbiner, ein Zeit- und Kampfgenosse der Rabbiner und Gelehrten von 1830-1860, die das Judentum geistig reformierten, die die Juden aus geduldeten Mitbewohnern in gleichberechtigte Staatsbürger

Deutschlands umzuwandeln bemüht waren. Mit ihm lebten und wirkten z.B. die Rabbiner Dr. Leopold Stein, Frankfurt - Dr. Aub, Mainz - Dr. Geiger, Berlin - Dr. Gabriel Riesner, der Vertreter der freien Reichsstadt Hamburg beim deutschen Parlament in Frankfurt a.M. - Bertold Auerbach, und mit ihnen sämtlich war er durch die Bande inniger Freundschaft und Gesinnungsgenossenschaft verbunden.

Diese Reformatoren des Judentums legten einen sehr geringen Wert auf die rituellen Speisegesetze, die in ihren Augen nur sanitäre und klimatische Begründung hatten; sie gingen von der Ansicht aus, nicht was in den Mund hineinginge, sondern was aus dem Munde herauskomme, sei beachtenswert.

Mein Vater machte mich schon in früher Jugend auf die Schönheiten des Talmuds aufmerksam und erklärte mir oft den Unterschied zwischen Talmud, dem überlieferten Gesetz, und dem Pentateuch, dem geschriebenen Gesetze.

Eine Stelle des Talmuds war seine Lieblingsstelle, und deshalb sei es mir gestattet, sie ihnen, verehrte Anwesende, zu zitieren. Der Herr Rabbiner wird wohl die Güte haben, mich zu korrigieren, wenn ich wesentlich vom Text variere:

„Zum weisen Rabbi Hillel, der zur Zeit Christi lebte und lehrte - er starb als Vorsitzender des Hohen Rates etwa 10 n. Chr. - kam einst ein Heide und erbot sich, er wolle zum Judentum übertreten, falls ihm Hillel das Wesen und die Gebote der jüdischen Religion in der Zeit, in welcher er auf einem Fuße stehen könne, darlegen und klarmachen könne. Hillel machte ihn darauf aufmerksam, daß das Judentum sich prinzipiell jeder Proselytenmacherei enthalte, weil jede Religion darauf hinaus ginge, die Menschen besser und edler zu machen, jedoch könne und wolle er seiner Bitte um Belehrung willfahren.

Also höre mein Sohn und beherzige meine Worte: „Was dir unangenehm ist, das tue auch anderen nicht“, das ist das Hauptgebot, alles andere nur Ausführung desselben, und die Gesetze Moses und des Pentateuchs sind darin enthalten. - “

Von Schächten oder irgend einem Speisegesetz erwähnte der weiseste Lehrer Israels kein Wort. Nach Hillel, der einer der Hauptverfasser des Talmuds war, und so geringen Wert auf die jüdischen Speisevorschriften legte, geht klar hervor, wie unrichtig und unlogisch die Behauptung jener

Orthodoxen ist, die der Welt das irrige Märchen aufzwingen möchten: das Judentum stünde und falle mit dem Schächten. - Nein, das Judentum kann und wird ohne Schächten fortleben. - Mein Vorredner hat das alte Testament mehrfach angeführt und wollte ihnen daraus beweisen, daß das Schächten eine religiöse Begründung habe und schon seines ehrwürdigen Alters wegen beibehalten werden müsse. - Meine verehrten Anwesenden, wenn alles, was alt ist, beibehalten werden müßte, wo käme da der Fortschritt zur Geltung? - Meine Ansicht ist dem ganz entgegengesetzt und ist auch biblischen Ursprungs, allerdings neutestamentarischen:
„Prüfet alles und das Beste behaltet.“

(Es folgt eine Aufzählung verschiedener mosaischer Gesetze, die vom Judentum nicht mehr befolgt werden)

- Wenn also diese und andere in gleicher Weise offenbarten Gesetze im Laufe der Jahrtausende der jüdischen Volksexistenz als unzeitgemäß und veraltet oder unausführbar beiseite gesetzt wurden, mit welchem Rechte kann die Behauptung aufgestellt werden, daß das betäubungslose Schlachten der Tiere, trotzdem es eine grausame Tierquälerei ist, und unseren heutigen Gefühlen unerträglich erscheint, müsse hochheilig festgehalten werden, umsomehr, nachdem ich trotz eifrigen Suchens keine Erwähnung des Schächtgebots in den fünf Büchern Moses finden konnte. - Das rituelle Schlachten der Tiere ist wahrscheinlich im Altertum die humanste und schnellste Tötungsart gewesen, und wahrscheinlich wurden bei anderen Völkern die Tiere beim Schlachten noch mehr mißhandelt und gemartert; deshalb wurde jedenfalls das Schächten bei den Juden eingeführt. - Das war also damals sehr human gedacht, außerdem war es eine hygienische Verordnung, weil das lebende sowohl wie das getötete Tier genau untersucht werden mußte, und beim Befund von Krankheit, Mißbildung usw., am Tiere der Genuß des Fleisches streng verboten war. Ferner ist ein anderer Grund des rituellen Schlachtens in dem irrtümlich oder absichtlich zu streng aufgefaßten mosaischen Verbote des Blutgenusses zu erblicken, man nahm an, daß durch das Schächten dem Tiere das Blut am raschesten und sichersten entzogen werde, sodaß das Fleisch beim Genuß blutleer sei.

- Gesetze, die vor Jahrzehnten eine Berechtigung hatten, müssen geändert oder abgeschafft werden, weil sie den Bedürfnissen nicht mehr entsprechen, nicht streng oder nicht human genug sind, und in einem Zeitalter, das so rasch fortschreitet, wollen denkende Menschen, die für ernst genommen werden wollen, uns, die wir für humane Behandlung von Mensch und Tier wirken und kämpfen, mit der Behauptung entgegentreten, das

betäubungslose Schächten der Schlachttiere sei unumgänglich notwendig, weil es religiöses Gebot sei, weil es seit Jahrtausenden ausgeübt werde, weil nach ihrer, aber von kompetenteren Autoritäten hundert-, ja tausendmal gründlich widerlegten Ansicht, die schmerzloseste und schnellste Tötungsweise sei, weil das Verbot dieser Gepflogenheit ein Eingriff in das den Juden von der Verfassung gewährte Recht der freien Religionsausübung sei - und endlich, weil die strenggläubigen Juden durch das Schächt-Verbot nolens volens zum Vegetarismus verurteilt würden.“

Basler Nachrichten

Nr. 107 vom 23. April 1888. Eine Leserschrift:

„Gestatten Sie, im Anschluß an den Artikel in Nr. 105 Ihres Blattes, einem Juden ein kurzes Wort über die Schächtfrage vom Standpunkte des Kultus betrachtet. Wie Ihr Korrespondent ganz richtig bemerkt, sind die Gelehrten des Judentums selbst noch keineswegs darüber einig, daß das Schächten der Schlachttiere zu den unumgänglichen Attributen des israelitischen Kultus gehört. Das Ritual des Schächtens in der heute gebräuchlichen Form ist rabbinischen Ursprungs, wie überhaupt die meisten derjenigen Zeremonien, welche den israelitischen Kultus einem Andersgläubigen als sehr absonderlich erscheinen lassen. Leider steht nun wohl in keiner anderen Konfession der althergebrachte Buchstabenglaube in höherer Achtung, als gerade in der jüdischen, und unsere orthodoxen Theologen haben es seit Jahrhunderten trefflich verstanden, reine Formfragen zu Kardinalspunkten der Religion aufzubauschen. Zu der sehr großen Anzahl dieser Zeremonien ohne inneren Wert gehört auch das Schächten. Wenn irgend jemand, **welcher der Frage unbefangen gegenüber steht**, Gelegenheit hat, einmal der Prozedur, hauptsächlich beim Schächten des Großviehs, beizuwohnen, **so muß er überzeugt werden, daß diese Abschächtungsmethode mit einer großen Tierquälerei so lange verknüpft ist, als nicht vor dem Schnitte die Betäubung erfolgt.**

Ich als Jude würde das Schächtverbot begrüßen, erstlich weil damit einer Tierquälerei Einhalt geboten wäre, die für mich verwerflich ist, auch wenn sie angeblich ad majorem dei gloriam verübt wird, und sodann weil damit in einen der absonderlichen Gebräuche Bresche gelegt wäre, die uns von der rabbinischen Tradition als unantastbar vorgegeben werden, die aber vor der Kritik der Vernunft nicht bestehen können. Ich bin fest überzeugt, daß meine Ansicht von einer großen Zahl, vielleicht von der Mehrzahl meiner Glaubensgenossen geteilt wird, obwohl nur sehr wenige dies eingestehen werden - aus Opportunitätsgründen.“

J.H. Levy

London. Er erklärte als Vertreter der „Personal Rights Association“ am 5. Int. Kongress des Weltbundes zum Schutze der Tiere, August 1912, Zürich:

„Daß das Schächten seiner Zeit, als es von den Juden als Schlachttart aufgenommen wurde, wohl eine Besserung darstellte. Den Juden wäre als unbrauchbar zu ihrer Nahrung das Fleisch vorher verwundeter Tiere verboten. Solches Fleisch wurde als trefe (zerrissen) erklärt. Mithin sei eine Verwundung der Tiere vor dem Töten verhindert worden, was im Gegensatz zu den rauen Gewohnheiten jener Zeit sich wohlthuend abgehoben habe. jetzt aber sei durch Anwendung der raschen Betäubungsarten solch ein Fortschritt im Schlachtwesen, daß man am Schächten **nicht** mehr festhalten dürfe. Jeder, der die rabbinischen Gesetze kenne, wisse, daß sie wieder und wieder geändert worden seien. Eine so unbedeutende Änderung, wie das Betäuben vor der Anwendung des Schächtschnittes, statt des langwierigen Niederwerfens, wäre daher auch von keinem Belang.

Man solle sich an die besten Gefühle der Juden wenden und sich vor Parteilichkeiten hüten. **Man tue den Juden etwas Gutes, wenn dieselben von dem Makel ihrer religiösen Anschauung, dem Schächten ohne Betäubung, befreit würden.**

Prof. Dr. Horkheimer

Deutschland. In der Zeitschrift „Das Recht der Tiere“, Hannover, Nr. 1/2, 1958:

„Als Mitglied der jüdischen Glaubensgemeinschaft habe ich stets versucht, der Ansicht Anerkennung zu verschaffen, daß jede Art von Schlachtung an sich selbst grausam genug ist, **Schlachtung ohne Betäubung jedoch meiner tiefen Überzeugung nach unverantwortlich ist.**“

In der israelischen Zeitschrift „Natur und Gesundheit“, Nr. Mai/Juni 1964, nimmt J.G. in seinem Artikel „Das Gemetzel im Schlachthaus“ Stellung zum Schächten:

„Das Rind liegt auf dem Rücken, seine Beine sind mit Ketten gebunden und gegen die Decke ausgestreckt. Das Maul ist am Boden mit einem Eisenring

festgespannt. der ausgestreckte Hals wird in seiner ganzen Tiefe, bis an die Wirbelsäule durchschnitten. Das Leiden ist schrecklich! Das Blut fließt wie eine immer stärker werdende Quelle. Das Todesringen dauert bis zu 13 Minuten!

Jeder der Zeuge war solch einer grauenhaften Tötung, jeder der den Todes-Schrecken gesehen hat, der aus den Augen des ermordeten Tieres sichtbar ist, wird diese Schau, die in ihrer bestialischen Grausamkeit gegen den Himmel schreit, niemals vergessen!“

Dr. med. E. Bergmann

Zürich. In „Vom Schlachten und Schächten“, Februar 1965:

„das Schächten ist entgegen allen Befürwortern eine überholte, brutale und vermeidbare Art des Tötens.

Beim rituellen Schächten handelt es sich doch zweifellos nur um das sinnlose Festhalten an einer Überlieferung aus dem biblischen Zeitalter. Hygienische Gründe mögen vor Jahrtausenden in warmen Klimata zu diesem Ritus geführt haben. Man verfügt heute über andere wissenschaftliche exakte Methoden zur Erhaltung bankwürdigen Fleisches. Ob rein oder unrein, darüber bestimmt der Veterinär und nicht der Talmud. **Wer sich dieser Maßnahme nicht fügen will, vergeht sich in gesteigertem Maß an der wehrlosen Kreatur.**

Ohne ein fest umrahmtes Tierschutzgesetz ist die Streichung von BV Art. 25^{bis} undenkbar. Es sollte in Ergänzung dazu die Einfuhr koscheren Fleisches unterbunden werden, weil durch den Verzehr desselben dem Schächten im Ausland nur Vorschub geleistet wird.“

Willi Fackenheim

Hannover. Bis 1945 Häftling im Konzentrationslager Theresienstadt. In einem Brief an den deutschen Bundespräsidenten Prof. Heuss:

„Unter allen Nöten der Tiere aber erscheint mir eine besonders groß zu sein. Diese Qual der lebenden, empfindenden und gegenüber den Menschen völlig hilflosen Geschöpfe verfolgt mich Tag und Nacht. Der Gedanke daran ist für mich um so schmerzlicher, als ich früher selbst in Gedankenlosigkeit dazu beigetragen habe, solche Qualen auszulösen, als ich noch nicht kritisch genug war.

Es handelt sich um das betäubungslose Schlachten, das sogen. Schächten, das seit Jahrtausenden von meinen Glaubensgenossen in grausamer Weise durchgeführt wird. Was vor Jahrtausenden aber als eine hygienische Vorschrift anerkannt werden mußte, kann heute bei dem Fortschritt der Wissenschaft und dem Stande der Zivilisation nicht mehr Geltung und Berechtigung haben. In der Bibel, die ich als orthodoxer Jude gut kenne, steht geschrieben, daß sich der Gerechte seines Viehes erbarme, aber das Herz der Gottlosen unbarmherzig sei. **Wenn aber heute noch Tiere ohne Betäubung auf rituelle Weise geschächtet werden, dann zeugt dieser qualvolle Akt von Unbarmherzigkeit und kennzeichnet diejenigen, die trotz der Aufklärung unseres Jahrhunderts noch an überholten Überlieferungen festhalten und die von Gott geforderte Barmherzigkeit gegenüber allen seinen Geschöpfen unter eine vor Jahrtausenden erdachte hygienische Vorschrift stellen.**

Ich weiß, daß ich mit meiner Auffassung gottlob nicht allein dastehe. Mit mir bekennen sich heute viele Juden in Deutschland dazu, daß der Schächtakt nicht ohne vorherige Betäubung durchgeführt werden darf, wenn wir als Kulturmenschen uns nicht versündigen wollen.

Der Kampf gegen das Schächten ist der Streit der Kultur gegen die Barbarei.

Helfen Sie bitte, Herr Bundespräsident, daß endlich das Recht über das Unrecht siegt und meiner Religion und meinem Volk nicht länger Grausamkeit und Unverständnis gegenüber den wehrlosen Tieren nachgesagt werden kann. Damit würden Sie die Wünsche der zum größten Teil sehr tierfreundlich eingestellten deutschen Juden erfüllen“

(Der ganze Brief ist abgedruckt in der Zeitschrift „Recht der Tiere“, Hannover, Nr. 1/2, 1956)

Juliette de Biracli Levy

Tierärztin, Israel. In einem Brief vom 10. März 1965:

„Bei der Schlachtung sollte alles, was die Angst der Tiere mindern kann, wenn sie durch den Menschen ihren unnatürlichen gewaltsamen Tod erleiden müssen, obligatorisch gemacht werden. **Natürlich sollte Betäubung vorgeschrieben sein.**“

Schächten in Belgien

Ein Bericht von Lars K. Skriver, 1992

Erinnerlich wird sein, daß etwa vor Jahresfrist auch in Deutschland viel über einen in Gembloux (Belgien) geplanten islamischen Schlachthof geschrieben wurde. Das dadurch erregte Aufsehen führte zu zahlreichen Protesten.

Inzwischen ist dieser Schlachthof am 1. April 1991 in Betrieb genommen worden.

Unter dem Druck der sehr aktiven belgischen Tierschutzvereine war der Betreiberin des Schlachthofes, der Firma S.A. Meat and Food International, Brüssel, in der am 30. August 1990 erteilten behördlichen Konzession auferlegt worden, alle Tiere vor dem Schächten ausreichend zu betäuben.

Diese Forderung des Tierschutzvereines war deswegen nicht leicht durchzusetzen, weil auch das belgische Gesetz einen Vorbehalt für das betäubungslose Schächten aus religiösen Gründen kennt, der nicht einmal - wie in Deutschland - an den Nachweis **zwingender** religiöser Vorschriften gebunden ist.

Um so höher ist die Verhandlungsbereitschaft und die Einsicht der islamischen Vertragspartner zu bewerten, daß sie sich als Gäste den ethischen Gefühlen und den Gebräuchen des Gastlandes anzupassen haben.

Konkret ist aus Gembloux nunmehr der folgende Sachstand zu berichten:

1. Geschlachtet werden ausschließlich Rinder. Sie werden vor dem Anbringen des Schächtschnittes mittels Bolzenschußapparates betäubt
2. Aus tierschützerischen Gründen werden die Tiere durch kurvenförmige Gänge zur Schlachtstelle geleitet, damit sie nicht sehen können, was vor ihnen geschieht
3. Statt der ursprünglich vorgesehenen „Weinberg-Trommel“, bei welcher die Tiere vor der Schlachtung in Rückenlage gebracht werden, ist die modernere amerikanische „Cincinnati-Box“ installiert, in welcher die Tiere aufrecht stehend betäubt werden

4. Eine Kontrolle kann jederzeit durch die verschiedenen Tierschutzvereine
- auch unangemeldet - durchgeführt werden.

Auch die Inspektion des Landwirtschaftsministeriums nimmt offizielle Kontrollen vor.

Jeder Verstoß gegen die Auflagen der Konzession, also auch gegen die Betäubungsvereinbarung, kann zu ihrer Zurückziehung oder Aussetzung führen. Die Konzession ist vorläufig erteilt und zunächst bis zum 30. Juni 1992 befristet.

Neuerdings wird ein weiterer islamischer Schlachthof für Rinder in Mouscron, 10km von Tournai an der belgisch-französischen Grenze geplant.

Die Verwaltung der Stadt Mouscron hat dem für diese Fragen federführenden belgischen Tierschutzverein mitgeteilt, sie beabsichtige, sich hinsichtlich der Forderung nach Betäubung der Tiere Gembloux zum Vorbild zu nehmen.

Zu diesem Zwecke haben Vertreter der Stadt das Schlachthaus in Gembloux besucht, um dort jede nützliche Auskunft bezüglich der bestmöglichen Schlachtmethode zu erhalten.

Abschließend kann gesagt werden, daß sich die Regelung in Gembloux, wie das Beispiel Mouscron zeigt, auch für weitere ähnliche Planungen in Belgien als Modellfall erweist.

Dasselbe möchte man für gleichartige Vorhaben in anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaft erhoffen, u.a. in Deutschland dort, wo sich bisher unbelehrbare Muslime an uralte grausame Schlachttraditionen halten zu müssen glauben.

Dies, obwohl sie wissen müßten und auch von Autoritäten ihrer eigenen Religion bestätigt wird, daß ihnen der Koran an keiner Stelle verbietet, den Schlachtieren durch eine Betäubung vor dem Schächten einen gnädigen Tod zu bereiten.

Abschrift und Übersetzung

Dr. Orhan Syfi Yüçetürk
Fachbereich Theologie

Hatay/Izmir, 7.6.1985

Frau
Serap Yavuz
Vorsitzende des Ständigen Ausschusses VIII
- Ausländer - der SPD Berlin
Müllerstraße 163

1000 Berlin 65

Sehr geehrte gnädige Frau,

Ihren Brief vom 30.5.1985 erhielt ich gestern abend. Ich freue mich, in Ihnen eine Dame kennenzulernen, die ihr Land und Volk liebt, ihrem Glauben lebt und sich den türkisch-islamischen Bräuchen und Gewohnheiten verbunden fühlt.

Ich habe das in Ihrem Briefe angeschnittene und so sehr auf Antwort drängende Problem meinem Fakultätskollegen, dem geschätzten Gelehrten und Professor für Islamisches Recht, Herrn Abdülkadir Sener mitgeteilt. Wir haben den Sachverhalt gemeinsam geprüft und die betreffenden zuverlässigen islamischen Quellen eingehend untersucht.

Unter anderem kann man in dem berühmten Werke „EL IHTIAR“ von EL MAYSIB ABDULLAH BIN MAHMUD BIN MEVDUD in Band 5, Seite 9-10 im Abschnitt über die Tierschlachtung (Zebaih) die Punkte, die ich im folgenden berühren werde, auffinden:

Bevor ich die Auffassungen zu Ihrer Frage darlege, zunächst die die Tierschlachtung betreffenden Bestimmungen des Korans und der „Überlieferung“:

Das Fleisch eines eßbaren Tieres, daß in einen Brunnen fällt und ertrinken könnte, kann, nachdem das Tier nach Sprechen der Gebetsformel durch einen Pfeil oder durch sonst ein Schneideinstrument getötet wurde, gegessen werden. Ein Wildrind oder ein wildes Kamel wie auch alle jagdba-

ren Tiere (in der Luft und auf der Erde) können mit dem Pfeile oder einer Feuerwaffe unter Sprechung der Gebetsformel getötet werden. Auch ihr Fleisch kann gegessen werden. Auch kann ein Tier, das auf der Jagd von einem Jagdhund unter der Gebetsformel gehetzt und ergriffen wird, gegessen werden.

Sogar ein Tier, bei dessen Schlachtung die Gebetsformel vergessen wird, darf gegessen werden. Dem Koran zufolge sind die Speisen der Besitzer des Buches (Juden und Christen) auch den Muslimen erlaubt: In der „Überlieferung“ wird kundgetan, daß das Fleisch eines von den Besitzern des Buches im Namen Gottes (nicht im Namen Jesu) geschlachteten Tieres gegessen werden darf.

Ferner findet sich die Aussage, daß ein Tier, das bei einem Unfall bewußtlos geworden ist und geschlachtet wird, gegessen werden kann, in der oben genannten Quelle.

Unter vorsichtiger Interpretation der obengenannten Fälle kann man auf Ihre Frage wie folgt antworten:

Das Fleisch eines Tieres, das durch Elektroschock bewußtlos gemacht, von einem Gläubigen (Muslim, Christ oder Juden) im Namen Gottes geschlachtet wird, kann gegessen werden. Eine solche Schlachtung ist mit dem Islam nicht unvereinbar.

Mit diesen Erklärungen hoffe ich, Ihrer Arbeit behilflich geworden zu sein.

Aus diesem Anlaß sende ich Ihnen meine besten Wünsche. Ich wünsche Ihnen Erfolg bei Ihrer segensreichen Arbeit, die Sie für unser Land, unser Volk und unseren Glauben leisten werden und empfehle Sie dem Segen und Schutze Gottes.

(gez.) Dr. Orhan Seyfi Yüçetürk

Ist das Schächten tatsächlich zwingend begründet ?

Lars Skriver

Das neue deutsche Tierschutzgesetz schreibt eindeutig vor, daß Ausnahmegenehmigungen für ein (betäubungsloses) Schächten nur dann erteilt werden dürfen, wenn zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft ihren Angehörigen das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen.

Anträgen auf Genehmigung des betäubungslosen Schächtens seitens Angehöriger der islamischen wie auch der jüdischen Religionsgemeinschaften kann daher meines Erachtens ein Erfolg nicht beschieden sein, weil die Behauptung des Vorliegens "zwingender" religiöser Vorschriften ungerechtfertigt wäre.

Ich begründe meinen Standpunkt wie folgt:

"Zwingend" ist eine Vorschrift dann, wenn von ihr nicht durch Vereinbarungen abgewichen werden kann (vgl. "ius cogens").

Ist also bereits mit dem Ziele, zu einer abweichenden Vereinbarung zu gelangen, verhandelt worden, so kann jetzt nicht mehr geltend gemacht werden, die fragliche Vorschrift sei "zwingend". Wäre sie es nämlich, dann hätten alle früheren Verhandlungen keinen Sinn gehabt. Denn angesichts eines "zwingenden" Gebotes hätte man garnicht verhandeln können.

Die beiden hier in Betracht kommenden Religionsgemeinschaften, die islamische und die jüdische, werden nicht bestreiten, daß von Autoritäten ihres Glaubens wiederholt ernsthafte Verhandlungen wegen eines Kompromisses in der Frage der Schlachtierbetäubung geführt worden sind. Seitens der Religionsgemeinschaften pflegte das in der Regel auf die Forderung hinauszulaufen, daß die Betäubung der Tiere nur eine vorübergehende sein dürfe, aus der das Tier unverletzt erwache, wenn es nicht nach Eintritt der Bewußtlosigkeit unverzüglich geschächtet würde.

Was die Muslime angeht, haben solche Verhandlungen noch in den Jahren 1985 und 1986 unter Beteiligung höchster islamischer Würdenträger stattgefunden. Die Bestrebungen gehen in die Richtung einer weltweiten Lösung des Problems. Auch die Juden werden nicht in Abrede stellen, daß sich Rabbiner haben Betäubungsverfahren vorführen lassen, um ihre Eignung für rituelle Schlachtungen zu prüfen (zufälliges Beispiel: Am 27.

Oktober 1927 im Schlachthof München). Es haben also Autoritäten der beiden hier wohl nur in Frage kommenden Religionsgemeinschaften durch die Tatsache ihrer Verhandlungen die Möglichkeit eingeräumt, daß einer Betäubung der Tiere vor dem Schächten unter Umständen zugestimmt werden könne. Dann aber ist die Behauptung "zwingender" Verbote einer Betäubung hinfällig aus den oben dargelegten Gründen.

Im übrigen läßt schon der Wortlaut des Gesetzes erkennen, daß das Schächten von Tieren, ohne sie vorher zu betäuben, von den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates grundsätzlich mißbilligt wird. Nur grundrechtliche Erfordernisse der Gewährleistung ungestörter Religionsausübung haben überhaupt zu der fraglichen Ausnahmeregelung geführt. Das geht aus den Sitzungsprotokollen unmißverständlich hervor.

Diese Haltung der Volksvertreter steht im Einklang mit dem, was das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem Urteil 7 K 5459/82 am 5. Oktober 1983 ausgeführt hat: „Andererseits spricht viel dafür, daß das betäubungslose Schächten von Tieren von der einheimischen deutschen Bevölkerung ganz überwiegend als tierquälerisch, inhuman und verabscheuungswürdig strengstens abgelehnt wird. Insofern kann sich auch durchaus die Frage der Verträglichkeit für das Gemeinwesen stellen“ (Seite 10).

Das ist zweifellos richtig, denn die Grenzen des Artikels 4 des Grundgesetzes liegen dort, wo die Notwendigkeit beginnt, dem Wohl des Allgemeinwesens den Vorzug einzuräumen. Auch sollte nicht übersehen werden, daß die Religionsfreiheit grundrechtsimmanente Schranken wie z.B. der Menschenwürde (Art. 1,1) oder der Sittengesetze (Art. 2,1) unterworfen ist.

Bevor nun die eine oder die andere Religionsgemeinschaft Anträge auf Ausnahmegenehmigungen stellt, sollte sie sich reiflich überlegen, warum die im Gesetz zugestandenen Möglichkeiten nur sehr zögernd eingeräumt werden konnten.

Persönlich bin ich der Ansicht, daß eine Einigung vorzuziehen wäre, die sowohl die Religionsgemeinschaften als auch die ständig wachsende Zahl der Tierschützer befriedigt.

Mit Nachdruck zurückweisen muß man allerdings den zuweilen gegen die Tierschützer erhobenen Vorwurf des Antisemitismus und der Ausländerfeindlichkeit. Der Kampf gegen das Schächten geht bis weit in das vorige Jahrhundert zurück. Mit Sicherheit würden die Tierfreunde das

betäubungslose Schächten genauso empört bekämpfen, wenn z.B. eine christliche Sekte es als Vorschrift ihrer Religionslehre bezeichnen würde.

B e r i c h t

über die Demonstration einer

Elektro-Kurzzeit-Betäubung

zum Schächten, am 24.06.1996, im Städt. Schlachthof Karlsruhe

Der Anlaß zu dieser Demonstration im Städt. Schlachthof des Stadtveterinärarnamtes Karlsruhe war vordergründig die Weigerung der sunnitischen Glaubensrichtung islamischer Religionsangehöriger unserer Gesetzgebung über das Schlachten nachzukommen. Das rechtskräftige Urteil unseres Bundesverwaltungsgerichts, das den Muslimen wegen fehlender 'zwingender' Religionsvorschrift die Ausnahmegenehmigung zum betäubungslosen Schlacht-Schächtens verweigert, wird nicht zur Kenntnis genommen. Die anwesenden Hodschas und auch zahlreiche Tierschutzvertreter aus verschiedenen europäischen Ländern ließen sich den Ablauf dieser Betäubung demonstrieren.

Der Hauptgrund für das betäubungslose Schlacht-Schächten, so die Hodschas, sei die bessere Ausblutung der Tiere, denn Tierblut darf nicht gegessen werden; **und** vor allem wurde bezweifelt, daß das Tier nach dem Elektroschock wieder aufsteht und also weiterlebt, denn andere als durch Schlachtung getötete Tiere dürfen **keinesfalls** als Nahrung dienen.

Der Hinweis auf das wissenschaftlich vielfach belegte Gegenteil, daß bei beiden Schlachtformen gleich viel Blut - nämlich $1/5$ - $1/4$ der Gesamtblutmenge - im Körper verbleibe (siehe in den Anlagen: 'Council of Justice to Animals and humane Slaughters Association) wurde mit dem Argument der 'Religionsvorschrift' beantwortet und auf das Ersuchen zur Angabe der Koran-Stelle, die das betäubungslose Schächten vorschreibe wurde nicht eingegangen.

Auch die Feststellung der Nichteinhaltung des Religionsverbotes zum Essen von Tierblut unter den Umständen des Verbleibens größerer Mengen im Fleisch der Tiere blieb unbeantwortet.

Nun zur Demonstration selbst:

Die Betäubungs-Schnelligkeit des Elektrogerätes war sehr gut, obgleich die Tiefe der hervorgerufenen Bewußtlosigkeit des Tieres und damit seiner Schmerzempfindung direkt nicht beantwortet werden kann.

Die Betäubung dauerte etwa 1 Minute.

Unmittelbar nach der einsetzenden Betäubung wurde der typische Schächtschnitt durchgeführt und das Tier gleichzeitig an den Hinterläufen aufgehängt. Es blutet also in dieser Stellung aus; - und der Ausblutungsvorgang dauerte jedoch etwa 4-5 Minuten.

Bereits nach max. 2 Minuten schien die Betäubung restlos aufgehört, denn das Rind begann mit eindeutigen Abwehr- und Fluchtreaktionen, soweit es ihm natürlich möglich war.

Daß aber keineswegs unkontrollierte Reaktionen, unbewußte Reflexe oder Folgen einer Anoxaemie des Gehirns vorlagen - wie eine Tierärztin referierte - zeigten koordinierte und rhythmische Laufbewegungen der freien Beine, schnaubende langzeitige Riechbewegungen der gesamten Nasenregion, wiederholte schüttelnde Abwehrreaktionen des Kopfes sowie wiederholtes Verlagern des Schwanzes von einer Seite auf die andere. Auch Ohrenbewegungen waren zu beobachten.

Bei der Bewertung der Effizienz dieser Kurzzeit-Betäubung muß festgehalten werden, daß sie sehr rasch einsetzt; die Tiefe der Bewußtlosigkeit aber nicht zu beurteilen ist. Sie scheint jedoch **nicht ausreichend** die Schmerzempfindung auszuschalten. Außerdem ist sie **nicht lang genug**, denn *das Tier wacht noch vor Ende des Blutentzuges also vor seinem Tod auf*. Die dann einsetzenden koordinierten Bewegungen lassen darauf schließen, daß einerseits das Tier starke Schmerzen empfunden hat **und** andererseits das Erinnerungsvermögen daran erhalten bleibt.

Technische Daten nach Angabe:

Stromdurchflußdauer:	ca. 5 Sekunden
Stromspannung	42 - 60 Volt
Stromfrequenz:	50 Hertz
Stromstärke:	1 Ampère
Dauer der Bewußtlosigkeit:	max. 60 Sekunden



SYM MUSIC COMPANY LIMITED

P.O. Box 6160, London SW1W 0XJ

Herrn
Dr Erwin Kessler
Präsident
VgT Verein gegen Tierfabriken Schweiz
CH-9546 Tuttwil
Switzerland

2nd October 1995

Dear Dr Kessler,

Thank you for your letter of 17th September.

I am entirely with you. However, it is still better not to have to kill animals at all, but I certainly would not accuse the critics of anti-Semitism.

I find it in a way touching that an old doctrine is obeyed which came from a time when there was no sense of identity between man and beast.

With all good wishes,

Yours sincerely,



Yehudi Menuhin

Sehr geehrter Herr Dr. Kessler, danke für Ihren Brief vom 17. September. Ich stimme Ihnen vollständig zu. Es wäre jedoch noch besser, überhaupt keine Tiere zu töten, aber ich würde die Kritik des Schächtens ganz sicher nicht als antisemitisch empfinden. Ich finde es eigentlich merkwürdig, dass ein uraltes Dogma weiter befolgt wird, das aus einer Zeit kommt, wo es noch kein Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Menschen und Tieren gab.

Mit den besten Wünschen

Yehudi Menuhin

Universität Al-Azhar

Kairo, den 25. 2. 1982
Reg.Nr. 458

Herrn
Dr. Nils Grueber
Kulturreferent der Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kairo

Betr.: Die erbetene Stellungnahme zur Frage der Betäubung von Tieren durch elektrischen Schock vor dem Schlachten

Bezug: Schreiben der Botschaft Nr. 511-76 vom 12. 1. 1982

„Friede, Gottes Segen und sein Erbarmen seien mit Ihnen!“

Wenn das Tier durch den elektrischen Schock getötet und dann nach seinem Tode geschlachtet wird, ist das Verzehren seines Fleisches „nach der Religion“ verboten, weil es sich in diesem Falle um ein totes Tier handelt.

Wenn aber der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschlachtet wird und von ihm Blut herausfließt, ist das Verzehren seines Fleisches erlaubt.

Diese Stellungnahme, die ich entsprechend den Bestimmungen des Islam vertrete, wurde vom Ausschuß für Gutachten bei der Al-Azhar genehmigt; nur Gott weiß es besser!

Mit meinen besten Wünschen und meiner Hochachtung „Friede, Gottes Segen und sein Erbarmen seien mit Ihnen!“

Rektor der
Al-Azhar Universität
(gez.) Prof. Dr. M. El-Naggar
(Unterschrift)

REPUBLIK LIBANON
KANZLEI DES MINISTERRATES
SUNNITISCHE SHERIATSGERICHTE

FRAGE: Was sagt das islamische Sheriatsgesetz zu einem Instrument, das dahingehend entwickelt wurde, daß es das Tier für wenige Minuten betäubt, aber nicht tötet, und dazu benutzt wird, die Leiden des Tieres bei der Schlachtung zu verringern?

ANTWORT: Der Prophet Gottes, Gott segne ihn und sei mit ihm barmherzig, sagt in der Überlieferung: "Man soll bei jedem Tun sein Bestes tun, und wenn Ihr ein Tier tötet, dann tötet es auf beste Weise. Und wenn Ihr schlachtet, dann sollt Ihr auch gut schlachten; Euer Messer muß vor der Schlachtung geschärft werden; das Tier muß sich bei der Schlachtung in ruhigem Zustand befinden."

Diese Worte des Propheten wurden uns vom Imam Moslem im Buch Sahiha überliefert. Aus dieser Überlieferung geht klar hervor, daß die islamischen Gesetze bei der Schlachtung eine Erleichterung für das Tier vorschreiben.

Aufgrund dessen kann man gegen dieses Instrument keine Einwände haben, insofern, daß dieses Gerät den Zweck hat, die Schmerzen des Tieres während seiner Schlachtung zu lindern, aber nicht zu töten. Das Tier wird erst durch die Schlachtung getötet. Es wird durch dieses Gerät nur betäubt.

Dies entspricht der Koransure "El-Maida" (Das Essen), wo Gott offenbarte: "Ich habe Euch verboten, das Fleisch von Tierkadavern, Blut und Schweinefleisch zu verzehren. Auch wird dem Gläubigen verboten, das Fleisch von Tieren zu essen, die erwürgt, erschlagen wurden, durch Sturz oder Stoß ums Leben kamen."

Wenn das Tier vor seinem Tod geschlachtet wurde, so ist sein Fleisch als HALAL zu bezeichnen und daher sein Verzehr erlaubt.

Um das Fleisch eines Tieres verzehren zu können, mußte die Schlachtung zum Tod des Tieres führen.

Man kann diesbezüglich die Auslegung des islamischen Gesetzeswissenschaftlers

El-Kortobi nachlesen.

Gott zeigt uns den richtigen Weg!

Der Sheriatsrichter von Sidon:
Sheikh Mohamed Salah Wali Balta, Unterschrift

رقم الصادر /

جاناب :
الموضوع :
الرجوع :

في

السؤال: ما حكم شرح في آله تم اتمه احياء وهي تحمير لحيوان لبضع دقائق
ولكن لا تحميره ولو نما تسفل لتخفيف الالام لئلا يحرم عنه لحيوان
الجواب: قال رسول الله صلى الله عليه وسلم: « من ابتاع قتلته ولو ان زبحتم فأصتموا
على كل شيء فأمرنا بقتلهم فأصتموا القتل ولو ان زبحتم فأصتموا
الذبح وليد أهدكم شرفه وليد ذبحته، رواه الإمام مسلم في صحيحه .
فقد علمت الحديث ليس لنا أن لتخفيف عنه لحيوان أثناء الذبح
وطول شرا بضع هديت رسول الله صلى الله عليه وسلم وحلوه
فأمره هذه الآية لسماح في أسيرة من استعملها أثناء الذبح
لأنها تخفف الألم عنه لحيوان أثناء الذبح، وإنما يحرم من الذبح
كما له يقرب منه لوي فقط والله ذلك يتوافق مع الآية الكريمة
في سورة المائدة وهي قوله تعالى: « صومعت عليهم بعينه فلم يلم
الظلمة وما أهل لعذر به، والتخفيف هو البرقعة والبرقعة هي الظلمة
وما آل السبع إلا ما زلتم، »، والتخفيف هي التي خلقت مجل
والبرقعة هي التي ضربت آله والبرقعة هي التي وقعت من أعالي
والظلمة هي التي نظمت من هوان وما آل السبع حوا اصطاده
لحيوان ضخم فقد سى ولكن كل ذلك لم يمت صدها الفعل ولكنه
سؤديك ونجاة فاء ذاك أدرك قبل لوقاة ذبح فهو هكذا
يوكل وقد قال إسماعيل ليهرة أنه يدرك هيا فينذح ولا يهرة
في ماله! وكانت سؤديك لوقاة هيا، »، يراجع تفسير القرطبي

وله أحكام بالمراب . تراضي صيدا الشرعي

محمد رافع
الشيخ محمد رافع
الشيخ محمد رافع

Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr.
KLAUS SOJKA
Garstedter Weg 173
D - 22455 Hamburg
Telefon 040 - 551 82 70
Telefax 040 - 555 11 84
Gerichtsfach 395

Klaus Sojka • Garstedter Weg 173 • D-22455 Hamburg

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

1.4.1996

1 BvR 2284/95

In Sachen der Verfassungsbeschwerde

gegen das Urteil des BVerwG vom 15.6.1995 - 3 C 31.93 - sowie
des OVG und des VG Hamburg zum Problem "Schächten"

gestatte ich mir, die Ausführungen von Prof. Georg Gaisbauer,
Hammersteinplatz 7, A-5280 Braunau am Inn, zu überreichen,
veröffentlicht in der österreichischen "Zeitschrift für Verwaltung "
S. 40 ff in Heft 1/1996.


Rechtsanwalt

Anlagen

Das „Schächten“ nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei

Dieses vorhandene umfangreiche Material soll zwecks sachlicher Information aufbereitet und dokumentiert werden:

1. Der ehemalige Ordinarius an der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Ankara, *Prof. Dr. S. Aygün* (ein Moslem), erklärte, die Behauptung, es wäre religiöse Vorschrift, daß die Tiere geschächtet werden müßten, habe nirgendwo eine Stütze“).

2. Auf einer Konferenz der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Moslemischen Weltliga zum Thema „Islamische Anforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs“, die unter Teilnahme von maßgeblichen Rechtsgelahrten aus acht islamischen Ländern, Mitarbeitern des (deutschen) Bundesgesundheitsamtes, Vertretern der WHO, der Moslemischen Weltliga, der Fleischexportierenden Länder sowie der Welttierschutzgesellschaft vom 5. bis 7. 12. 1985 in Jeddha (Dschidda) in Saudi-Arabien stattgefunden hat, haben laut Protokoll mehrere islamische Rechtsgelahrte erklärt, daß Moslems auch das Fleisch nach westlicher Methode geschlachteter Tiere verzehren dürften, falls in einem muslimischen Land die Möglichkeit zur Schlachtung in muslimischem Brauch nicht bestehen sollte. Das betäubungslose Schlachten wird in dieser Fundstelle zwar als die richtige Schlachtmethode bezeichnet; die vorherige Betäubung wird jedoch als mit dem islamischen Glauben vereinbar akzeptiert, wenn sie dem Tier nicht zusätzliche Schmerzen zufügt“).

3. Ferner sei auf das – vom Ausschuß für Gutachten genehmigte – Gutachten des Rektors der Al-Azhar-Universität Kairo, *Prof. Dr. M. El-Noggar* (eine in Glaubensfragen in der islamischen Welt anerkannte Autorität), vom 25. 2. 1982, Reg Nr 458, verwiesen, nach dem den Moslems das Verzehren des Fleisches erlaubt ist, wenn der elektrische Schock nur zur Betäubung des Tieres führt, dieses sofort geschächtet wird und von ihm Blut ausfließt; die Elektroschockbetäubung der Tiere vor dem Schlachten sei daher nach dem Koran erlaubt. Nur wenn das Tier durch den elektrischen Schock getötet und dann nach seinem Tode geschächtet wird, sei das Verzehren seines Fleisches „nach der Religion“ verboten, weil es sich in diesem Fall um ein totes Tier handle“).

4. In einem Rechtsgutachten (Fatwa) vom 4. 5. 1993 führt der Scheich von Al-Azhar aus den Vorschriften des Korans, daß die Schlachtung dann zwingenden religiösen Vorschriften zuwiderlaufe, wenn die zuvor vorgenommene Betäubung bereits zum Tode des Tieres geführt habe; daß zwingende Vorschriften den Fleischgenuß auch dann verbieten, wenn das Schlachtier nach der Betäubung noch lebt hat, läßt sich aus diesem Gutachten nicht entnehmen“).

5. Eine Stellungnahme des Fachbereiches Theologie der Universität Hatay/Izmir vom 7. 6. 1985 besagt, daß das betäubungslose Schlachten nach dem Koran (5. Sure, Vers 4) nicht geboten sei“).

6. Schließlich gibt es zur gegenständlichen Frage noch eine gutachtliche Äußerung des Religions-Sachverständigen und Leiters der Islamischen Gemeinschaft in Hamburg *Dr. med. Ali Enari* vom 14. 10. 1985 anlässlich der Anhörung zur Novellierung des (deutschen) Tierschutzgesetzes vor dem Bundestags-Ausschuß, wonach den Lehren des Korans und den Vorschriften des Islam zufolge kein Verbot bestehe, die zu schlachtenden Tiere zu betäuben, das Tier müsse lediglich bei der Schlachtung noch leben; bei größeren Tieren riefen Elektroschocks oder andere Betäubungsmethoden den Tod nicht hervor“).

7. Schon der Erklärung des Muslimrates Jakarta vom 9. 6. 1978 „über maschinelle Viehschlachtung durch Betäubung“ ist eindeutig zu entnehmen, daß die Betäubung des Tieres vor der Schlachtung kein Verstoß gegen islamische Vorschriften ist, daß sie vielmehr als „legal und rein“ anzusehen ist“).

8.–10. Andere Stellungnahmen islamischer Autoritäten und nichtislamischer Wissenschaftler aus letzter Zeit legen zugrunde, daß der Verzehr von Fleisch nicht auf Grund religiöser Vorschriften verboten ist, wenn die Tiere vor der Schlachtung lediglich betäubt worden sind, so daß sich aber gerade eine solche für zwingend erachtete Auffassung, daß der Verzehr von Fleisch verboten ist, wenn es von Tieren stammt, die vor der Schlachtung betäubt worden sind, nicht feststellen läßt: (Stellungnahme a) des Präsidiums des Amtes für religiöse Angelegenheiten Ankara vom 2. 6. 1986, b) des Leiters des Arbeitskreises Islamwissenschaft und Semitistik der Universität Hamburg *Prof. Dr. A. Noth* vom 8. 10. 1987 und c) des *Prof. Dr. Wagner* vom Institut für Orientalistik der Universität Gießen vom 17. 8. 1987“).

11. Auf verschiedenen Treffen der Liga der muslimischen Welt wurde letztmalig 1986 die zwingende Notwendigkeit des betäubungslosen Schlachtens verneint; eine Betäubung der Schlachttiere mit Elektroschock wird ausdrücklich als den heiligen Vorschriften gemäß angesehen. Abgelehnt wurden nur Betäubungsverfahren, die selbst zum Tod der Tiere führen oder diese nachhaltig beschädigen, was aber bei der Betäubung mit Elektroschock nicht der Fall ist“).

12. In einem Aufsatz von *Anis Mohamed Kardia* „Die islamische Methode des Schlachtens“ werden insbesondere die Bedingungen für eine rituelle Schlachtung im einzelnen beschrieben; das Verbot der vorherigen Betäubung des Tieres folgt hieraus nicht.

13. Auch nach den bisherigen Recherchen des Deutschen Tierschutzbundes sind zwingende Religionsvorschriften in der muslimischen Glaubenslehre nicht zu finden“).

14. Das türkische Generalkonsulat in Berlin hat auf eine Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren bereits mit Schreiben vom 13. 4. 1977 mitgeteilt, daß das Tier vor der Schlachtung keine Betäubungsmittel erhalten dürfe, es jedoch gestattet sei, es durch Elektroschock zu betäuben“).

15. Die Verantwortlichen der islamischen Gemeinde in Berlin gelangten zu der Überzeugung, ihnen mehrmals vorgeführte Schlachtungen mit elektrischer Betäubung genügen den islamischen Vorschriften“). Seit Anfang 1989 wird in Berlin die Schlachtung von Schafen und Rindern nach muslimischem Ritus nur unter vorheriger Verwendung der Elektrokurzzeitbetäubung durchgeführt; dieses Verfahren entspricht sowohl den Vorschriften des Heiligen Korans als auch dem Tierschutzrecht“).

16. Die Erklärung des türkischen Botschaftsrates für Soziale Angelegenheiten der türkischen Botschaft in Bonn (gegenüber der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tierschutz e.V.) vom 29. 7. 1982 ist ebenfalls erwähnenswert: Danach sei eine Elektrobetäubung der Schlachtier vor dem Blut entzug nach ihren Erkenntnissen mit den religiösen Vorschriften des Islam vereinbar, und das Tier dürfe vor der Schlachtung betäubt werden; wichtig sei nur, daß es nicht schon dabei sterbe. Auch diese Erklärung ist als wichtige Indiz für die Religionsausübung der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Türken anzusehen“).

17. Eine weitere fachkundige Äußerung stammt von Frau *Prof. Dr. Dr. Schimmel* vom Orientalischen Seminar der Universität Bonn, die selbst an ausländischen islamischer Fakultäten als Dozentin gelehrt und nach Rücksprache mit hohen islamischen Geistlichen die Auskunft gegeben hat, daß die Schächtung von Schlachtieren ohne Betäubung nach islamischem Recht in islamischen Ländern zwingende Vorschrift sei, in christlichen Ländern Mohammedaner jedoch auch Fleisch von Tieren genießen dürften, die nach dortiger Übung getötet worden sind“).

18. Es gibt auch nach Auffassung anderer Fachleute keine religionsgesetzlichen Vorschriften für das Verlangen von Mohammedanern nach Fleisch von geschlachteten Tieren; eine mehrmalige Durchsicht des Korans habe keinerlei Anhaltspunkte für ein Schächtgebot ergeben“).

- 15) *Aygin*, Ein Beitrag über das islamische Schächten, Info Nr 13 (Oktober 1964), 10. Der Autor hebt hervor, daß der Koran sogar genau das Gegenteil fordere, denn in der Sura Yasin habe der Prophet Mohammed im Namen Gottes folgendes befohlen: „Wenn ein Tier für den menschlichen Verzehr geschlachtet werden soll, muß es in der Weise geschehen, daß ihm dadurch möglichst wenig Schmerzen verursacht werden.“ Dieser Gottesbefehl entspreche vollkommen den heutigen Auffassungen der Wissenschaft wie auch dem Humanitätsgedanken, denn es unterliege keinem
- 16) Vgl *Drawer/Grätz* (FN 7) 1095; *Rowe/Skriver/Wenzel* (FN 13), 9; *Wormuth*, Das betäubungslose Schlachten (Schächten) aus neuer tierschutzrechtlicher Sicht, DTW 1987, 107 (109); OVG Hamburg 14. 9. 1992, NVwZ 1994, 592; VG Hamburg 14. 9. 1989, 9 VG 703/89.
- 17) Das Gutachten ist abgedruckt in *DudT* 1985, 85, und in *Info* 3/1982, *Hartinger*, Nicht ausreichend, *DudT* 1990/6, 36, weist darauf hin, daß seine Beurteilung für alle Gläubigen des Islam verbindlich sei und die gleiche Wertigkeit habe wie die des Papstes für die katholische Kirche. – Wenn in diesem Zusammenhang behauptet wurde, die obige Stellungnahme gelte allein für die besonders schwierigen Lebensbedingungen von Moslems im nichtchristlichen Ausland, so sind dafür ebensowenig Anhaltspunkte vorhanden wie für die Behauptung, es handle sich offensichtlich um einen aus dem Zusammenhang gerissenen Textauszug. Das OVG Hamburg hat von dem gesamten in arabischer Sprache verfaßten Schriftsatz eine Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer anfertigen lassen (vgl OVG Hamburg 14. 9. 1992, NVwZ 1994, 592).
- 8) Vgl OVG Münster 21. 10. 1993, 20 A 3287/92.
- 19) OVG Hamburg 14. 9. 1992, NVwZ 1994, 592.
- 20) Vgl *Nitsch*, Schlachtriten durch die Jahrhunderte, *Die Fleischerei* 1985, 587 (588); *Rowe/Skriver/Wenzel* (FN 13) 9; *Rusche* (FN 13) 15; *Wenzel*, Schächten: Quälen für den Export? *DudT* 1986/2, 18 (19); OVG Münster 21. 10. 1993, 20 A 3287/92.
- 21) Vgl OVG Hamburg 14. 9. 1992, NVwZ 1994, 592; OVG Münster 21. 10. 1993, 20 A 3287/92.
- 22) Vgl OVG Münster 21. 10. 1993, 20 A 3287/92.
- 23) Vgl *Nowak/Rath*, Zur Integration muslimischer Schlachtvorstellungen in das Tierschutzrecht, *Die Fleischwirtschaft* 1990, 167 (168).
- 24) Zeitschrift von Muslimen in Deutschland „Al-Islam“ 1990 Nr 2, 10 ff.
- 25) Vgl Geschäftsbericht des Deutschen Tierschutzbundes (FN 14) 94.
- 26) Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10. 5. 1979, IE 5-5594/42/79: „Rituelles Schlachten von Tieren durch Angehörige des islamischen Glaubens“.
- 27) Vgl *Kluge* (FN 5) 141.
- 28) *Nowak/Rath* (FN 23) 168; *Tierschutz* 1990/3, 20.
- 29) Vgl VG Hamburg 14. 9. 1989, 9 VG 703/89. – Wenn auch eine tückische Botschaft nicht von vornherein als eine für religiöse Fragen des Islam kompetente Stelle anzusehen ist, so vermag sie gleichwohl eine in Kreisen der türkischen Moslems akzeptierte Auslegung der religiösen Vorschriften wiederzugeben. Zudem ist die in dem genannten Schreiben vertretene Auffassung später durch das an die Botschaft der Türkei gerichtete Schreiben vom 2. 6. 1986 des Höchsten Rates für religiöse Angelegenheiten bestätigt worden (vgl OVG Hamburg 14. 9. 1992, NVwZ 1992, 592).
- 30) Vgl *Drawer/Emmlat* (FN 10) 143.
- 31) Vgl *Drawer*, Schächten, *Info* Nr 12 (1979), 12.

Council of Justice to Animals and humane Slaughters Association

42. Old Bond Street, London W 1

Rat für Gerechtigkeit gegen Tiere und für humanes Schlachten

Auszugsweise Übersetzung aus dem 33. Jahresbericht 1963/64

Seite 24

Um ihr Schächt-Schlachtverfahren zu verteidigen sagen die Juden, es handele sich dabei um einen religiösen Ritus. Er wäre seit hunderten von Jahren vorgeschrieben, weil ihnen verboten sei, Blut und blutenthaltendes Fleisch zu essen. Sie berufen sich damit auf das 5. Buch Mose, XII, 20-21 und auf das 3. Buch Mose, XVII, 10 - 14 als Quelle der betäubungslosen Schächtvorschrift.

Obwohl ihnen befohlen wurde kein Tierblut zu essen, steht dort nicht einmal eine indirekte Angabe darüber, wie die Tiere zu töten seien! Außerdem ist es unmöglich, eine Tierleiche vollständig zu entbluten, durch keine noch so geartete Schächt-Schlachtmethode.

Die folgenden Zahlen belegen, daß die Leiche einer nach jüdischer Art geschlachteten Tieres (d.h. eines betäubungslos geschlachteten Tieres, d.V.) noch ebenso viel Blut enthält wie diejenige eines durch Bolzenschuß vorher betäubten Tieres:

Tierart	Tötungsweise	Leichenteil	Restblutmenge in gr%
Ochse	jüdisch, d.i. unbetäubt	Vorderteil	2,6 gr/100
Ochse	human, d.i. betäubt	Vorderteil	2,5
Ochse	human	Hinterteil	2,5
Schaf Nr. 1	jüdisch	Vorderteil	2,2
Schaf Nr.2	jüdisch	Vorderteil	2,2
Schaf Nr.3	human	Vorderteil	2,2
Schaf Nr.4	human	Vorderteil	2,2

Diese Zahlen belegen, daß beim Schächt-Schlachten weder mit noch ohne Betäubung eine Ausblutung der so getöteten Tiere zu erreichen ist und daß zwischen beiden Schlachtmethoden keine unterschiedliche Restblutmengen verbleiben. (ca. 1/4 der Gesamtblutmenge, d.V.)

Wenn man sich streng an die Glaubensvorschrift halten will, kein Blut der Tiere zu sich zu nehmen, müßte auf den Fleischgenuß verzichtet werden.

Im Namen Allahs, des sich Erbarmenden, des Barmherzigen:

ERKLÄRUNG

zuhanden der Presse und der Öffentlichkeit.

Das

Islamische Zentrum Bern (Muslim Association)

und der

Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT).

in der gemeinsamen Sorge um das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kultur und Religionszugehörigkeit, und

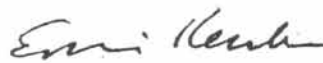
im Bewusstsein, dass der Schutz der Schöpfung und der Tiere allen Menschen aufgetragen ist,

erklären hiermit gemeinsam,

dass die Betäubung keiner religiösen Vorschrift über das Schlachten der Tiere widerspricht, weil sie das Tier nicht tötet, ihm jedoch Angst und Schmerzen nimmt. Deshalb wünschen wir, dass alle unsere Brüder diese Möglichkeit benützen.

10. Februar 1995


.....
Ibrahim Alhmdani
Vorstandsmitglied Islamisches Zentrum Bern


.....
Dr Erwin Kessler
Präsident VgT

Appell einer Moslemin gegen das Schächten:

Liebe Brüder und Schwestern im Islam

Seit einem Jahr versuche ich, andere Muslime zu finden, die Islamisches Gebot und Allahs Barmherzigkeit zu verbinden versuchen.

Im Wissen, dass wir alles tun müssen, um die grosse Not der Menschen in aller Welt zu vermindern (im Gebet, in Spenden oder Taten), möchte ich auch an die von Allah erschaffenen Tiere erinnern, welche unsere Hilfe ebenso benötigen.

Ich möchte auch daran erinnern, dass von Prophet Mohammed überliefert ist, dass er sich rücksichtsvoll und liebevoll den Tieren gegenüber benommen hat.

Eine Betäubung vor dem Schächten erspart den Tieren Angst und Leid und ermöglicht den Muslimen, die Gebote des Glaubens zu befolgen.

Diese Welt mit allem, was auf ihr ist, wurde uns für eine bestimmte Zeit zur Nutzniessung überlassen. Wie anders, als mit Ehrfurcht und Dankbarkeit können gläubige Menschen dies tun?

Ich bitte Euch aus ganzem Herzen, über diese Angelegenheit zu sprechen und den Dialog mit Tierschutzorganisationen zu suchen, als Zeichen unserer Verantwortung Allahs Schöpfung gegenüber. Und damit wir ein kleines bisschen von der Barmherzigkeit, die ER uns täglich schenkt, weitergeben an unsere Mitgeschöpfe.

Asalamu aleikum werahamatullah we berakaatuh

Samar Grandjean, Bern

Appell an die Juden in der Schweiz

Das Schächten, d.h. das Schlachten ohne Betäubung, ist eine Grausamkeit, die mit echter Religiosität unvereinbar ist. Sowenig wie Menschenfresserei geduldet werden kann, darf auch gegenüber dem Schächten "Toleranz" nicht mit "Ignoranz" verwechselt werden. In vielen Religionen, nicht nur in der jüdischen, gab und gibt es fanatische Fundamentalisten, die im Namen ihrer Religion Grausamkeiten und Perversitäten verüben. Die aufgeklärte Menschheit – egal welcher Religion – hat die Verantwortung, solche Auswüchse zu ächten. Jede Freiheit, auch die Religionsfreiheit, muss ihre Grenzen dort haben, wo die Freiheit und das Wohlbefinden anderer Lebewesen betroffen werden.

Sämtliche Tierschutzorganisationen lehnen das Schächten ab. Leider ist es uns bisher nicht gelungen, tierliebende Juden zu gewinnen, unseren Kampf gegen diese Tierquälerei zu unterstützen. Einzige Ausnahme: der grosse jüdische Musiker Yehudi Menuhin, der das Schächten offen verurteilt hat.

Die offensichtliche Angst liberaler Juden, sich öffentlich vom Schächten zu distanzieren, diese falsche Solidarität gegenüber einem Verbrechen an Tieren, hat dazu geführt, dass aus dem Schächtproblem ein Judenproblem geworden ist, da der Eindruck entsteht, alle Juden würden das von der Schweizer Bevölkerung grossmehrheitlich abgelehnte Schächten befürworten. Die Unterdrückung des Themas Schächten mit Hetzkampagnen gegen Tierschützer und mit Gerichtsverfahren wegen angeblichem Rassismus, fördert das Ansehen der Juden nicht. Das so erzwungene Schweigen führt zur Faust im Sack und fördert antisemitische Strömungen. Es wäre andererseits ganz einfach zu verhindern, dass die Diskussion um das Schächten Antisemitismus fördert. Wenn sich liberale Juden endlich öffentlich von diesem überholten Ritual distanzieren würden, wäre damit verhindert, dass das Schächten mit dem Judentum ansich identifiziert würde. Wir appellieren deshalb an alle Juden in der Schweiz, tierschützerisch mit uns zusammenzuarbeiten. Mit

Muslims ist eine solche Zusammenarbeit möglich. Mit Juden wirklich nicht? Bitte melden Sie sich beim VgT Verein gegen Tierfabriken, 9546 Tuttwil.

Erwin Kessler, Präsident VgT

Auf diesen Appell, der am 16. August 1996 als Inserat im Beobachter erschienen ist, haben zwei Juden geantwortet. Zitate aus diesen Antworten:

Als liberale Jüdin bin ich mehr als betroffen, so ein antisemitisches Anti-Schächtinserat lesen zu müssen...

Araceli Patricia Gayor, Lindenstr. 14, 8307 Effretikon

An Kessler, den grossen Tierfreund und Menschenverächter, eidg. dipl. Antisemit mit Nazi Scheisse im Wasserkopf... Der grosse Moses sagte, das jüdische Volk ist ein hartnäckiges Volk und unter den hartnäckigen bin ich noch einer der Hartnäckigsten. Heuchler müssen auch sterben, besonders wenn sie so verlogen sind bis unter die Schamhaare. Ich gestatte ihnen, dass sie mit meinen Faxmitteilungen ihr Arschloch putzen dürfen.

Marco Bloch, Holbeinstr 79, 4051 Basel

Anmerkung: Ich bin sehr enttäuscht, dass dieser Appell, dieser ehrliche Versuch zum Dialog, dieses für die jüdische Gemeinschaft als ganzes beschämende Resultat gezeitigt hat und frage mich je länger je mehr, was das für Menschen sind, die in unserer Gesellschaft wichtige Posten in Wirtschaft, Kultur und Politik besetzen und sich gleichzeitig so geschlossen hinter eine derart perverse, pseudo-religiöse Barbarei an Tieren stellen, und wie lange es geht, bis gewisse Medien einsehen, dass das Kritik-Tabu und neuerdings auch das strafrechtliche Kritikverbot (Antirassismusetz) an jüdischen Handlungsweisen Toleranz am falschen Ort ist. Verbrechen an Tieren verdienen keine Toleranz – erst recht nicht, wenn sie von einer derart vollständigen Uneinsichtigkeit geprägt ist. Eine solche mit staatlichen Repressionen verordnete «Toleranz» fördert das Ansehen der Juden und ihre Integration in die übrige Gesellschaft sicher nicht.

Erwin Kessler



Bundestierärztekammer Oxfordstraße 10 - 53111 Bonn

Herrn
Ulrich Dittmann
Postfach 1169

67284 Kirchheimbolanden

Vormals:
Deutsche Tierärzteschaft e.V.

Geschäftsstelle 6.2.96
Oxfordstraße 10
53111 Bonn
Tel.: (02 28) 65 57 60
Fax: (02 28) 69 27 67

A4 TschA

Sehr geehrter Herr Dittmann,

vielen Dank für Ihre interessanten Ausführungen vom 28.1.96 zur Problematik des Schlachtens ohne Betäubung.

Wir freuen uns, daß Sie den Beschluß des 20. deutschen Tierärzttages zum Verbot des Schächten unterstützen. Die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.6.95 untermauert diese Forderung in erfreulicher Weise.

Nach geltendem Recht können von den zuständigen Behörden nach wie vor Ausnahmegenehmigungen für Angehörige jüdischen Glaubens erteilt werden.

Vermutlich wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aber künftig auch Einfluß auf Entscheidungen über diese Anträge haben. Ich füge Ihnen in der Anlage einen Artikel von Herrn Rechtsanwalt Prof. Sojka aus Hamburg bei, der jenes Urteil auch auf andere Glaubensgemeinschaften für übertragbar hält.

In ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (Stand 30.6.1995) hat sich die Bundestierärztekammer dafür ausgesprochen, daß jede Schlachtung ohne Betäubung verboten werden sollte, solange keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, die belegen, daß Schächten ohne Schmerzen, Leiden und Angst möglich ist. (Die Notschlachtung sollte davon unberührt bleiben).

Unsere Haltung ist rein wissenschaftlich begründet. Es bleibt abzuwarten, ob bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes ein generelles Schächterverbot ausgesprochen wird.

In Ihrem Schreiben berichten Sie von einer Erklärung von 612 Tierärzten und 41 tierärztlichen Vereinigungen aus dem Jahre 1910, in der das betäubungslose Schlachten als Tierquälerei bezeichnet wird. Diese Erklärung ist uns nicht bekannt. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese in Kopie zusenden könnten. Die Kosten erstatten wir Ihnen auf Wunsch gern.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ute Tietjen

Anlage

Tiertransporte

Dr. Wöhn berichtet, daß im Anschluß an die Beratungen des Arbeitskreises ein Beschluß des Agrarministerrates in Brüssel zur Änderung der Tiertransportrichtlinie ergangen ist. Innerhalb der EU werden Tiertransporte künftig grundsätzlich auf acht Stunden beschränkt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transportes ist erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig. Bei entsprechender tierschutzgerechter Ausstattung der Fahrzeuge seien auch längere Transporte möglich. Die Zahlung der Exporterstattungen soll von einem guten Zustand der Tiere am Bestimmungsort abhängig gemacht werden. Es wurde die Möglichkeit eingeräumt, national strengere Vorschriften zu erlassen und die Transportdauer auf 8 Stunden zu begrenzen. Dr. Wöhn berichtet von weiteren vorgesehenen Verbesserungen und schlägt vor, die Ergebnisse des Arbeitskreises zu diesem Thema, die damit überholt seien, nicht zu behandeln.

Auf Vorschlag von Dr. Ripke wird folgende Entschließung mit großer Mehrheit angenommen:

• Der 20. Deutsche Tierärztertäg hat sich intensiv mit Fragen des Tierschutzes befaßt. Im Vordergrund standen dabei die immer noch bestehenden Mißstände bei Tiertransporten.

Mit Freude und Genugtuung nehmen die Teilnehmer des 20. Deutschen Tierärztertages die Brüsseler Beschlüsse vom 22. Juni 1995 als ersten wirksamen Schritt zur Verbesserung des Schutzes der Tiere beim Transport zur Kenntnis und danken Herrn Landwirtschaftsminister Borchert für sein Engagement.

Die Bundestierärztekammer fordert jetzt eine rasche und konsequente Umsetzung der Beschlüsse in nationales Recht. Dabei sollten die national bestehenden Spielräume maximal im Interesse der Tiere ausgeschöpft werden. Die deutsche Tierärzteschaft verpflichtet sich zur konsequenten Durchsetzung der Maßnahmen.

Die Bundestierärztekammer betont jedoch gleichzeitig, daß mit diesem ersten Schritt nicht alle Probleme bei Tiertransporten gelöst worden sind. Sie wird darauf drängen, daß die vorliegenden weitergehenden Forderungen möglichst bald EU-weit Berücksichtigung finden.

Nach ausführlicher Diskussion und geringfügiger Änderung der vom Arbeitskreis vorgelegten Beratungsergebnisse werden folgende Beschlüsse mit großer Mehrheit angenommen:

Qualzuchten

• Der 20. Deutsche Tierärztertäg beauftragt die Bundestierärztekammer, auf die Durchsetzung des Verbotes von Qualzuchtungen und Abiotrophien bei Wirbeltieren hinzuwirken.

Unter Qualzuchtungen und Abiotrophien versteht sie:

1. Rasseimmanente Probleme (z. B. Knorpel- und Gelenkdefekte, Kurzsichtigkeit [Apfelkopf], Faltenhaut, Schwanzlosigkeit, Haarlosigkeit, Haubenbildung, besondere Farbschläge)
 2. In hohem Prozentsatz zu erwartende Probleme (z. B. bei kurzköpfigen Hunden: Hirntumore [Gliome], Wasserkopf, Zahnfleischwucherung, Bambuswirbelsäule [Spondylarthrose]; bei anderen Rassen: Entropium/Ektropium)
 3. Gelegentlich auftretende (familiäre) Anomalien und Abiotrophien (z. B. Kleinhirnatrophie, Hypoglykämiesyndrom bei Zwerghasen, Harnsäure-/Harnsteinbildung, Speicherkrankheiten, Weaver-Krankheit beim Rind)
 4. Funktionsstörungen des Zentralen Nervensystems und Verhaltensstörungen (z. B. genuine Epilepsie [familiäres Erblinden]; Beispiel für Verhaltensstörung: Hyperaggression)
- Eine Möglichkeit der Eliminierung von genetischen Defekten besteht in der Zuchtwertschätzung, ohne dabei die Rassen wesentlich verändern zu müssen (z. B. Pluspunkte für gute Jagdleistung, Abzüge für Epilepsie oder Hüftgelenksdysplasie).

Den Züchtern soll die Möglichkeit gegeben werden, auf erbgutgesunde Tiere zurückzuzüchten. Erst wenn dies nicht gelingt, sollten bestimmte Rassen verboten werden.

• Der 22. Deutsche Tierärztertäg fordert den Bundeslandwirtschaftsminister auf, bei einer Novellierung des Tierschutzgesetzes folgende geänderte Fassung des § 11 b zu berücksichtigen.

§ 11 b

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen auf Grund erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.
- (2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten.
- (3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Tieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne der Absätze 1 und 2 zeigen.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Versuchstiere, die für die Durchführung bestimmter Tierversuche notwendig sind.

(5) Der Bundeslandwirtschaftsminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen."

Schlachten und Töten

• Die Bundestierärztekammer lehnt jedes Schlachten ohne Betäubung aus Tierschutzgründen ab.

Die Bundestierärztekammer fordert, daß jede Schlachtstelle der zuständigen Behörde eine für den Tierschutz insbesondere beim Abladen, beim Zutrieb und bei der Betäubung verantwortliche Person zu benennen hat, die während dieser Vorgänge ständig anwesend ist.

• Die Bundestierärztekammer schlägt folgende Änderung der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV) im Entwurf vom 16. März 1995 vor:

1. Die Sachkunde nach § 4 TierSchlV kann nur dann anerkannt werden, wenn im Rahmen der Ausbildung Kenntnisse und Fähigkeit über das Betäuben bzw. Töten bei der betreffenden Tierart vermittelt worden sind und in der Prüfung nachgewiesen werden.
2. In § 12 TierSchlV „Betäubungsfallen“ ersetzt durch „müssen in geeigneten Einrichtungen einzeln fixiert und ruhiggestellt werden“.

Straußenhaltung

Die Teilnehmer des 20. Deutschen Tierärztertages lehnen die Haltung von Straußen als Nutztiere in Deutschland ab. Sie fordern den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf, von seiner Ermächtigung nach § 13 (3) Tierschutzgesetz Gebrauch zu machen und die Haltung von Straußen als Nutztiere zu verbieten.

Auf Vorschlag von Prof. Köster's wird die Bundestierärztekammer auf Vordringend, dieser Forderung die Begründung, die in der Pressemitteilung der BTK enthalten ist, anzulügen.

ZENTRALRAT DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Vorsitzende des Direktoriums

Herrn
Thorsten Tönjes
Deichhauser Straße 17 B

27809 Altenesch-Lamwerder

Frankfurt, den 30. April 1996

F 0421 / 670840 Kopie

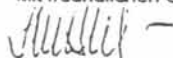
Sehr geehrter Herr Tönjes,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 31. März 1996 und die Zusendung der Kopie Ihres Schreibens an Herrn Offenberg in Berlin.

Da Sie mich hier um eine persönliche Stellungnahme bitten, teile ich Ihnen mit, daß ich, da ich annehme, daß Sie zu einem der Unterzeichner des antisemitischen und beleidigenden Kettenbriefes, der an mich und viele jüdische Gemeinden in Deutschland adressiert war, gehören, von Ihrer Verurteilung mit Genugtuung gelesen habe. Der Zentralrat hat auch von sich aus Strafanzeige gegen die Unterzeichner und Urheber dieses Briefes gestellt.

Ich bin allerdings darüber verwundert, daß Sie in Ihrem Schreiben an Herrn Offenberg Ihre Anschuldigungen und Ihre schlimmen Vergleiche nicht zurücknehmen, sondern erkennen lassen, daß Sie offensichtlich nichts begriffen haben.

Mit freundlichen Grüßen


Ignatz Bubis

Erledigt

11. Mai 1996

Büro Berlin
10117 Berlin
Oranienburger Straße 31
Telefon 0 30 / 28 28 714
Telefax 0 30 / 25 86407

Büro Bonn
53173 Bonn
Mungsdorfer Straße 6
Telefon 02 28 / 35 70 23
Telefax 02 28 / 36 11 48

Büro Frankfurt
60325 Frankfurt am Main
Schumannstraße 65
Telefon 0 69 / 75 61 84 - 0
Telefax 0 69 / 74 25 70

Ignatz Bubis
Zentralrat der Juden in Deutschland

Schumannstr. 65

60325 Frankfurt/M.

DAS LEBEN DER MENSCHEN
WIRD SOLANGE DAUEREN
WIE DER JANUAR DER TIERE
ZUM HIMMEL SCHREIT.

11.05.96

Tiere sind Lebewesen
— keine Sachen

Schächten - Ihr Schreiben vom 30.4.96

Sanc geehrter Herr Bubis!

Kopie

Hiermit bestätigen wir den Eingang Ihres Briefes vom 30.4.96, der uns wiederum vor Augen führt, mit welcher zum Himmel schreienden Selbstverständlichkeit grausamster Tiermord an unschuldigen Lebewesen unter dem Deckmantel der medizinischen Wissenschaft, kultureller Tradition oder hier religiöser Glaubensgemeinschaften betrieben wird.

Wie wir der Presse entnehmen mußten, wurden Sie kürzlich mit dem Theodor-Heuss-Preis ausgezeichnet. Das Motto dieser Verleihung lautete "Aufeinander zugehen-Mut zum Dialog". Wir können bisher leider nur gegenteiliges feststellen:

1. Unser Versuch auf Sie zuzugehen wird mit für uns kostspieligen Strafanzeigen beantwortet mit denen Sie uns in den Rücken fallen.
2. Jeder Versuch zum Dialog wird von Ihnen im Keim erstickt, da Ihnen nichts besseres einfällt, als uns Tierrechtlern Antisemitismus vorzuwerfen. Die beschämende politische und menschliche Vergangenheit Deutschlands, die Verfolgung der Juden im 3. Reich, für welche man kaum entschuldigende Worte finden kann angesichts der unmenschlichkeit, welche zu jener Zeit an den Tag gelegt wurde, dennoch hiermit aber im Namen sicherlich ALLER Tierschützer ausgesprochen werden soll, das alles kann jedoch kein Freibrief für Tierquälerei sein!!! Die Verrohung unserer Gesellschaft geht aus dem willkürlichen Quälen und Töten von Tieren hervor. Die weltweite Bewegung, welche sich konsequent für mehr Tierrechte, für die unverzügliche Abschaffung der Vivisektion, der Massentierhaltungen, des Stierkampfes und jeglicher Beeinträchtigung des Lebens unserer Mitgeschöpfe engagiert, wird es eines schönen Tages erleben, daß das Schächten ebenfalls als eine Straftat geahndet wird! Die weltweite Tierschutzbewegung kann auch auf grund der tragischen geschichtlichen Vergangenheit keinen Sonderstatus für Juden einräumen, denn wir handeln im Namen der Tiere, da sie sich nicht wehren können. Einem geschächtetem Tier dürfte es völlig gleichgültig sein, aus welcher Motivation heraus ihm die Kehle bei lebendigem Leibe aufgeschlitzt wurde und für welche Religion es verbluten muß. Seien Sie sicher: Wir werden mit aller Energie für die Tiere sprechen und Taten walten lassen. Es gibt uns besondere Kraft, unter den Schächtegegnern den berühmten jüdischen Musiker Yehudi Menuhin zu haben. Mit freundlichem Gruß

Transmission of the last document by Rabbi I.M. Levinger,
President of Kashrus Commission of the Conference of European
Rabbis.

ISRAELITISCHE GEMEINDE BASEL

TELEFON 061/2729830 TELEFAX 061/2727115 LEIMENSTRASSE 24

Jüdische Gemeinde Frankfurt
z.Hd. Herr Ungar, verantw.
für Kaschruth
Westendstr. 43
6000 Frankfurt a. Main

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

LE/Mlr 4003 BASEL,
Postfach

26. Oktober 1993

Sehr geehrter Herr Ungar

Die Leitung der Europäischen Rabbiner-Konferenz hat Ihren Brief erhalten
und Ihre Frage bezüglich der Betäubung vor dem Schächten wurde in Anwesenheit
des Oberrabbiners von Israel, I.M. Lau, behandelt.

Es wurde wieder bestätigt, dass die jüdische Gesetzgebung die Betäubung
vor dem Schächten verbietet. Jede Forderung zur Betäubung vor dem
Schächten widerspricht dem Prinzip der Religionsfreiheit.

Ein Brief in diesem Sinne, unterschrieben von Rabbiner Lord Jakubowitsch,
Präsident der Europäischen Rabbiner-Konferenz, Oberrabbiner Lau
von Israel und von mir, liegt in unseren Akten.

Mit freundlichen Grüßen

ISRAELITISCHE GEMEINDE BASEL



M. Levinger
Rabbiner Dr. I.M. Levinger

Schächten

Keine „Hetzkampagne“

Briefwechsel mit israelischer Botschaft – Schächten angeblich „humanste Form des Schlachtens“ – Dr. Grasmüller: „Kampf gegen Schächten ist kein Bestandteil antisemitischer Hetzkampagne“

Das betäubungslose Schlachten eines Tieres, das sogenannte Schächten, hat seit jeher Tierschützer in aller Welt zu Protesten veranlaßt, denn es handelt sich zweifellos um eine grausame und tierquälereische Schlachtmethode. In Schweden, Norwegen und der Schweiz ist sie seit Jahrzehnten verboten und niemand hat deswegen je den Vorwurf erhoben, daß diese Staaten „antisemitisch“ seien. Tatsächlich findet sich auch „im mosaischen Gesetz keine Spur ... daß das Töten eines ... Tieres durch Schächten zu geschehen habe“, wie schon 1880 der Rabbiner Stein feststellte. Frau Dr. med. vet. Ursula Wenzel, Vizepräsidentin des Deutschen Tierschutzbundes e. V., setzte sich mit dieser Problematik in ihrem Beitrag „Angst und Schrecken“ in DU UND DAS TIER Heft 2/85 ausführlich auseinander. Die Tierschützerin Marianne Wünsche schickte diesen Artikel mit einem Begleitschreiben an die Botschaft des Staates Israel in Bonn und erhielt eine Antwort des Gesandten Dr. Gabriel Padon, die wir nachstehend ebenso im Wortlaut veröffentlichen wie die Erwiderung, die Dr. Andreas Grasmüller, Präsident des Deutschen Tierschutzbundes, an den israelischen Botschafter sandte.

Hier das Schreiben der Israelischen Botschaft an die Tierschützerin:

Sehr geehrte Frau Wünsche, die verspätete Beantwortung Ihres Schreibens vom 17. 3. 1987 ist darauf zurückzuführen, daß ich lange überlegte, ob man überhaupt darauf eingehen sollte. Da ich jedoch Ihre guten Absichten nicht in Zweifel ziehen will, möchte ich Ihnen folgendes sagen:

Das jüdische Volk ist ein sehr tierliebendes Volk; die Tierschutzgesetze in Israel sind viel strenger als in der Bundesrepublik, und Tierquälerei wird bei uns hart bestraft.

Die Behauptungen in dem Artikel aus „Du und das Tier“, den Sie Ihrem Brief beigelegten, sind völlig falsch und auch böswillig. Die in der jüdischen Religion vorgeschriebenen Methoden für das Schlachten von Tieren sind die humanste Form des Schlachtens, dies wurde auch von Experten bewiesen.

Das Märchen von der Grausamkeit des jüdischen rituellen Schlachtens war immer Bestandteil antisemitischer Hetzkampagnen, und es fällt mir schwer zu glauben, daß Sie sich an einer solchen beteiligen wollen.

Ich möchte hinzufügen, daß, wenn jemand das Recht hat, uns moralische Lektionen zu erteilen, es bestimmt nicht Angehörige des Volkes sind, das angeblich gegen Tierquälerei protestiert, aber Menschenquälerei und grausame Vernichtungsmethoden gegen das jüdische Volk und andere vor nicht allzu langer Zeit als offizielle nationale Politik praktiziert hat.

Hochachtungsvoll
Dr. Gabriel Padon
Gesandter

Und hier die Antwort von Dr. Andreas Grasmüller an den israelischen Botschafter:

Euer Exzellenz,
es mag Zufall sein, daß mir, dem Präsidenten des Deutschen Tierschutzbundes, Kopie Ihres an Frau Marianne Wünsche, Heiegasse 15, 7173 Ammertswiler, geleiteten Schreibens zugeht. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender der größten Tierschutzorganisation der Bundesrepublik mit 600 000 Mitgliedern gestatten Sie mir, Ihnen auf dieses Schreiben zu antworten, obwohl ich einräumen muß, daß ich den Brief von Frau Wünsche an Sie vom 17. 3. 1987 nicht kenne. Ich möchte daher lediglich auf Ausführungen zurückkommen, die Sie in einigen Absätzen Ihres Antwortschreibens erwähnt haben.

Zunächst einmal darf ich feststellen, daß trotz eingehenden Studiums des Talmuds, Ihrer höchsten religiösen Glaubensgrundlage, von mir nicht die geringsten Feststellungen getroffen werden konnten, daß das betäubungslose Töten gefordert ist. Sie wissen, Euer Exzellenz, daß es heute bereits Betäubungsmethoden gibt, die weder den Körper noch das Gehirn eines Tieres beeinträchtigen, wobei Versuche in Dänemark, die vor Jahren stattfanden, nachgewiesen haben, daß auch das Gehirn nach einer elektrischen kurzen Betäubung unbeschädigt die Möglichkeit gibt, das betäubte Tier nach Beendigung der Betäubung völlig unverehrt weiterleben zu lassen. Ich vermissе in Ihrem Schreiben daher den Hinweis auf eine genaue Fundstelle im Talmud, die es verbieten würde, ein Tier vor der Tötung zu betäuben.

Leider kann ich auch nicht Ihrer Meinung sein, daß die durch Schächten durchge-

führte Tötung die humanste Form sei. Wer wie wir einmal einen Schächtvorgang erleben durfte und die Art der Vorbereitung des Tieres bis zum Schnitt zur Kenntnis nehmen mußte, der kann sich gut bei der heutigen Erkenntnis der Wissenschaft die Angst eines Tieres vorstellen. Dabei mag es wohl außer jeder Diskussion stehen, daß nach der Öffnung der Halsschlagadern und dem Entströmen des Blutes kurze Zeit nachher Bewußtlosigkeit eintritt. Ein Beweis, wie Sie es in Ihrem Schreiben vom 6. Mai 1987 behaupten, liegt leider bis heute nicht vor. Dabei wage ich nicht einmal die Feststellung zu erheben, daß der Experte immer demjenigen, der ihm den Auftrag gibt, möglicherweise ein positiv formuliertes Gutachten erstatten könnte.

Es ist sicherlich eine allmählich zur Gewohnheit gewordene Gepflogenheit, alles sofort auf das politische Geleise zu drehen. Der Kampf gegen das Schächten, den auch der Deutsche Tierschutzbund verliert, hat nichts mit dem Staat Israel oder der jüdischen Religion zu tun, denn, und dies ist Ihnen, verehrte Exzellenz, sicherlich wohl bekannt, in mohammedanischen Ländern, mit denen Sie teilweise in Kriegszustand leben, dort die gleichen Methoden des Schächstens angewendet werden. Ich darf daher bedauern, daß gerade die jüdischen Vertreter all das, was auf diesem Gebiete von überzeugten Tierschützern und Wissenschaftlern vorgetragen wird, auf Rasse und Religion übertragen. Dabei ist die Religionslehre des Talmuds zu einer Zeit begründet, in der es weder Kühlschränke noch hygienische Möglichkeiten gab, das geschlachtete, zur Nahrung dienende Tier entsprechend gesundheitlich aufzubereiten. Dies erlaube ich mir nur am Rande zu erwähnen.

Entschieden verwehre ich mich dagegen, und dies bitte ich eindringlich zur Kenntnis zu nehmen, daß der Kampf gegen das Schächten, der sächlich geführt wird, Bestandteil anti-semitischer Hetzkampagnen ist. Wir, die Mitglieder des Deutschen Tierschutzbundes, die die Erbschuld zu tragen haben, für die wir keine Verantwortung besitzen, denn jemand, der in Kinderschuhchen steckte oder noch nicht geboren war, kann nicht dafür verantwortlich sein, daß Kain seinen Bruder Abel getötet hat, weisen solche Überlegungen auf das entschiedenste zurück und finden ein ganz beachtliches Befremden in dem Hinweis, daß es uns nicht zusteht, über angebliche Tierquälereien zu reden, während das jüdische Volk, so erschreckend dies ist, unter politischem Mordterror einer nicht von uns gewollten Regierung so schwere Opfer bringen mußte. So befreit es mich und unsere Mitglieder, immer nur von den Opfern des jüdischen Volkes zu hören, wenn gleichzeitig auch deutsche katholische Christen, polnische Priester, viele politisch andersdenkende Bundesbürger und Ausländer, wie Russen, Engländer, Amerikaner und Franzosen unter diesem Terror des Dritten Reiches ihr Leben lassen mußten, Menschen, denen eine finanzielle Unterstützung und Hilfe nicht annähernd bis jetzt zugute gekommen ist. Doch eine solche Überlegung würde meine Kompetenz als Vorsitzender des Deutschen Tierschutzbundes überschreiten. Ich erlaube mir nur Ihnen gegenüber festzustellen, daß die Verquickung der Verbrechen des Dritten Reiches und deren Verbindung mit dem Bestreben der Hilfe für wehrlose Tiere nicht zu einer solchen Art des Gegenangriffes vereinigt werden kann. Es scheint Ihrer politischen Information entgangen zu sein, wie sehr sich gerade die von nationalsozialistischer Vergangenheit nicht betroffenen Deutschen heute um all die Menschen kümmern, die verfolgt werden. Im übrigen sollte ein Geschichtskundiger vielleicht auch einmal zurückblicken, welche Verbrechen andere Staaten begangen haben, über die man den Mantel des Schweigens breitet. Dies aber ist keine Entschuldigung oder Entlastung für die Verbrechen, die an jüdischen Mitbürgern verübt wurden, weil es hierfür keine Entschuldigung für die Täter gibt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Ihr sehr ergebener
Dr. A. Grasmüller



Mit durchtrennter Kehle liegt das geschächtete Schaf in seinem Blut.



Das Schächten (jüdisches Schlachtverfahren)

Bekanntlich besteht das Schächten darin, dass Tiere bei vollem Bewusstsein mittels Seilen und eines Wellbaumes an den vier Beinen gefesselt und auf den Rücken gelegt werden. Dann wird die Kehle bis auf die Halswirbel durchschnitten, was ungeheuer qualvoll ist. Die Opfer sträuben sich furchtbar, das Blut spritzt in Strömen empor, der Todeskampf dauert bis 18 Minuten lang! (Nach Beschreibung von Augenzeugen.)



Diese Abbildungen stammen von den an Ort und Stelle gemachten Zeichnungen eines Zürcher Graphikers, der im Oktober 1947 mit einer Kommission, darunter einem Sachverständigen, den Schächtungen im Schlachthof von St. Louis (im Elsass, nahe Basel) beiwohnte. Einer der Augenzeugen berichtet folgendes:

«Wer einmal zugehört hat, wie die Tiere nach einer langen, äusserst beschwerlichen Reise in den Schlachthof treten, um dann diesen langdauernden qualvollen und grausamen Tod, den Schächt-Tod, zu durchleben, wer das Entsetzen und die Todesangst in diesen armen Tieraugen gesehen hat, wird dieses Schauspiel schneuslidster „menschilder“ Brutalltitt nie mehr vergessen können».

Wie das Schächtverbot umgangen wird

«Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung enthält das Schächtverbot: «Das Schlachten der Tiere ohne vorherige Betäubung vor dem Blutentzug ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt.»

«Diese Bestimmung, eine Ehre für unsere Verfassung, hatte durch Volks-Initiative aufgenommen werden müssen. Das war so gekommen: Schon früher hatten ein Aargauer und ein Berner Gesetz das Schächten verboten. Gegen diese Verbote führten die Israeliten Beschwerde bei den Bundesbehörden. Bundesrat und Bundesversammlung schützten die Beschwerden unter Berufung auf die Kulturfreiheit! So blieb nichts anderes übrig als eine Volks-Initiative. Im Jahre 1892 reichten 83 149 Bürger ein Initiativ-Begehren für das Schächtverbot ein. Am 20. August 1893 wurde, gegen den Antrag der Bundesbehörden,

das Schächtverbot vom Volk mit grosser Mehrheit angenommen.

«Der Wortlaut von Art. 25^{bis} ist allerdings nicht gerade glücklich abgefasst. Denn unter «Vieh» versteht der Jurist gewöhnlich nicht alle Tiere. So konnte das Bundesgericht einmal erklären, das Schächtverbot erstreckte sich nicht auf das Schlachten von Geflügel. Es war dies ein typischer Entscheid nach dem Wortlaut, aber gegen den Sinn einer Bestimmung. Bekanntlich ist nun auf das Begehren jüdischer Kreise den Israeliten in einigen Großstädten während des Weltkrieges gestattet worden, Kälber, Schafe usw., nach vorhergehender elektrischer Betäubung durch den Schächtschnitt zu töten. Gegen diese Tötungsart ist von tierschützerischer Seite nichts einzuwenden, unter dem Vorbehalt allerdings, dass es sich



Nach dem Schächten

um eine Betäubung und nicht nur um eine Lähmung handelt. Diese Frage abzuklären scheint wichtig zu sein, umso mehr, als die Schweine für den «christlichen Konsum» in den modernen Schlachthäusern auf die gleiche Weise geschlachtet werden.

«Werden die Tiere vor der Tötung wirklich betäubt, so ist gegen die Tötungsart in tierschützerischer Hinsicht nichts einzuwenden, ob nun der Blutentzug durch Schnitt oder Stich erfolgt.

«Das Fleisch von Tieren, die auf oben geschilderte Art «geschlachtet» werden, kann jedoch nach Ansicht der das Schächten verteidigenden Juden nicht als koscher bezeichnet werden kann und wird daher von ihnen abgelehnt. Die Folge davon ist, dass *koscheres Fleisch eingeführt werden muss*. Solches Fleisch stammt nun fast ausnahmslos von einem Schlachthof, der kaum 20 Minuten von der Schweizergrenze entfernt ist. Den Schlachtungen wohnt ein französischer Zöllner bei, der darüber wacht, dass kein Gramm des für die Schweiz bestimmten koscheren Fleisches in den französischen Konsum gelangt. Also Transit-Schlachtungen.»

Leider wird diese Schlachtart von den Schächtfreunden als human hingestellt. Sie behaupten, nach dem Schächtschnitt fließe das Blut sofort aus dem Gehirn, wodurch *Bewusstlosigkeit* eintrete. Dem widersprechen aber die Gutachten von Sachverständigen, wie der folgende Abschnitt zeigt.

So schrieb zum Beispiel *Dr. C. Klein, Schlachthofdirektor, Lennep* (Rheinland) im Aufsatz: «Ueber das Verhalten des Blutdruckes in den Hirngefäßen nach

Durchschneidung des Halses (Schächtschnitt der Juden)» (erschieden in «Deutsche Tierärztliche Wochenschrift» Nrn. 32 und 42, 1925):

«Ich halte mich da an die vielfachen Erfahrungen der Praktiker, gehe weiter und stelle fest, dass nach lege artis vollzogenen Schächtingen sich eine Reihe von *Vorgängen* abgespielt hat, die *nie und nimmer als Reflexe auszulegen sind, sondern als Bewusstseinsvorgänge* und willkürliche Bewegungen gedeutet werden müssen. Und diese Vorgänge sind von Tierärzten, also von *Fachleuten wahrgenommen*, die durch Schulung und Praxis in der Lage sind, Seele und Gebaren der Tiere zu beurteilen...

«Die Tiere, die vor allen Dingen die *nachschnittlichen Bewusstseins-Ausserungen* zeigen, sind zweibis dreijährige frisch-lebhafte Kühe, Ochsen und Bullen. Sie sind es auch, die sich, nachdem sie durch Zufall die Fesseln gesprengt hatten, nach dem Schächtschnitte geordnet erhoben haben. *Hocfnagel, Utrecht*, berichtet von einem solchen Tiere, das noch 200 Meter weit lief und unterwegs einem Fuhrwerk auswich. H. schliesst daraus mit Recht, dass es den Weg mit Bewusstsein zurückgelegt habe. *Thurmann, Altena*, berichtet neuerdings über ähnliche Fälle. Ich selbst habe im Jahre 1915 im Schlachthofe zu Lennep im Beisein mehrerer Kollegen Schächtingen an einer Anzahl Grossvieh und Schafen lege artis vollziehen und die ordnungsmässig niedergelegten Tiere durch entsprechende Vorrichtungen sogleich nach dem Schächtschnitt entfesseln lassen. Ich kann noch heute *jederzeit in dem darüber aufgenommenen Film zeigen, dass manche Tiere nach dem Schnitte sich erhoben und über den Hof liefen, andere sich in geordneten Bewegungen in Brustlage erhoben haben und darin längere Zeit verblieben sind...*

«Der Schächtschnitt, der die Haut in einer Länge von 50—70 Zentimeter durchtrennt und das Tier bei vollem Bewusstsein trifft, ist *unbedingt schmerzhaft*, selbst wenn man die unmittelbar hinterher einsetzende Gehirnämie (Blutleere) zugeben wollte...

«Human im Sinne unserer Zeit ist nur eine Tötungsart, bei der die Anbringung der tödlichen Wunde und der Eintritt der Betäubung zeitlich zusammenfallen. Bei den Schussapparaten sind diese Bedingungen ohne jeden Zweifel voll erfüllt»... «*dass schon die Vorbereitungen zum Schächten vielfach tierquälerisch sind und bleiben werden...*

«Aus allen diesen Gründen muss das Schächten als *grausame Tierquälerei* abgelehnt werden. Diesen Standpunkt vertreten nach *schriftlichen Beweisen*, die ich in Händen habe, die *Kenner der Praxis*, die weit überwiegende Zahl der deutschen Tierärzte, insonderheit der Schlachthof-Tierärzte.»

In einem anderen Aufsatz erklärte Dr. Klein: «ein so *ungeheurer Schmerz*, wie ihn der Schächtschnitt verursacht, auch bei herabgemindertem Bewusstsein empfunden werden muss»... «*furchtbare Todesangst*, die bei niedergelegten und geschlachteteten Tieren nach dem Schnitte unzweifelhaft vorhanden ist.»



Dieses Bild stammt aus dem im Jahre 1915 im Schlachthaus zu Straubing von *Tierarzt Dr. Karl Klein* aufgenommenen Film. Er war Direktor des Schlachthofes von Lennep (Rheinland); seine zahlreichen Schriften über die Schlachtreform gehören zu den besten Waffen für den Kampf gegen das Schächten.

Zur religiösen Seite der Schächtfrage bemerkte *Ob.-Vet.-Rat Dr. Max Müller*, Professor an der Universität München, unter anderm was folgt:

... «Das Verbluten des Schlachtieres ist also das, was Gott geboten hat; aber nirgends steht in der Bibel eine Silbe davon, dass dieses Verbluten betäubungslos geschehen muss...»

... «Durch den Mund des Propheten Jesaja lehnt Jehova das Schächten ausdrücklich ab: «Was soll ich mit euren vielen Schlachtopfern? spricht Jehova. Satt habe ich die Brandopfer von Widdern und das Fett von Mastkälbern, und das Blut der Stiere, Lämmer und Böcke gefällt mir nicht. Bringt keine eiteln Gaben mehr dar. Ein Greuel sind sie mir. Eure Hände sind voll Blutschuld, waschet, reinigt euch! Schafft fort eure bösen Taten mir aus den Augen! Höret auf, Jöses zu tun, lernt Gutes tun!» Jesaja 1, 11—16. Und da soll das betäubungslose Verbluten aller Schlachtier von Gott befohlen und Gott wohlgefällig sein? — Nie und Nimmer!» —

«Die Betäubung der Schlachtier ist somit beim rituellen Schlachten der Israeliten sehr wohl möglich, wie ich dies schon ausgeführt habe...»

Dass in der Heiligen Schrift betäubungsloses Schlachten nicht gefordert wird, bestätigt *Univ.-Prof. Dr. Joh. Ude* (Doktor der Theologie, usw.), Graz, in «Du sollst nicht schächten», Seite 15.

Sehr wichtig ist das

«Rabbinisch-theologische Gutachten über das Schächten» von Rabbiner Dr. L. Stern

in Frankfurt am Main (abgedruckt in der Schrift «Thierquälerei und Thierleben in der jüdischen Literatur» — Den Thierschutzvereinen gewidmet von *Rabbiner Stern* in Buttenhausen (Württemberg) —

Zürich, Verlags-Magazin. J. Schabelitz, 1880. Gemäss Vermerk des Verlegers erschien dieses Gutachten in der «Isr. Gemeinde- und Familienzeitung», 1880, Nr. 1.)

Es folgen die wichtigsten Stellen daraus:

(Seite 45) «Die Satzung, ein Thier, dessen Fleisch gegessen werden soll, zu schlachten, hat durchaus keine Begründung in der Bibel. Es ist im mosaischen Gesez keine Spur zu finden, dass das Töden eines zum Genusse erlaubten Thieres vermittelt eines nach zahlreichen strengen Regeln auszuführenden Schritts in den Hals (Schächten, Schechita) zu geschehen habe oder gar, dass ein Thier, bei dem diese Handlung überhaupt oder nur eine der dabel üblichen Observanzen unterlassen wurde, zum Genusse verboten sei.

«Die Opfertiere wurden allerdings, um das Blut zum Sprengen an den Altar zu empfangen, durch Schechita getödtet, welche Bezeichnung deshalb auch ausdrücklich in den bezüglichen Schriftstellen gebraucht wird. Dieser Grund fällt für das profane (d. h. weltliche) Leben hinweg; hier stellt uns daher das mosaische Gesetz die Art der Tödtung völlig frei und wird deshalb — ein Umstand, der hier von besonderer Bedeutung ist — dort, wo des profanen Schlachtens Erwähnung geschieht, nicht der Ausdruck schachat gebraucht, wie bei den Opfern, sondern sabach, was die Handlung des Schlachtens überhaupt bedeutet, ohne nähere Bezeichnung der Tödtungsweise. Dem Talmud (d. h. die Hauptquelle des rabbinischen Judentums, das händereiche Schriftdenkmal aus den ersten fünf Jahrhunderten nach Christus, welches den gesamten religionsgesetzlichen Stoff der jüdischen Ueberlieferung enthält. Die Herausgeberin) fällt es daher auch schwer, die Vorschrift des Schächten auch nur im Allgemeinen durch irgend einen

Schriftvers, wenn auch bloss andeutungsweise, zu beweisen. Allerlei Ansichten treten hier auf, die zuweilen an's Lächerliche streifen...

(Seite 44) «Hier wird dem einfachen Wortsinn Zwang angethan, um zahllose Satzungen in das religionsgesetzliche Leben willkürlich einzuführen, wovon das Bibelwort keine Ahnung hat. Auch die jüdischen Schriftklärer sehen es (dem vernünftigen Grundsatz gemäss: «Der Schriftvers muss nach seinem natürlichen Sinn genommen werden», Talm. Tract. Sabb. 63, a) gar wohl ein, dass die angeführte talmudische Auslegung bezüglich des Schächtens dem natürlichen Schriftsinn nicht entspreche. Allein der Talmud hat seine Anhänger an den Glauben gewöhnt, dass neben dem natürlichen, vernünftigen Schriftsinne, der offen zu Tage liegt, noch ein zweiter in der Tiefe einhergehe, den die mündliche Deutung gebe — und wie unvernünftig ist oft dieser! ...

(Seite 45) «Das Schächtens ist eine von den Satzungen, die das jüdische Leben so drückend erschweren, die den Israeliten von einem innigeren, geselligen Umgange mit Nichtjuden ausschliessen, und darauf war es in früheren Zeiten abgesehen, besonders mit den Speisegesetzen, was im Talmud deutlich ausgesprochen ist (Tract. Sabb. 17 b). —

(Seite 46) «Eine neue Zeit ist mit Gott gekommen. Die Gegenwart bringt den Israeliten in tausendfache Beziehung zur nichtisraelitischen Welt. Wer wollte sich dessen nicht freuen? *Annäherung der Menschen und Völker ist die Devise der Zeit.*»

«In ähnlicher Weise sprechen sich mehrere jüdische Gelehrte und Theologen neuerer Zeit aus. Vergleiche u. a. Geiger, Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben, Bd. IX, S. 38 ff.; Rubens, Der alte und der neue Glaube im Judentum (Zürich, Verlags-Magazin) Kap. 2; Theologus, Die jüdischen Speisegesetze (Löbau, Wpr., R. Skrzeczek), S. 12 und 23 und Abschnitt 4, und eine Besprechung der letztgenannten Schrift in der «Israel. Reform», Jahrgang V, Nr. 25.»

Im Jahre 1941 las man in den Zeitungen, dass (auf Begehren der jüdischen Gemeinde) das in der Schweiz sonst gesetzlich verbotene Schächtens im Zürcher Schlachthof, unter anderm, nun gestattet sei, unter der Voraussetzung der vorgänglichen Betäubung der Schlachttiere mit elektrischem Strom.

In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 19. März 1943, Nr. 456, wurde aus Bern mitgeteilt, die Schlach-

tungen nach jüdischem Ritus dürften nur in öffentlichen Schlachthäusern, deren Zahl in der ganzen Schweiz auf vier beschränkt wird, vorgenommen werden, in Anwesenheit und unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes. *Es wird jedoch nicht gesagt, ob er bei jedem einzelnen Tier untersucht, ob es nach der elektrischen Betäubung wirklich bewusstlos ist.*

Wie im ausführlichen Aufsatz «Zur Schächtfrage» (erschienen im «Vivisektions-Gegner» vom Dezember 1945) erklärt wurde, *wollen die Schächter eigentlich nichts wissen von vorgänglicher Betäubung der Schlachttiere mit Narkonumal-Arznei oder Elektrizität. Es heisst da u. a. wörtlich:*

«... gingen die Schächtungen in Zürich unter Elektronarkose weiter, doch versuchten die Schächter immer wieder, zu ihrer althergebrachten Schlachtung zurückzukehren, indem sie mit ihrem Schächtschnitt warten wollten, bis das Tier wieder aus der Narkose zu erwachen begann.»

«Der gläubige Israelit isst gerade den fleischigten Hinterteil von Gross- und Kleinvieh nicht. Diese Stücke kommen auf den Tisch des Nichtjuden.» ... «Darum wird wesentlich mehr geschächtet als die strenggläubigen Juden benötigen.»

Der Bericht schliesst mit den Sätzen:

«Wir postulieren dagegen:

1. Absolute Aufrechterhaltung des Schächtverbotes.
2. Der Schächtschnitt ist auch am betäubten Vieh nicht zulässig, weil die Schächter mit jedem Entgegenkommen (wie sie es selbst zugeben) Mißbrauch zu treiben versuchen.
3. Aufhebung der Duldung des Schächtens von Federvieh und Kleintieren.» ...

Es muss hier noch bemerkt werden, dass es bei den Juden selbst Schächtgegner gibt. In der Broschüre des Münchner Tierschutzvereins «Gegen das betäubungslose Schächtens» (1926, Seite 14) heisst es: «Ebenso haben zahlreiche jüdische Mitglieder des Berliner Tierschutzvereins schon vor Jahrzehnten in anerkannter Weise gegen das betäubungslose Schächtens Stellung genommen» ...

Der vollständige Verzicht auf das Schächtens wäre nicht nur eine Erlösung für das leidende Schlachtvieh, sondern ein Gewinn für die Juden selbst, weil damit eine der Ursachen des Judenhasses beseitigt würde.

Dieses Flugblatt enthält nur einen sehr kleinen Teil des gesammelten Textmaterials.

Tierschutzliteratur-Versandstelle + Minervastrasse 94 + Zürich 32
(Schweiz)

Tierschutzbund Zürich (Verein gegen die Vivisektion)
CH-8032 Zürich, Zeltweg 52

Die (nicht ganz) Zehn Gebote

Den biblischen Zehn Geboten geht es wie den zehn kleinen Negerlein: Da waren's nur noch neun, acht, sieben oder noch weniger – zumindest, was das Wissen der Israelis um sie angeht. Denn ausgerechnet das Volk, das am Berge Sinai die Zehn Gebote erhalten hat, kennt sie nur noch auszugsweise. Das offenbarte eine Umfrage.

88 Prozent aller Befragten können nicht mehr alle Zehn Gebote nennen, jeder vierte Jude kennt nicht einmal eines. Ein Drittel der Erwachsenen schaffte es bis zur Hälfte, knapp ein Viertel kramte bis zu neun Gebote aus den Schluchten ihres Gedächtnisses hervor. Gerade einmal zwölf Prozent kennen alle zehn. Die Hälfte aller Befragten bezeichnete sich übrigens als religiös.

Auffallend ist, daß die Verbote besser im Gedächtnis verankert sind als die Gebote: Du sollst nicht stehlen, töten, ehebrechen – die Erinnerung an diese Gesetze fällt vielen leichter als zum Beispiel jene Mahnung, die Eltern zu ehren. Allerdings: Über die Einhaltung der Verbote – von den Geboten ganz schweigen – sagt die Umfrage nichts aus.

In Hebron schlugen sich Juden und Moslems, Israelis und Palästinenser am Patriarchengrab die Köpfe ein. Doch jeder fünfte jüdische Israeli kennt die dort angeblich begrabenen drei Stammväter (Abraham, Isaak und Jakob) nicht beim Namen. Sara ist die bekannteste der vier biblischen Mütter (neben Rebekka, Lea und Rahel). Doch 23 Prozent konnten nicht eine einzige von ihnen nennen, 27 Prozent mußten auf halber Wegstrecke aufgeben.

Die Bibel, das Alte Testament, die fünf Bücher Mose? 40 Prozent wußten beim besten Willen nicht, wovon die Rede war. Immerhin fast die Hälfte vermochte dagegen alle Namen der fünf Bücher Mose (Genesis, Exodus, Leviticus, Numeri und Deuteronomium) aufzuzählen.

Aus gegebenem Anlaß zu den Zehn Geboten noch ein elftes: Du sollst sie nicht vergessen.

CHARLES LANDSMANN, TEL AVIV

Erlaubnis zum Schächten ist Millionen wert

960908

Von Steffi Jockers

München - Der Streitwert - nach ihm richten sich bei Prozessen die Anwalts- und Gerichtskosten. Bei einer Verhandlung am Münchner Verwaltungsgericht legte die Kammer den Streitwert auf 10 Millionen Mark fest, das bedeutet für den Kläger, der den Prozeß verlor, Gerichts- und Anwaltskosten von über 100 000 Mark. Es ging um die Genehmigung zum Schächten.

In Deutschland ist Schächten - Töten des Tieres ohne vorheriges Betäuben - verboten. Eine Ausnahme gilt nur für die Angehörigen des jüdischen Glaubens, denn ihre Religion schreibt das Schächten zwingend vor. Der muslimische Geschäftsführer der Anadolu Fleischverarbeitung in Geiselhöring, Mushin G. (31), beantragte ebenfalls eine Genehmigung und klagte gegen den Freistaat Bayern.

Vor der Bekanntgabe des Urteils wollte der Vorsitzende Richter Dr. Peter Köppl wissen, was die Genehmigung wert sei. Davon hänge die Höhe des Streitwerts ab. Mushin G. (Anwalt Ernst Bäumel) verstand die Frage nicht genau. Der Richter wurde deutlicher: „Welchen Gewinn machen Sie, wenn Sie ein Jahr lang schächten?“ Mushin G. antwortete, daß seine Firma 900 Tonnen geschächtes Fleisch importiere. Wenn seine Firma diese Menge selbst produziere, gäbe es eine Mark Gewinn pro Kilo, fast eine Million pro Monat.

„900 Tonnen im Monat?“

wollte Richter Köppl wissen. „Ja“, antwortete der Mushin G. Köppl rechnete hoch: „Das sind 10 Millionen Mark Streitwert.“

Anwalt Hermann Messner: „Diese Höhe ist eine Ausnahme. Selbst bei Zivilgerichten kommt das nur selten vor.“

Nach Zustellung des Urteils hat Mushin G. zwei Wochen Zeit, eine Streitwertbeschwerde einzulegen.



München

Sz 1 April 96
960916

Kaufleute wegen Subventionsbetrugs vor Gericht

Mit Fleischexporten Fiskus um acht Millionen gebracht

Ausfuhrerstattungen mit falschen Zollpapieren erzielt

Rinderwahnsinn einmal anders: Damit die Unmengen des in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft produzierten Rindfleischs auch in sogenannten Drittländern abgesetzt werden können, wird den Exporteuren auf Antrag die Differenz zwischen den hiesigen und den dortigen Preisen erstattet. Die Firma Südfleisch soll nun in den Jahren 1985 und 1986 mittels falscher Verzollungsbescheinigungen 7 750 115,95 Mark an Subventionen zuviel erlangt haben. Als dafür angeblich Verantwortliche müssen sich seit gestern der Kaufmann Josef K. (44) und der Handelsvertreter Mohamed N. (41) vor der 4. Strafkammer beim 1. Gericht München I wegen Subventionsbetrugs verantworten.

Von Erwin Tochtermann

Wie war, fragt sich der Laie natürlich als erstes, ein Schwindel dieses Umfangs überhaupt möglich? Nichts leichter als das! Für ein Kilo in den Libanon ausgeführtes Rindfleisch wurden damals rund vier, für ein in die Türkei exportiertes Kilo dagegen nur an die drei Mark erstattet. Nun verkaufte die Südfleisch im genannten Zeitraum in großem Stil Rindfleisch sowie Kuh- und Bullenhälften oder -viertel an die in Beirut ansässige Firma „Khater Bros.“, die über ein Unternehmen in Istanbul geliefert und auch fast ausschließlich in der Türkei verwertet wurden. Dem für die Subventionsgewährung zuständigen Hauptzollamt Hamburg-Jonas – das jetzt die über 7,7 zuviel bezahlten Millionen von der Südfleisch zurückfordert – spiegelte man durch falsche Verzollungsbescheinigungen vor, die Exporte seien in den Libanon

gegangen. Von dem Dreh erhielten die Strafverfolger zwar schon 1987 Kenntnis, doch waren die Verantwortlichen zunächst nicht auszumachen, weshalb die Ermittlungen bis 1990 gegen Unbekannt geführt wurden. Dann konkretisierte sich der Verdacht gegen die Angeklagten, doch dauerte es noch bis Oktober 1994, ehe Anklage erhoben wurde. Sie wirft ihnen vor, aufgrund eines „auf gemeinschaftliche Tatbegehung gerichteten Willensent schlusses“ gehandelt zu haben, um für die Firma zu Unrecht Subventionszahlungen zu erhalten. K. soll als Leiter der

Exportabteilung seine Mitarbeiter angewiesen haben, mit den falschen Bescheinigungen die überhöhte Ausfuhrerstattung zu beantragen, während N. veranlaßt haben soll, daß die Fleischsendungen tatsächlich in die Türkei gingen.

Beide weisen diese Vorwürfe jedoch weit von sich. „Die Anklage ist völlig falsch“, betont K. gleich einleitend. Folgt man ihm, so hatte er, der 1970 bei der Südfleisch anfang und von 1983 bis zu seiner freiwilligen Kündigung Ende 1988 Leiter der Abteilung Export in der Münchner Zentrale war, mit dem Schwindel überhaupt nichts zu tun. Seine Tätigkeit, sagt er, hat sich fast ausschließlich auf den EG-Markt beschränkt, in den 95 Prozent der 130 000 Tonnen Fleisch gingen, die der Konzern damals pro Jahr exportierte. Pro Woche sei die Ladung von 150 Lkw zu vermarktet gewesen, da habe er genug zu tun gehabt, sei auch ständig unterwegs gewesen in Italien, Griechenland oder Frankreich. „Wie sollte ich da einzelne Dokumente, vor allem Zollbescheinigungen, überhaupt sehen? Es ging nie so etwas über meinen Schreibtisch.“

Außerdem war nach seinen Ausführungen die Ausfuhrerstattung im Preis ohnehin von vornherein einkalkuliert, so daß es ganz egal war, ob das Fleisch in die Türkei oder den Libanon exportiert wurde. Da aber nun einmal nachweislich manipuliert wurde, um höhere Subventionen zu bekommen, erkundigt sich der Vorsitzende Richter Hans Karl Schmid: „Wer hatte ein Interesse an den Manipulationen?“ „Nur Khater Bros!“, versichert K. und setzt hinzu: „Es kann auch nur der Khater die Zollbeamten da drunten bestochen haben.“ Er hat übrigens, als der Schwindel ruchbar wurde, sogar eine Abmahnung bekommen, daß er sich viel-

zu wenig um die zollrechtliche Abwicklung kümmere. Aber dafür, betont er, sei ja sein Mitarbeiter Valentin M. dagewesen. Im übrigen habe er auf die Abmahnung „nicht besonders reagiert“, weil er „ja schon zur Kündigung entschlossen war“.

Daß er kein persönliches Interesse – das ihm auch nicht unterstellt wird – an einem Subventionsbetrug hatte, läßt er mit der Feststellung durchklingen, er sei „entsprechend meiner Aufgabenstellung gut dotiert“ und sein Einkommen „nicht erfolgsabhängig“ gewesen. Sein Mitangeklagter, sagt er auf Fragen, sei zwar freier Handelsvertreter, aber „mit absatzabhängiger Bezahlung“ fest in der Firma integriert gewesen. Doch auch N. fühlt sich unschuldig: „Ich habe nie Subventionen beantragt oder unterschrieben.“ Er ist noch für die Südfleisch tätig, macht normalerweise jährlich 30 bis 40 Millionen Umsatz, zur Zeit aber „0,0 wegen Rinderwahnsinn“.

Lehrbuch der Anatomie der Haustiere

Von

DR. R. NICKEL †

n. Professor

Direktor des Anatomischen Insti-
tuts der Tierärztlichen Hochschule
Hannover

DR. A. SCHUMMER †

n. Professor

Direktor des Veterinär-Anato-
mischen Instituts der
Justus Liebig-Universität
Gießen

DR. E. SEIFERLE †

n. Professor

Direktor des Veterinär-Anato-
mischen Instituts der Universität
Zürich

BAND III

ZWEITE AUFLAGE



VERLAG PAUL PAREY · BERLIN UND HAMBURG

Tierärztliche Hochschule Hannover

Bischofsholer Damm 15
3000 HANNOVER I
Kfz-Eisfabrik
Schwesternhausstraße

Empfänger

Herrn Kornfeld
European board of the Sherita



Telefax: 32 3 234 1652

Anzahl der Seiten einschließlich Deckblatt:

1

Datum: 19.03.1991

Für die Frage nach Schmerz und Bewußtsein nach dem Schädel-
schnitt gibt es keine sicheren Beweise und Antworten, da es
keine sicheren Korrelationen zwischen EEG, ERG wie auch An-
stieg der Herzaktionen und dem Schmerzempfinden gibt. Das
gilt auch für andere Schlechtmethoden wie z. B. nach Anwen-
dung des Bolzenschusses.

Prof. Dr. Dr. Wilhelm Schulze

Tierärztliche Hochschule Hannover

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT BRAUNSCHWEIG-VÖLKENRODE (FAL)
INSTITUT FÜR KLEINTIERZUCHT

Leiter: Professor Dr. sc. agr. Dr. habil. Franz Ellenböck

Gesch.-Z.: Z1/V9
(bei der Antwort angeben)

Bureau Europeen des Chita
Rue Joseph du Pont 2

1000 Bruxelles

3100 Celle, dd 13.1991
Dörnbergstr. 25/27 Postfach 280
Telefon 05141 - 38 16 - 0
Telefax 05141 - 3 81 84 9

Die Anwesenheit von EEG oder Evoked Potentials (EVP's) allein sagt nichts aus über das Vorhandensein von Schmerzperzeption.

Diese Aussage begründet sich darauf, daß auch unter einer Narkosesituation, die zum Erlöschen der Schmerzperzeption führt, EEG und EVP's erhalten bleiben.

Das Erlöschen der EEG-Aktivität bzw. das Ausbleiben von EVP's ist ein Indikator der Beendigung der Hirnfunktion.



(Prof. Dr. Dr. F. Ellenböck)

JÜDISCHE GEMEINDE IN HAMBURG

- Verwaltung -

Schäferkampsallee 29

D - 20357 Hamburg

Tel.: 040/44 09 44 - 0

Fax: 040/410 84 30

24.12.1993

Frau

Hilde Scharf

Schäufeleinstr. 21

80687 München

Sehr geehrte Frau Scharf!

Sie haben sich erlaubt, uns Ihr Schreiben an Herrn Borchert vom 12.10.1993 zuzusenden.

Ich geniere mich nicht, Sie aufgrund Ihres Schreibens als Antisemitin und alte Nationalsozialistin zu bezeichnen. Menschen mit Ihrer Denkungsart haben die Welt schon einmal in Schutt und Asche gelegt und verantworten den Mord an Millionen von Menschen.

Obwohl ich sicher bin, daß Ihnen die Fähigkeit, sich zu verändern, abgeht, rate ich Ihnen, Ihre Energien der Unzahl von Kindern in Deutschland zu opfern, die mißhandelt werden, bevor Sie sich mit abstrusen Gedanken zum Schächten abgeben.



Heinz Jaeckel

Geschäftsführer

RheinlandPfalz



Ministerium für Umwelt und Forsten, Postfach 3160, 55921 Mainz

Frau
Gudrun Enders
Am Vabzenberg 4

69483 Wald-Michelbach

Ministerium für Umwelt und Forsten

Kaiser-Stradlch: Str. 7, 55926 Mainz
Postfach 3160, 55921 Mainz

Telefon-Durchwahl: (06131) 16-4413
Aktivzeichen: 1041-85 631
Bearbeitet von: Frau Dr. Ruhrmann

Mainz, den 25.07.96

Tierschutz; Schlachten ohne Betäubung

Ihr Schreiben an die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz vom 01.07.1996


Sehr geehrte Frau Enders,

Ihr o.g. Schreiben wurde mir von der Staatskanzlei zur Beantwortung zugeleitet.

Das Tierschutzgesetz gestattet in § 4 a für das Schlachten warmblütiger Tiere eine Ausnahme vom Betäubungsgebot. Aufgrund dieser Vorschriften kann eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaften das Schlachten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nichtgeschächterter Tiere untersagen.

Nach allgemeiner Auffassung bestehen solche zwingenden Vorschriften für islamische Glaubensangehörige nicht. Deshalb wurden die Behörden in Rheinland-Pfalz angewiesen, keine Ausnahmegenehmigung für Muslime zu erteilen. In einem rechtskräftigen Urteil des Verwal-

Telefon (Zentrale) 16-0 Telefax 5131972-50.000 Telefax (06131) 164646 Umwelt-Info-Telefon (06131) 222425

 Sie werden über den Ort und die Uhrzeit der Besichtigung informiert, zur Anmeldung 6 (im Falle der Einweisung) 15 und 15 (im Falle der Einweisung) an die zuständige Behörde.

 Zuständig für Umwelt und Forsten  Kreis Beauftragter für Umwelt

tuungsgerichts Koblenz vom 16. März 1993 wird die für den betreffenden Einzelfall ausgesprochene Versagung einer Ausnahmegenehmigung als rechtmäßig gewertet. Unter anderem wird in der Entscheidung des Gerichts ausgeführt, daß „in der islamischen Religionsgemeinschaft we- der zwingende Vorschriften bestehen, welche das Schlachten unbetäubter Tiere gebieten, noch solche, die den moslemischen Gläubigen den Genuß von Fleisch betäubter Tiere verbieten, so- fern nur bestimmte, aus dem Koran und der islamischen Überlieferung hergeleitete Grundsätze beachtet werden“.

Die Auffassung im Hinblick auf zwingende Vorschriften in der jüdischen Religion ist nicht eindeutig. In Rheinland-Pfalz ist eine Ausnahmegenehmigung zu Gunsten von Angehörigen des jüdischen Glaubens bislang nicht erteilt worden. Angehörige jüdischen Glaubens, die in Rhein- land-Pfalz warmblütige Tiere ohne Betäubung schlachten wollen, müßten dem Tierschutzgesetz entsprechend bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Dabei müssen sie beweisen, daß ihnen zwingende Vorschriften ihrer Religion die Gewinnung von Fleisch durch betäubungsloses Schlachten vorschreiben. Die zuständige Behörde hat dann ent- sprechend der vorgelegten Nachweise zu entscheiden. Entsprechende Anträge liegen bei den Behörden in Rheinland-Pfalz derzeit nicht vor.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen geholfen zu haben und wünsche Ihnen für Ihr weite- res Engagement im Tierschutz für die Zukunft viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Ursula Ruhmann

Abgeordnetenhaus BERLIN

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin • 10111 Berlin - Mitte

Eheleute
Martina und Jürgen Gerlach
Hauptstraße 87 A

69483 Wald-Michelbach

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Telefon (030) 2525-	Telefax (030) 2725-	Datum
00446 / 13	Herr Bosenius	14 74	14 78	9.02.1996 / Hau/Wie

Sehr geehrte Frau Gerlach, sehr geehrter Herr Gerlach,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 21. November 1995 beraten, in der Sie das Ihnen bekanntgegebene Schreiben des Petitionsausschusses an die Bundesarbeitsgruppe gegen Tierversuche und betäubungsloses Schlachten vom 27. Oktober 1995 kommentiert haben.

In Ihrer Zuschrift haben Sie die Argumente der Bundesarbeitsgruppe gegen das Schächten aufgegriffen, auf die bereits in dem oben genannten Schreiben ausführlich eingegangen worden ist. Wir verweisen insbesondere darauf, daß in Berlin keine Ausnahmegenehmigungen für Schächtungen nach dem mosaischem Ritus erteilt worden sind und bei den geduldeten Schlachtungen die anderorts geschilderten schmerzhaften Methoden keine Anwendung finden. Auch sind wir nach wie vor der Auffassung, daß die besondere Verantwortung Deutschlands und Berlins gegenüber der jüdischen Bevölkerung ein sensibles Vorgehen bei der Lösung der noch offenen Schächtungsproblematik gebietet.

Da wir uns auch nach Ihrer erneuten Darlegungen nicht zum Eingreifen veranlaßt gesehen haben, haben wir Ihre Eingabe mit diesem Schreiben für erledigt erklärt.

Mit freundlichen Grüßen

D. Gloatz

D. Gloatz
(stellv. Vorsitzende)

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Behörde für Arbeit, Gesundheit und Soziales

AMT FÜR GESUNDHEIT

Abteilung Gesundheitlicher Verbraucherschutz
und Veterinärwesen

BAGS - Tesdorpfstraße 8 - 20148 Hamburg

Herrn
Lars Skriver
Königskinderweg 128

22457 Hamburg

Fernsprecher (040) 44 195-387 (Durchwahl)
Behördennetz 9.48. "
Telefax (040) 44 195-289

Datum: Hamburg, den 09.07.1996/Lo

Geschäftszeichen (bitte immer angeben):
G 815/591-20.2

Betäubungsloses Schlachten (Schächten)

- Ihr Schreiben vom 01.07.1996

Sehr geehrter Herr Skriver,

vielen Dank für die Übersendung des Artikels „Tierschützer wollen dem Schächten Einhalt gebieten“ aus der Badischen Zeitung vom 28.06.1996.

In Hamburg ist keine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) für Moslems erteilt worden und die ablehnende Haltung Hamburgs ist, wie Sie wissen, von allen Gerichten bestätigt worden. Das Verfahren ist jetzt beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Eine Entscheidung liegt noch nicht vor.

Hier ist nicht bekannt, daß Religionsgelehrte - wie in dem Zeitungsartikel beschrieben - eine Betäubung ablehnen. Ich werde jedoch diese Aussagen zum Anlaß nehmen, die Bezirksämter nochmals auf eine intensive Überwachung hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. von der Schulenburg
Dr. von der Schulenburg

Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Postfach 60 11 90 · 14473 Potsdam

Frau
Gudrun Enders
Am Völzenberg 4

69483 Wald-Michelbach

Datum: 15.07.1996
Aktenzeichen: 48-3523/3
(bei Antwort bitte angeben)
Bearbeiter: Dr. Grittner
Hausnummer: 1180

Sehr geehrte Frau Enders,

als Leiter des für den Tierschutz zuständigen Fachreferates
möchte ich auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 1996 antworten.

Zuständige Behörde zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für
ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4a des Tier-
schutzgesetzes ist im Land Brandenburg das Ministerium für Er-
nährung, Landwirtschaft und Forsten.

Im Land Brandenburg wurde bisher keine Ausnahmegenehmigung für
ein Schlachten ohne Betäubung erteilt. Es ist auch nicht vor-
gesehen, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Vertreter der muslimischen Glaubensrichtung akzeptieren zumin-
dest eine Kurzzeitbetäubung vor dem Schlachten. Damit werden
die Bedingungen des Tierschutzgesetzes erfüllt, wonach ein
warmblütiges Tier nur geschlachtet werden darf, wenn es vor
Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

Auf diese Weise könnten zahlreichen Rindern und Schafen die Qual
langer Transporte mit anschließendem Schächten in einigen ara-
bischen Ländern erspart werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. W. Grittner

Herrn
Ulrich Dittmann
Fuchsstraße 27

66482 Zweibrücken

Bearbeiter:
Herr Dr. Herter

Durchwahl:
(0681) 501-3210

Aktenzeichen:
D IV-5583-Dr.Ha/Bo

Datum:
24. Juli 1996

Betr.: Schlachten ohne Betäubung (Schächten)

Bezug: Ihr Schreiben vom 1.7.1996

Sehr geehrter Herr Dittmann,

Herr Ministerpräsident Oskar Lafontaine hat die Darstellungen des Arbeitskreises für Umweltschutz und Tierschutz - Bundesarbeitsgruppe gegen Tierversuche und betäubungsloses Schlachten - und die Dokumentation "Sadismus und Perversion - Gütezeichen der rot-grünen Staatsregierung Hessen" zur Kenntnis genommen. Er hat mich als das für den Tierschutz zuständige Fachreferat gebeten, Ihr Schreiben zu beantworten.

Im Saarland wurden Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) durch das hiesige Ministerium nicht erteilt. Die Ablehnung von Ausnahmegenehmigungen wird mit dem Fehlen zwingender Religionsvorschriften begründet.

Wie Sie wissen, machen im Praxisvollzug festgestellte Regelungsdefizite und Rechtsunsicherheiten sowie neue Entwicklungen im Bereich der Tierhaltung sowie einige inzwischen von der EU und dem Europarat beschlossene Regelungen eine Novellierung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Im Rahmen dieser auch durch das Saarland angestrebten Novellierung des Tierschutzgesetzes stimme ich Ihnen zu, daß die Bestimmungen über das Schlachten von warmblütigen Tieren erneut überdacht und diskutiert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Herter



SÄCHSISCHE
STAATSKANZLEI

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI
01095 DRESDEN

Herrn
Ulrich Dittmann
Postfach 1169

67284 Kirchheimbolanden

STABSSTELLE FÜR
BÜRGERANLIEGEN

Dresden, 11.12.1996
Telefon: (03 51) 5 64- 12 70
Bearbeiter: Herr Sygo
Aktenzeichen: SK BA - PE 12890
(Bitte bei Antwort angeben)

Sehr geehrter Herr Dittmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 01.07.1996 an Ministerpräsident Biedenkopf, in dem Sie auf die Problematik des betäubungslosen Schächtens aufmerksam machen. Bitte haben Sie Verständnis, daß der Ministerpräsident aufgrund seiner vielfältigen Verpflichtungen Ihnen nicht persönlich antworten kann und ich wegen der zahlreichen Eingaben, die ein sofortiges Handeln der Stabsstelle für Bürgeranliegen notwendig machten, erst heute auf Ihre Eingabe zurückkomme.

Das Schächten ohne vorherige Betäubung gerät in weiten Kreisen der Bevölkerung immer mehr in Kritik. So sind dem Ministerpräsidenten bereits zahlreiche gleichlautende Schreiben von Tierfreunden wie Ihnen zugegangen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß das betäubungslose Schächten als nicht tierschutzkonform anzusehen ist. Aus diesem Grund sollte das Schächten immer unter einer kurzzeitigen Elektrobetäubung, die reversibel ist und das Schlachttier nicht verletzt, durchgeführt werden. Dadurch ist die Forderung des deutschen Tierschutzrechtes nach der Betäubung vor dem Schlachten mit den islamischen wie auch den mosaïschen Vorschriften vereinbar. Das in Artikel 4 Abs. 2 Grundgesetz zugesicherte Recht auf ungestörte Religionsausübung wird davon nicht verletzt.



Zu Ihrer Information möchte ich Ihnen noch mitteilen, daß im Freistaat Sachsen bislang kein Antrag auf betäubungsloses Schächten gestellt und somit auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Sygo
Regierungsberrat



HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Postfach 31 69 · D-65021 Wiesbaden

Eheleute
Martina und Jürgen Gerlach
Hauptstraße 87 a
69483 Wald-Michelbach

Aktenzeichen:
3133 - II/3 - 155/96

Datum:
7. März 1996 /Be

Bearbeiter/in:
Herr Göbel-Zimmermann

Betr.: Ausnahmegenehmigungen nach § 4 a des Tierschutzgesetzes

Bezug: Ihre Schreiben vom 04.02. und 06.02.1996

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrte Frau Gerlach,
sehr geehrter Herr Gerlach,

ich bestätige den Eingang Ihrer an Herrn Staatsminister von Plottnitz gerichteten Schreiben vom 04.02. und 06.02.1996. Ich bin beauftragt, Ihnen zu antworten.

Mit Ihrem Schreiben bitten Sie um "Prüfung der Rechtssituation in Hessen" hinsichtlich des betäubungslosen Schächtens.

Nach § 4 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes und § 2 des Hessischen Gesetzes über das Schlachten von Tieren vom 20.06.1949 (GVl. S. 37) darf ein warmblütiges Tier nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist. Abweichend hiervon bedarf es keiner Betäubung u.a. dann, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 1. Halbsatz des Tierschutzgesetzes). Sie darf die Ausnahmegenehmigung allerdings nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsge-

meinschaft das Schächten vorschreiben und den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (§ 4 a Abs. 2 Nr. 2 2. Halbsatz des Tierschutzgesetzes). Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995 (BVerwG 3 C 31.93) kann eine Ausnahme von dem Verbot, warmblütige Tiere ohne Betäubung zu schlachten, nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung nur zugelassen werden, wenn objektiv festgestellt wird, daß zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten; eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Verbotes reicht nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts nicht aus. Das Urteil verlangt somit eine Einzelfallprüfung durch die Verwaltung, ob zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft dem entgegen stehen, oder ob es sich nur um individuelle Glaubensüberzeugungen handelt.

Das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung hat in der Vergangenheit wiederholt auf Eingaben von Tierschutzverbänden darauf hingewiesen, daß die jüdischen Religionsgemeinschaften keinerlei Zweifel daran aufkommen lassen, daß für sie das zwingende Gebot zum betäubungslosen Schächten gegeben sei und zwischen dem Schächten nach moslemischem Ritus und jüdischem Ritus Unterschiede bestünden. Insoweit muß ich darauf hinweisen, daß das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung innerhalb der Landesregierung für die Angelegenheiten des Tierschutzes zuständig ist. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, daß ich mich zu der Stellungnahme des Fachressorts inhaltlich nicht äußern kann. Das Ressortprinzip, wonach jedes Ministerium seine Angelegenheiten eigenverantwortlich erledigt, verbietet mir eine "Einmischung" in die Erledigung der dortigen Verwaltungsaufgaben.

Lassen Sie mich aber abschließend darauf hinweisen, daß die Landesregierung dem Tierschutz eine große Bedeutung einräumt. Die Landesregierung erkennt an, um aus der Koalitionsvereinbarung der sie tragenden Parteien zu zitieren, daß Tier, Natur und Mensch in einem untrennbaren Lebenszusammenhang miteinander stehen. Ausgehend davon, daß das Tier wie der Mensch ein "leidensfähiges Lebewesen" ist, muß eine ethisch vertretbare Landespolitik diesem Wissen Rech-

nung tragen. Es wurde daher auch in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, sobald sich die politische Möglichkeit für eine Grundgesetzänderung ergibt, eine Initiative mit dem Ziel zu ergreifen, den Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Göbel-Zimmermann)



Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Frau Martina Gerlach
Herrn Jürgen Gerlach
Hauptstraße 87 a
69483 Wald-Michelbach

Geschäftszeichen (im Antwortschreiben bitte angeben)
V B 1 - 19 c 20/07 a

Bearbeiter/in Frau Dr. Müller/uk

Durchwahl 817 - 3647

Wiesbaden, 10. Januar 1996

Ausnahmegenehmigungen nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz für das Schächten nach jüdischem Ritus;

Ihr Schreiben an Frau Staatsministerin Stolterfoht vom 23. November 1995

Sehr geehrte Frau Gerlach,
sehr geehrter Herr Gerlach,

Frau Staatsministerin Stolterfoht hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 23. November 1995 zu beantworten.

Ihrem Brief entnehme ich, daß mit dem Schreiben vom 16. August 1995 Ihre Fragen zum betäubungslosen Schächten nach jüdischem Ritus von hier nach Ihrer Auffassung noch nicht hinreichend beantwortet sind.

Die von Ihnen erbetenen Nachweise der Betäubungsvorschriften beim Schächten nach jüdischem Ritus finden Sie in der „Halacha“, der „Fortentwicklung der Religionsfragen“, die schwerpunktmäßig im „Schulchan-Aruch“ niedergelegt ist. Die einschlägigen Textstellen können Sie der Anlage entnehmen. Des weiteren kann ich Ihnen zum besseren Verständnis ein Buch von J. M. Levinger „Shechita in the light of the year 2000“ empfehlen.

Der Entscheidung, weiterhin in Hessen Ausnahmegenehmigungen für das Schächten nach jüdischem Ritus zu erteilen, liegen die ausschließlich verbindlichen Aussagen offizieller jüdischer Institutionen (Zentralrat der Juden und Landesverband der Jüdischen Gemeinden Hessen) zugrunde. Die Frage ist für Hessen abschließend geklärt. Insofern sehe ich auch keinen Anlaß, mit Ihnen einen weiteren Schriftwechsel zu dieser Problematik zu führen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie dies akzeptieren könnten und für weitere Fragen die beiden o.g. jüdischen Institutionen als kompetente Ansprechpartner heranziehen würden.

Zu dem ebenfalls in Ihrem Schreiben vom 23. November 1995 erneut angesprochenen Punkt - Firma Baumann in Viernheim - teile ich Ihnen mit, daß die Firma über keine Ausnahme-
genehmigungen nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz mehr verfügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rückel



HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ
UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten
Postfach 31 99 · D-63721 Wiesbaden

Aktenzeichen:
3133-II/3-1375/95

Datum:
19. Januar 1996 /ka

Frau
Rita Rodewald
Am Mühlberg 49

Bearbeiter/in:
Herr Kunz (i.V.)

64372 Ober-Ramstadt

Durchwahl: 32 - 27 31

Betr.: Ausnahmegenehmigungen nach § 4 a des Tierschutzgesetzes

Bezug: Schreiben vom 10. November 1995, eingegangen am 15. Dezember 1995

Anlg.: - 2 -

Sehr geehrte Frau Rodewald,

in Ihrem Schreiben sprechen Sie zunächst das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juni 1995 (BVerwG 3 C 31.93) an (vgl. Anlage). Da dieses, soweit ersichtlich, in der Fachpresse bisher noch nicht veröffentlicht ist, habe ich mir zunächst einen Urteilsabdruck vom Bundesverwaltungsgericht zusenden lassen. Deshalb komme ich erst jetzt auf die Angelegenheit zurück.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Ausnahme von dem Verbot, warmblütige Tiere ohne Betäubung zu schlachten, nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes zum Zwecke der Nahrungsmittelversorgung nur zugelassen werden, wenn objektiv festgestellt wird, daß zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere verbieten; eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines solchen Verbotes reicht nach Auffassung des Bundesverwal-

tungsgerichts nicht aus. Das Urteil verlangt somit eine Einzelfallprüfung durch die Verwaltung, ob zwingende Vorschriften einer Religionsgemeinschaft dem entgegenstehen, oder ob es sich nur um individuelle Glaubensüberzeugungen handelt. Zur Anwendung dieser Vorschrift auf das betäubungslose Schächten durch jüdische Gemeinden haben Sie ein Antwortschreiben des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung vom 6. September 1995 beigelegt. Hierzu muß ich darauf hinweisen, daß dieses Ressort innerhalb der Landesregierung für die Angelegenheiten des Tierschutzes zuständig ist. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, daß ich mich zu der Stellungnahme des Fachressorts inhaltlich nicht äußern kann. Das Ressortprinzip, wonach jedes Ministerium seine Angelegenheiten eigenverantwortlich erledigt, verbietet mir eine "Einmischung" in die Erledigung der dortigen Verwaltungsaufgaben.

Lassen Sie mich aber abschließend darauf hinweisen, daß die Landesregierung dem Tierschutz eine große Bedeutung einräumt. Die Landesregierung erkennt an, um aus der Koalitionsvereinbarung der sie tragenden Parteien zu zitieren, daß Tier, Natur und Mensch in einem untrennbaren Lebenszusammenhang miteinander stehen. Ausgehend davon, daß das Tier wie der Mensch ein "leidensfähiges Lebewesen" ist, muß eine ethisch vertretbare Landespolitik diesem Wissen Rechnung tragen. Es wurde daher auch in der Koalitionsvereinbarung festgelegt, sobald sich die politische Möglichkeit für eine Grundgesetzänderung ergibt, eine Initiative mit dem Ziel zu ergreifen, den Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern.

Mit freundlichen Grüßen

Ih Auftrag


(Kunz)

960219

Volles Bewußtsein erwiesen

Ein Tierpsychologe testet Erinnerungsvermögen eines Ochsen, der in zwei Jahren nicht vergaß, was er im Schlachthaus gesehen hatte.

„Mit der Vorstellung von der Blödheit der Tiere habe ich aufgeräumt“, sagte der Chikagoer Tierpsychologe Patfield. Er kaufte vor zwei Jahren auf dem Chikagoer Schlachthof ein noch lebendes Rind und einen Ochsen. Vorher hatte er verabredet, daß beide Tiere dem Schlachtvorgang von 150 Rindern „zusehen“ sollten. Dann wurden sie auf einen Viehtransporter verladen und auf eine von Patfield gemietete Weide mit Stall gebracht. Vorher hatte Patfield dafür gesorgt, daß fünf Schlachter, die in den Schlachthäusern von Chicago arbeiten, dem Rind und dem Ochsen mehrfach bei der Ausübung ihres Handwerks vorgeführt wurden. In den letzten zwei Jahren sahen die beiden vom Schlachthof weggekauften Tiere die Schlachter nicht wieder. Während der Ochse für sich allein blieb, wurde das Rind nach dem ersten Jahr in eine Herde eingelassen. Vorher hatte Patfield es mit zwei gro-

ßen Ohrenmarken als Kennzeichen versehen. Jetzt lud der Tierpsychologe die fünf Schlachter zu sich ein. Sie fuhren im Auto zur Separatweide des Ochsen. Das Tier hatte es sich im hohen Gras gemütlich gemacht. Es dauerte nur zwölf Sekunden. Solange stutzte es, als die sechs Männer aus dem Wagen stiegen. Dann wurde der Ochse wild, verwüstete seinen Stall und stürzte sich in den hohen und festen Weidedrahtzaun, in dem er verletzt liegen blieb. Er stöhnte und schnaubte angstvoll, als die Männer an ihn herantreten. Bei der Herde auf der Weide brach das markierte Rind als einziges aus, als die fünf aus Chicago in seiner Erinnerung gebliebenen Männer näherkamen. In panischer Angst stürzte es davon: Der absichtlich erst nach 24 Stunden eingesetzte Suchtrupp fand das Rind am fünften Tag der Suche 190 Kilometer entfernt,

wo es sich einer fremden Rinderherde angeschlossen hatte. Es hatte 55 Kilogramm an Gewicht verloren.

Rücktritt in Salzburg An „Bewußtsein“ der Tiere gescheitert

Salzburg.— Ein heftig umstrittener Ausspruch kostet den Salzburger VP-Agrarlandesrat Rupert Wolfgruber (55) offenbar seine Funktion: Er kündigte seinen Rücktritt an. Wolfgruber hatte im Zusammenhang mit den umkämpften Tiertransporten davon gesprochen, daß „Tiere kein Bewußtsein“ hätten . . .

*Das Leben
ist eine Komödie
für den Denkenden
und eine Tragödie
für die,
welche fühlen.*

(Hippokrates)

Quelle: Bundesverein der Tierbefreier Österreichs,
A-8052 Graz, Heft 3 – März 1997

Dr. med. Werner Hartinger

*Facharzt für Chirurgie und
Unfallchirurgie*



Dr. med. WERNER HARTINGER ist Facharzt für Chirurgie und Unfallchirurgie. Er absolvierte sein Medizinstudium an der Universität München. Nach dem Examen und der Promotion im Jahr 1953 setzte er sein Studium zunächst mit der internistischen und danach chirurgischen Ausbildung fort, mit dem Ziel der Anerkennung als Facharzt.

1960 erfolgte die Anerkennung als Facharzt für Chirurgie, und 1970 folgte die Anerkennung der Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“.

Seit seinem Examen war Dr. Hartinger ununterbrochen an verschiedenen Krankenhäusern tätig und seit 1970 in seiner eigenen chirurgischen und unfallchirurgischen Facharztpraxis.

Dr. Hartinger ist 1. Vorsitzender der Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche“, Frankfurt.

